

Dr. Philipp Schulte

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

RA Dr. Philipp Schulte * Güntzelstr. 46 * 10717 Berlin

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Güntzelstraße 46
10717 Berlin

TEL: 030/28 00 95 0
FAX: 030/28 00 95 15

per beA/EGVP

kanzlei@klimagerecht.org
www.klimagerecht.org

Donnerstag, 22. Januar 2026

Mein Zeichen: PS [REDACTED]

VERFASSUNGSBESCHWERDE

der [REDACTED]

-Beschwerdeführerin-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Philipp Schulte, Güntzelstr. 46, 10717 Berlin

wegen: Versagung von Eilrechtsschutz gegen vorzeitige Besitzeinweisung gem. § 97 BBergG

Namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

- den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 10.12.2025 (Az. 1 B 60/25) [Anlage Bf. 38] betreffend den Antrag [REDACTED] auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 30.10.2024 (Az. [REDACTED]) [Anlage Bf. 05]

und beantrage,

den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 10.12.2025 (Az. 1 B 60/25) für verfassungswidrig zu erklären, die Entscheidung aufzuheben und die Sache an das Sächsische Obergericht zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuverweisen.

Gerügt werden die Verletzung der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1, Abs. 3 GG und des Grundrechts auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG iVm. Art. 14 Abs. 1 und 3 GG.

Eine handschriftlich unterzeichnete Vollmacht der Beschwerdeführerin gem. § 22 BVerfGG wurde dem Gericht bereits zu dem korrespondierenden Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (1 BvQ 76/25) übersendet. Auf diese wird Bezug genommen. Sollte die Einreichung einer weiteren Vollmacht erforderlich sein, wird um gerichtlichen Hinweis gebeten. Es wird beantragt, die Akten des vg. Verfahrens beizuziehen.

Soweit die Anlagen im Ausgangsverfahren bereits vorgelegt worden sind, wurde deren Bezeichnung aus den Ausgangsschriftsätzen („ASt. ##“) auch hier beibehalten. Anlagen, die in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erstmals vorgelegt werden, werden als „Bf. ##“ bezeichnet.

Der Verfassungsbeschwerde werden ein gesondertes Anlagenverzeichnis sowie erneut sämtliche Anlagen beigelegt.

Zur besseren Übersicht wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

A. Vorbemerkung	4
B. Sachverhalt.....	8
I. Zum Verfahrensgegenstand und zur Person der Beschwerdeführerin	8
II. Zum Gang des Verfahrens.....	9

C.	Verfassungsrechtliche Würdigung.....	12
I.	Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde.....	12
1.	Beschwerdefähigkeit	12
2.	Beschwerdegegenstand	12
3.	Beschwerdebefugnis.....	12
a)	Verstoß gegen Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1, 3 GG.....	13
b)	Verstoß gegen Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG.....	14
4.	Rechtswegerschöpfung	16
5.	Subsidiarität	17
a)	Vorhergehende Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft	17
b)	Kein Verweis auf die Hauptsache	18
6.	Beschwerdefrist.....	22
7.	Rechtsschutzbedürfnis.....	24
II.	Begründetheit der Verfassungsbeschwerde.....	24
1.	Verletzung der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3, S. 1 GG	24
a)	Schutzbereich der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG.....	25
b)	Verstoß gegen Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG	27
c)	Tagebau Nochten rechtswidrig und nicht allgemeinwohldienlich.....	79
2.	Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG.....	90
III.	Annahmeveraussetzungen liegen vor.....	98
1.	Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung.....	98
2.	Notwendigkeit der Entscheidung zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Rechte der Beschwerdeführerin	100

A. Vorbemerkung

Der Klimawandel zerstört Lebensgrundlagen, bedroht Menschenleben und verschärft Konflikte um ohnehin schon knappe Ressourcen. Die Auswirkungen auf die Existenz und den Lebensraum von Millionen von Menschen werden teilweise dramatisch sein. Dies zeigt: Der menschengemachte Klimawandel ist eben nicht nur ein Umweltphänomen, sondern eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit.“

Auswärtiges Amt, 26.04.2024, (abzurufen unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussepolitik/klimaaussenpolitik/klima-sicherheit-2179664>)

Diese Aussage der vorherigen Bundesregierung hat an Aktualität nichts verloren. Im Gegenteil: Mit jedem Tag nimmt die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre weiter zu, steigt die globale Mitteltemperatur und drohen irreversible, sich selbst verstärkende Kipppunkte im planetaren Klimasystem überschritten zu werden.

Der „Klima-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18, u.a.) hat in der Öffentlichkeit und in der Literatur zu Recht viel Beachtung erfahren. Die Entscheidung ist ein erster Schritt, um der existenziellen Bedrohung, die in der immer schneller fortschreitenden Klimakrise liegt, auf der Ebene des deutschen Verfassungsrechts und mit den Instrumenten des Rechtsstaats entgegenzutreten.

In der Entscheidung wurde die intragenerationelle Wirkung der Grundrechte zugunsten der künftigen Generationen anerkannt und betont, dass es sich bei dem Klimaschutzgebot in Art. 20a GG um eine justiziable (Verfassungs-)Rechtsnorm handelt, deren Einhaltung Voraussetzung ist für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.

Von größter Bedeutung ist dabei, dass in der Entscheidung vom 24.03.2021 die Überprüfung der verfassungsrechtlich bindenden Temperaturmaßgabe (Begrenzung der Erderwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf „möglichst 1,5° C, jedenfalls deutlich unter 2°C“) anhand korrespondierender absoluter Emissionsmengenbudgets gefordert wird, statt, wie es die Bundesregierung seit Jahren unternimmt, relative Minderungsziele anhand der Emissionen in einem politisch gewählten „Referenzjahr 1990“ vorzugeben. Denn für die Physik des Treibhauseffekts und die daraus folgende Temperaturzunahme auf der Erde kommt es allein auf die absolute Gesamtkonzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre und nicht auf relative Minderungsmengen an. Auch wenn man Treibhausgase, anders als z.B. Feststoffe, nicht sehen oder greifen kann, ist die Aufnahmefähigkeit der Atmosphäre dennoch faktisch begrenzt, wenn die Temperatur auf der Erde nicht immer weiter steigen und diesen Planeten für Menschen in absehbarer Zeit unbewohnbar machen soll. Durch den Budgetansatz wird die Tatsache deutlich, dass dieser äußerst begrenzte Raum in der Atmosphäre verteilt, d.h. „budgetiert“ oder auch

„rationiert“ werden muss, um sicherzustellen, dass die Höchstmenge nicht zu überschritten wird.

Nach nicht einmal 150 Jahren Industrialisierung hat allein die Konzentration von Kohlenstoffdioxid (CO₂) in der Atmosphäre im Jahr 2025 mit heute nun mehr als 429 Teilen pro Million (ppm) das Mittel der vergangenen **800.000 Jahre Erdgeschichte** um 50 Prozent überschritten. Hierbei handelt es sich bei weitem nicht um das einzige treibhauswirksame Gas in der Atmosphäre (u.a. Wasserdampf, Methan kommen mit ihren spezifischen Wirkungen noch hinzu).

Zwischenzeitlich lag im Jahr 2024 die globale Mitteltemperatur bereits um 1,6° C über dem vorindustriellen Niveau. Dies hat sich im Jahr 2025 fortgesetzt und zu besonders frühen und heftigen Hitzewellen in Europa und verheerenden Wextextremen überall auf der Erde geführt.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seiner Stellungnahme im Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1699/24 u.a. unter Verwendung der aktuellen wissenschaftlichen Befunde bei Forster et al. (2025) auf S. 7 festgestellt, dass das deutsche Emissionsbudget zur Einhaltung der 1,5° C-Marke bereits jetzt deutlich überschritten ist.

In der gleichen Stellungnahme wird unter Verweis auf die Bundeswaldinventur gewarnt, dass der Emissionssektor Landnutzung und Forstwirtschaft nunmehr selbst Treibhausgase freisetzt, statt diese zu binden, wie es der Bundesgesetzgeber in § 3a KSG jedoch bei der Festlegung der Emissionsmengen vorausgesetzt hat.

Bei dem fortschreitenden Klimawandel und der daraus notwendig resultierenden massive und kurzfristigen Reduktion der Treibhausgasemissionen handelt es sich um gesellschaftlichen Großkonflikt, der nur mit dem Recht als dem einzigen marktunabhängigen Verteilungsinstrument in einem demokratischen Gemeinwesen adressiert und gelöst werden kann.

Trotz der klaren Vorgaben im Beschluss vom 24. März 2021 haben Fachgerichte und Bundesgesetzgeber die Verbindlichkeit und die Bedeutung des verfassungsrechtlich verankerten Klimaschutzgebots an allen maßgeblichen Stellen bislang verkannt oder unterlaufen. Die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre steigt immer schneller und stärker an.

Es fehlt -und das ist der entscheidende Punkt- jegliche verbindliche Planung und Budgetierung des Gesetzgebers, um sicherzustellen, dass die THG-Konzentration nur so weit steigt, dass die verfassungsrechtlich bindende Temperaturschwelle realistisch eingehalten wird.

Das Klimaschutzgesetz des Bundes vermag dies schon mangels rechtlicher Verbindlichkeit, d.h. ohne konkrete Rechtsfolgen im Hinblick auf konkrete Emissionsquellen, nicht zu leisten. Darüber hinaus haben die dort postulierten Minderungsziele keinen Bezug zu den Emissionsmengen, die zur Einhaltung der 1,75°C-Marke allenfalls noch freigesetzt werden können. Der SRU

hält dies in seiner Stellungnahme aus Oktober 2025 (Anlage ASt. 24) auf S. 9 wie folgt fest (Hervorhebung hier):

*„Aus dem KSG lässt sich unter Annahmen ein CO₂-Reduktionspfad ableiten (blau gestrichelte Linie in Abb. 1, zur Erläuterung der Annahmen s. SRU 2024, Anhang). Würde dieser eingehalten, wäre das Budget für 1,75 °C (67 %) im Jahr 2030 erschöpft. **Die Aussage, das KSG liefere einen Beitrag zum Pariser Klimaziel, um mit 1,75 °C „deutlich unter 2°C“ zu bleiben, bzw. die Aussage, das KSG sei kompatibel mit einem 1,5 °C-Ziel ist gemäß dieser Annahmen und Berechnungsmethodik nicht zutreffend.** Der SRU empfiehlt, diese Ambitionsücke mindestens offenzulegen und zu begründen.“*

Auf den Seiten 3 und 4 der Stellungnahme erläutert der SRU, dass die Festlegung eines CO₂-Budgets durch den Gesetzgeber notwendiger Maßstab zur Überprüfung der Klimapolitik ist. Dies hat auch das angerufene Gericht in seinem Beschluss vom 24.03.2021 unter Rn. 218 festgehalten. Das so festgelegte Budget muss sich dann an den verfassungsrechtlich aus Art. 20a GG folgenden Anforderungen überprüfen lassen. Zugleich muss der Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen, um die verbleibenden Emissionsmengen einzuteilen und die Einhaltung des Budgets *in der Realität* verbindlich sicherzustellen und durchzusetzen.

Dies hat der Gesetzgeber bislang nicht getan und beabsichtigt es auch nicht. Das Klimaschutzgesetz enthält keine durchsetzbare, rechtlich sanktionierte Verpflichtung die Treibhausgasemissionen nicht über das zur Einhaltung der Temperaturmaßgabe aus Art. 20a GG (allenfalls) noch zur Verfügung stehende Emissionsbudget fortzusetzen. Es enthält auch keine Ermächtigungsgrundlage, um das geringe verbleibende Emissionsbudget verbindlich zu verteilen und emittierende Anlagen oder Tätigkeiten, für die das Budget nicht ausreicht, zu beschränken.

Bereits angesichts der verheerenden und endgültigen Konsequenzen, die die irreversible Überschreitung der verfassungsrechtlichen Temperaturmaßgabe absehbar bedeutet, aber auch angesichts der Tatsache, dass Legislative und Exekutive gem. § 20 Abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung und damit auch an Art. 20a GG gebunden sind, darf diese Untätigkeit des Gesetzgebers die rechtliche Effektuierung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebotes nicht aushebeln.

Es ist dabei eine Sache und besonders voraussetzungsvoll, den Gesetzgeber im Wege der Normerlassklage verfassungsrechtlich zu der Verabschiedung einer bestimmten Regelung gerichtlich verpflichtet zu wollen. Eine gänzlich andere Frage ist es in der hiesigen Anfechtungskonstellation, ob ein Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht der Antragstellerin, der mit der Fortsetzung des Braunkohletagebaus Nochten die Freisetzung von vielen weiteren Millionen Tonnen CO₂ zur Folge haben soll, angesichts der schwerwiegenden Versäumnisse und

fortwährenden Weigerung des Gesetzgebers, die verbleibende Emissionsmenge verbindlich zu begrenzen und zur Einhaltung der Temperaturmaßgabe plausibel und durchsetzbar zu rationieren, verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Aus Sicht der Antragstellerin ist dies eindeutig nicht der Fall und kann die Fortsetzung des Tagebaus Nochten und die Freisetzung der dort (mindestens) noch lagernden 76 Mio. t CO₂, dies entspricht ca. 12 Prozent der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen eines Jahres (649 Mio. in 2024), mit dem Klimaschutzgebot nicht vereinbar sein, bis der Gesetzgeber eine plausible und verbindliche Mengenfestlegung und anschließende Budgetierung für die (allenfalls) im Rahmen des Art. 20a GG noch verbleibende Emissionsmenge beschlossen hat, bei der auch die aus Nochten zu erwartenden Emissionen nachvollziehbar und realistisch unter Berücksichtigung der weiteren Emissionsquellen/Sektoren eingestellt sind. Nur so kann im Vorfeld sichergestellt werden, dass -anders als bisher- Treibhausgase nicht immer weiter emittiert und die zur Einhaltung der Temperaturgrenzen verbleibenden Mengenbudgets nicht endgültig und unwiederbringlich überschritten werden.

Im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens soll diese grundlegende verfassungsrechtliche Frage anhand der Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes vom 10.12.2025 behandelt und durch das angerufene Gericht entschieden werden. Dabei ist sich zu vergegenwärtigen, dass die Gefahr irreversibler und großskaliger Schäden im Klimasystem aufgrund der stetig steigenden Treibhausgaskonzentration immer weiter zunimmt. Schon jetzt führen extreme Hitzewellen auch in Europa zu tausenden Toten, gefährden Waldbrände und Dürren ganze Ökosysteme. Das allenfalls verbleibende Zeitfenster, um die Temperaturschwelle des Art. 20a GG einzuhalten, beträgt allenfalls noch wenige Jahre und ist angesichts der Dimension der notwendigen und seit Jahrzehnten unterlassenen Transformation von bislang unregulierten Emittenten verschwindend knapp. Gesetzgebung und Exekutive sind jedoch bislang untätig geblieben sind und haben nichts unternommen, um die Einhaltung der Temperaturschwelle und gerechte Aufteilung der allenfalls verbleibenden Emissionsmenge innerhalb und zwischen den Generationen tatsächlich sicherzustellen. Daher ist es die Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt, den verbindlichen Impuls an Parlamente und Verwaltungen für die dringend notwendige Befassung und Bearbeitung des hinter dem Klimawandel offen zutage tretenden multiplen Konflikts zu geben. Dazu bleibt nicht mehr viel Zeit.

B. Sachverhalt

I. Zum Verfahrensgegenstand

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

II. Zum Gang des Verfahrens

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

C. Verfassungsrechtliche Würdigung

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet. Die Annahmenvoraussetzungen gem. § 93a Abs. 2 lit a) und b) BVerfGG liegen vor.

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1. Beschwerdefähigkeit

Beschwerdefähig ist, wer Träger des konkreten Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts ist, dessen Verletzung er rügt (BVerfGE, 123, 267 (328f)). Die Beschwerdeführerin, die eine Verletzung ihrer Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1, 3 GG und des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG rügt, ist als natürliche Person und Eigentümerin des gegenständlichen Grundstücks beschwerdeberechtigt.

2. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10.12.2025 im Eilrechtsschutzverfahren Az. 1 B 60/25 (Anlagen Bf. 02 und Bf. 38), mit dem das Gericht den beantragten Eilrechtsschutz abgelehnt hat. Hierbei handelt es sich um einen Akt der öffentlichen Gewalt und somit einen tauglichen Beschwerdegegenstand iSd. § 90 Abs. 1 BVerfGG.

Die zunächst mit der Anhörungsrüge der Bf. vom 06.01.2026 gegenüber dem Oberverwaltungsgericht beanstandete Gehörsverletzung wird in Ansehung des zurückweisenden Beschlusses vom 12.02.2026 (Anlage Bf. 42) nicht weiterverfolgt.

3. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdeführerin ist beschwerdebefugt. Die Beschwerdebefugnis ist dann gegeben, wenn die Möglichkeit einer eigenen, unmittelbaren und gegenwärtigen Grundrechtsverletzung durch den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt besteht. Dies ist hier der Fall.

Die Bf. ist durch den Vollzug der vorzeitigen Besitzeinweisung in ihr Grundstück und durch den Eilbeschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 10.12.2025, mit dem das Gericht den einstweiligen Rechtsschutzantrag der Bf. gegen diese vorzeitige Besitzeinweisung abgelehnt hat, unmittelbar und gegenwärtig in ihrer Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1, 3 GG und ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG verletzt.

a) Verstoß gegen Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1, 3 GG

Die Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichts verstößt gegen die Eigentumsfreiheit der Bf. aus Art. 14 Abs. 1, 3 GG. Durch den Vollzug der Besitzeinweisung wurde schwerwiegend und irreversibel zum 01.01.2026 in den konkreten Bestand ihres Grundstücks eingegriffen. Ihr wurde der Besitz an dem Grundstück entzogen und der auf dem Grundstück befindliche Baumbestand von dem begünstigten Bergbauunternehmen vollständig gerodet. Anschließend wurde der Erdboden devastiert. Laut der Ankündigung des Bergbauunternehmens im Verfahren 1 BvQ 76/25 soll das Grundstück für den Tagebau Nochten „frühestens am 26.01.2026“ in Anspruch genommen und abgebaggert werden. Wann dies genau erfolgt, ist bislang jedoch unklar. Mit der Inanspruchnahme des Grundstücks wird dieses im Loch des Tagebaus aufgehen. Auf diese Weise wird in den durch die Eigentumsfreiheit umfassend geschützten konkreten Bestand des Grundstücks der Bf. vollständig und irreversibel eingegriffen.

Das Gericht hat die Reichweite des Grundrechts und die bei seiner Einschränkung zu beachtenden verfassungsrechtlichen Schranken verkannt. Es hat zum einen die verfassungsrechtliche Funktion und Bedeutung des Klimaschutzgebotes aus Art. 20a GG als grundlegende Verfassungsbestimmung (vgl. BVerfGE 128, 1 <48>; 134, 242 <339 Rn. 289>) für die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen unberücksichtigt gelassen (S. 45 BA). Die Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgebot ist jedoch eine Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 190 m.w.N.). Die Fortsetzung des Tagebau Nochten und Verstromung der dort lagernden Braunkohle zur Energieerzeugung wird nach der derzeitigen Planung zur Freisetzung von mind. 76 Mio. t. CO₂ führen. Dies ist, wie unter C.II.1.b) eingehend dargelegt wird, mit der Verpflichtung die verfassungsrechtlich bindende Temperaturschwelle des Art. 20a GG einzuhalten, nicht vereinbar. Denn ursprünglich verbliebene Emissionsbudgets für die Einhaltung der 1,5° C-Marke sind bereits aufgebraucht und eine allenfalls verbleibende Restmenge zur Einhaltung der 1,75° C-Marke wird nach der weiterhin dramatischen Zunahme der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre voraussichtlich bis zum Jahr 2030, jedenfalls lange vor dem derzeit bis 31.12.2038 geplanten Betriebsende des Tagebaus, endgültig und vollständig erschöpft sein. Angesichts der durch die Verstromung der aus dem Tagebau geförderten Kohle

zu erwartenden Emissionen hätte die Beachtung des Klimaschutzgebotes erfordert, zuvor eine absolute, noch verbleibende Emissionsmenge verbindlich festzulegen, diese sodann plausibel und verbindlich bis zum plausiblen Erreichen von Klimaneutralität zu budgetieren und darin die aus dem Tagebau Nochten zu erwartenden Emissionen nachvollziehbar abzubilden.

Zudem hat das Gericht die Reichweite des Allgemeinwohlerfordernisses aus Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG als spezifische Schranke für enteignende Eingriffe in die Eigentumsfreiheit verkannt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. nachfolgend aus BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 8. Juli 2009 – 1 BvR 2187/07 –, BVerfGK 16, 35-44, Rn. 10) hat der Enteignungsbetroffene

„einen aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG folgenden verfassungsrechtlichen Anspruch auf effektive gerichtliche Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, ob der konkrete Zugriff auf sein Eigentum den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (vgl. BVerfGE 45, 297 <322, 333>; 95, 1 <22>). Aus dem Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle folgt grundsätzlich die Pflicht der Gerichte, die angefochtenen Akte der öffentlichen Gewalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig zu überprüfen (vgl. BVerfGE 103, 142 <156 f.>; 113, 273 <310>).“

Dieser Prüfungsanspruch erfordert eine objektive Rechtmäßigkeitskontrolle und schließt dabei auch das Vorhaben tragende, von dem jeweiligen Betroffenen nicht selbständig angreifbare Vorentscheidungen ein (vgl. für die Enteignung im Fachplanungsrecht: BVerfG, Beschl. vom 20.02. 2008 - 1 BvR 2389/06, Rn. 9, 10).

Das Oberverwaltungsgericht hat diesen Anspruch der enteignungsbetroffenen Bf., die im Ausgangsverfahren zahlreiche umweltrechtliche und raumordnerische Rechtsverstöße des Tagebauvorhabens dargelegt und gerügt hat, in entscheidungserheblicher Weise unterlaufen. Denn es hat eine rechtliche Überprüfung der dem Vorhaben zugrundeliegenden Vorentscheidungen, die für die Bf. nicht mangels enteignungsrechtlicher Vorwirkung nicht selbständig angreifbar waren, unter Verweis auf deren Tatbestandswirkung pauschal abgelehnt (S. 38, 48 BA). Dadurch hat das Gericht die Reichweite und den aus Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG folgenden Schutzanspruch der enteignungsbetroffenen Bf. verkannt und deren Eigentumsfreiheit verletzt (vgl. eingehend C.II.1.c)).

b) Verstoß gegen Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG iVm.

Art. 14 Abs. 1, 3 GG

Die Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichts, mit der es den Antrag der Bf. auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt hat, verstößt gegen das grundrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4, S. 1 GG iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG, auf das sich die hier enteignungsbetroffene Bf. berufen kann.

Das Grundrecht des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert jedem den Rechtsweg, der geltend macht, durch die öffentliche Gewalt in eigenen Rechten verletzt zu sein. Damit wird sowohl der Zugang zu den Gerichten als auch die Wirksamkeit des Rechtsschutzes gewährleistet. Der Bürger hat einen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle in allen ihm von der Prozessordnung zur Verfügung gestellten Instanzen (vgl. BVerfGE 129, 1 <20>). Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG kommt auch die Aufgabe zu, irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit als möglich auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13, Rn. 18, 19).

Dieser Anspruch erhält umso mehr Gewicht, je schwerwiegender und dauerhafter die im konkreten Einzelfall drohende Rechtsverletzung ist. Dies kann im Fall der Schaffung unwiederbringlicher Tatsachen dazu führen, dass die Fachgerichte auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine abschließende Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen haben, wie das BVerfG in ständiger Rechtsprechung, so auch im vgl. Beschluss vom 14.09.2016 ebenfalls hinsichtlich einer vorzeitigen Besitzeinweisung unter Rn. 20 wie folgt ausgeführt hat:

„Grundsätzlich ist bei der Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eine summarische Prüfung verfassungsrechtlich unbedenklich; die notwendige Prüfungsintensität steigt jedoch mit der drohenden Rechtsverletzung, die bis dahin reichen kann, dass die Gerichte unter besonderen Umständen - wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen - dazu verpflichtet sein können, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen (vgl. BVerfGE 79, 69 <74 f.>). Droht einem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so ist - erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs - einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. BVerfGE 79, 69 <75>; 94, 166 <216>). Denn in diesen Fällen kann das Fachgericht nur im einstweiligen Rechtsschutz eine endgültige Grundrechtsverletzung verhindern. Ausschließlich auf eine sorgfältige und hinreichend substantiierte Folgenabwägung kommt es nur an, soweit eine - nach vorstehenden Maßstäben durchzuführende - Rechtmäßigkeitsprüfung nicht möglich ist (so BVerfGE 110, 77, <87 f.> für das Versammlungsrecht).“

Diesen Anforderungen wird der Beschluss des Oberverwaltungsgericht nicht gerecht. Das Gericht hat, trotz der unwiederbringlichen und schwerwiegenden Folgen, die der Vollzug der Besitzeinweisung für die Eigentumsfreiheit der Bf. bedeutete, in den neun Monaten, die das Verfahren bei dem Gericht anhängig war, keine abschließende Prüfung der Sach- und Rechtslage

vorgenommen. Stattdessen ist es, obwohl es die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage in der Hauptsache ausdrücklich für offen angesehen hat, entscheidungstragend in eine Folgenabwägung eingetreten (S. 49 BA) und hat die Inanspruchnahme und vollständige Zerstörung des Grundstücks der Bf. freigegeben. Dadurch wurde der Bf. die durch Art. 19 Abs. 4, S. 1 GG garantierte Möglichkeit genommen, wirksam die endgültige Verletzung ihrer Eigentumsfreiheit zu verhindern.

Der Beschluss verletzt außerdem die Rechtsschutzgarantier der Bf. aus Art. 19 Abs. 4 GG, weil das Gericht -soweit überhaupt- nur eine erheblich eingeschränkte, selektive Überprüfung der Rügen, die die Bf. gegen die Rechtmäßigkeit der Besitzeinweisung und der ihr zugrundeliegenden Grundabtretung vorgenommen hat (vgl. S. 48 BA). Es hat die Rügen dann auch nicht, wie von Art. 19 Abs. 4 iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG geboten, umfassend in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geprüft, sondern hat sich auf eine „nachvollziehende Prüfung“ (S. 48 BA) beschränkt. Hierbei hat es den nicht näher erläuterten Prüfungsmaßstab „offensichtlichen Durchgreifens“ der gerügten Mängel zugrunde gelegt (S. 45, 48) und so den Rechtsschutzanspruch der Bf. weiter beschränkt und verletzt. Denn das Gericht hat verkannt, dass es aus Art. 14 Abs. 1, 3 GG befugt und verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit der als gebundenen Enteignung ausgestalteten Grundabtretung vollständig in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachzuprüfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Juli 2009 – 1 BvR 2187/07, Rn. 11; BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, Rn. 190). Die Beschränkung auf eine nicht näher bestimmte „nachvollziehende Prüfung“ der Entscheidung der Enteignungsbehörde kann dem nicht gerecht werden.

4. Rechtswegerschöpfung

Die Beschwerdeführerin hat den Rechtsweg im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erschöpft. Das Oberverwaltungsgericht hat mit Verfügung vom 20.08.2025 (Anlage Bf. 16) seine erstinstanzliche Zuständigkeit gem. § 48 Abs. 1 Nr. 14 VwGO entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung des gegenständlichen Bescheids bestätigt und war somit für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erst- und letztinstanzlich zuständig (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Gegen die im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts zunächst gesehene, hier jedoch nicht weiterverfolgte, Gehörsverletzung hat die Beschwerdeführerin fristgerecht am 06.01.2026 Anhörungrüge erhoben, die zwischenzeitlich mit Beschluss vom 12.01.2026, zugestellt am 13.01.2026, zurückgewiesen wurde. Die dort zunächst gerügte Gehörsverletzung wird hier in Ansehung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts jedoch nicht weiterverfolgt.

Damit ist der Rechtsweg mit dem gem. § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbaren Eilbeschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 10.12.2025 erschöpft.

5. Subsidiarität

Der aus gem. § 90 Abs. 2 BVerfGG folgende Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt. Danach müssen vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen werden, um die jeweils geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. BVerfGE 77, 381 <400 f.>; 79, 275 <278 f.>; 104, 65 <70 f.>; 107, 395 <414>). Für das gerichtliche Verfahren bedeutet dies, dass die Bf. ihre verfahrensrechtlichen prozessualen Möglichkeiten innerhalb des Verfahrens nutzt.

a) Vorhergehende Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft

Dieser Anforderung ist die Bf. nachgekommen. Sie hat zunächst gegenüber der Bergbehörde am 17.02.2025 unter Verweis auf die kurz zuvor eingereichte, umfassende Klagebegründung im Hauptsacheverfahren die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO unter Fristsetzung beantragt (Anlage ASt. 01).

Anschließend hat sie nach fruchtlosem Fristablauf am 17.03.2025 den Eilantrag (Anlage Bf. 08) bei dem Oberverwaltungsgericht gestellt und sogleich unter Vorlage eines Sachverständigen-gutachten zur Klimarelevanz des Tagebauvorhabens umfassend begründet. Sie hat dann im weiteren Verfahren zu den Erwidern der Bergbehörde und des Bergbauunternehmens mehrfach Stellung genommen (Anlagen Bf. 13; 19; 20) und dabei ihren Vortrag vertieft und explizit auf die drohende, irreversible Grundrechtsverletzung bei Vollzug der Besitzeinweisung hingewiesen.

Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts am 10.12.2025 und der später erfolgten Zustellung der Entscheidungsgründe am 23.12.2025 sind keine veränderten oder im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemachten Umstände eingetreten, die für einen Abänderungsantrag gem. § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO bei dem Oberverwaltungsgericht hätten angeführt werden können.

Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens hat die Bf. im vorhergegangenen Verwaltungsverfahren mehrfach zu dem Grundabtretungsantrag und Antrag auf Besitzeinweisung Stellung genommen und deren Ablehnung beantragt. Sie hat außerdem ihre Rechtsauffassung in der mündlichen Verhandlung über den Grundabtretungsantrag am 18.09.2023 gegenüber der Bergbehörde deutlich gemacht.

Die Aussage des Oberverwaltungsgerichts auf S. 33 BA, die Hauptbetriebsplanzulassung vom 15.12.2022 (Anlage Bf. 36) lasse den Tagebau für den Bereich des Grundstücks der Bf. zu und hätte seinerzeit von der Bf. vor dem Verwaltungsgericht Dresden angefochten werden können, ist unzutreffend. Die Hauptbetriebsplanzulassung, die der Bf. zu Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Oberbergamt am 18.09.2023 mit weiteren Unterlagen übergeben wurde, war nach der dortigen Ziff. 5 bis 31.12.2025 und damit ausdrücklich bis vor dem beantragten Besitzinweisungsdatum zum 01.01.2026 befristet. Aufgrund dieser Zulassungsentscheidung konnte der Tagebau somit nicht länger als bis zum 31.12.2025 geführt werden. Es ist unverständlich, wie das Oberverwaltungsgericht zu seiner unbelegten und im gesamten Verfahren nicht thematisierten Aussage kommt, das Grundstück der Bf. wäre trotz entgegenstehender Befristung der Zulassung von dieser umfasst. Die Hauptbetriebsplanzulassung vom 15.12.2022 enthält dann auch keinerlei Aussage oder Abwägung in Bezug auf das Grundstück der Bf. oder dessen Inanspruchnahme ab dem 01.01.2026. Eine Klagebefugnis der Bf. gegen die Zulassungsentscheidung war daher mangels subjektiver Betroffenheit nicht ersichtlich.

Die Zulassungsentscheidung über den Hauptbetriebsplan ab dem 01.01.2026 bis Ende 2027 ist dann unter dem 22.12.2025 ergangen und der Bf. im Rahmen des Verfahrens über den Antrag auf Erlass einer einstweilige Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht, 1 BvQ 76/25, am 27.12.2025 übermittelt worden. Gegen diese Zulassungsentscheidung hat die Bf. am 22.01.2026 bei dem Sächsischen Oberbergamt Widerspruch erhoben.

Der fakultative Rahmenbetriebsplan „Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“, wurde durch das Bergamt Hoyerswerda mit Bescheid vom 25.02.1994 (Az. 2746/93) und damit lange vor einer Betroffenheit der ASt., die das gegenständliche Grundstück im August 2018 erworben hat, und vor der Änderung der Rechtsprechung des BVerwG, das bis zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 die Anfechtbarkeit von bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanzulassungen mangels Klagebefugnis von potentiell Enteignungsbetroffenen verneint hat, zugelassen.

Die Bf. hat hier mit größtem Aufwand und Einsatz, mehreren hunderten Seiten Schriftsätzen und intensiver Recherche und Auseinandersetzung mit den Antragsunterlagen des Bergbauunternehmens, die von der Bergbehörde zunächst aufgrund der Schwärzungen fast gänzlich unverständlich übergeben worden sind, über Jahre versucht, die Inanspruchnahme ihres Waldgrundstücks abzuwenden. Die Bergbehörde hat bis heute weder der Bf. noch dem Gericht im Ausgangsverfahren eine ungeschwärzte Fassung dieser Unterlagen zur Verfügung gestellt.

b) Kein Verweis auf die Hauptsache

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, dass das Hauptsacheverfahren des Ausgangsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist.

Wenn sich die Verfassungsbeschwerde, wie vorliegend, gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren richtet, kann die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten sein, wenn nach der Art der gerügten Grundrechtsverletzung das Hauptsacheverfahren die Möglichkeit bietet, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelfen (BVerfGE 51, 130 <138 ff>; 77, 381 <401>).

Beschwerdeführende können jedoch nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn sie gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes selbst rügen oder wenn das Hauptsacheverfahren keine ausreichende Abhilfemöglichkeit bietet (vgl. zusammenfassend: BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 -, Rn. 18 m.w.N.; Beschl. v. 7. April 2020 - 1 BvR 2674/15 -, Rn. 7 m.w.N.). Gleiches gilt gem. § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG dann, wenn die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. 10. 2003 - 1 BvR 1712/01) oder der Verweis auf die Hauptsache einen schweren, nicht anders abwendbaren Nachteil bedeutet. Sämtliche Voraussetzungen liegen hier vor.

(1) VERLETZUNG VON GRUNDRECHTEN DURCH DIE EILENTSCHEIDUNG SELBST

Die Bf. rügt gerade die schwerwiegenden und irreversiblen Grundrechtsverletzungen durch die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes selbst. Die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes durch die Fachgerichte kann grundsätzlich Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein, da sie eine selbständige Beschwer enthält, die sich nicht mit jener der späteren Hauptsacheentscheidung deckt (BVerfGE 77, 381 (400 f.) m.w.N.). Das ist dann anzunehmen, wenn die sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die vorläufige Rechtsschutzgewährung verkannt worden sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 -, Rn. 23; BVerfGE 59, 63 <84>)

So liegt es hier. Die gerügte Grundrechtsverletzung wird wegen der Unwiederbringlichkeit des entstandenen Rechtsverlustes, in Gestalt des gerodeten Baumbestands, der Devastierung und Abaggerung des in seinem konkreten Bestand von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Grundstücks der Bf., gerade in der grundrechtswidrigen Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes gesehen. Mit seiner Entscheidung, die irreversible Inanspruchnahme des Grundstücks der Bf. trotz der in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht abschließend geprüften Rügen und bei offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache aufgrund einer Folgenabwägung freizugeben, hat das Gericht die grundrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Das Gericht hätte hier angesichts der drohenden schwerwiegenden und unwiederbringlichen

Grundrechtverletzungen, wie oben erläutert und im Beschluss des BVerfG vom 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13 entschieden, nicht aufgrund einer Folgenabwägung entscheiden dürfen, sondern hätte die vorgebrachten Rügen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unter Anwendung des zutreffenden und durch Art. 14 Abs. 3 GG gebotenen Prüfungsmaßstabs umfassend prüfen müssen. Dies ist hier entgegen Art. 19 Abs. 4 GG nicht erfolgt und hätte gerade den vorzeitigen Eintritt irreversibler Grundrechtsverletzungen, wie hier jedoch geschehen, verhindern sollen. Dieser verfassungsrechtlichen Beschwer kann das Hauptsacheverfahren nicht mehr abhelfen (vgl. BVerfGE 69, 315 (340); 77, 381 (401)).

(2) ALLGEMEINE BEDEUTUNG DER VERFASSUNGSBESCHWERDE

Der Verfassungsbeschwerde kommt allgemeine Bedeutung zu (vgl. § 90 II 2 BVerfGG), so dass die Bf. auch deshalb nicht den fachgerichtlichen Rechtsweg in der Hauptsache beschreiten muss.

Allgemeine Bedeutung hat eine Verfassungsbeschwerde, wenn sie die Klärung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen erwarten lässt oder über den Fall des Bf. hinaus zahlreiche gleich gelagerte Fälle praktisch mitentschieden werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.3.2018 – 2 BvR 174/18, Rn. 12).

Dies ist hier der Fall und gilt insbesondere für die verfassungsrechtlich bislang ungeklärte grundsätzliche Frage betreffend die Umsetzung und Reichweite des Klimaschutzgebotes aus Art. 20a GG für die emissionsintensive Vorhabenebene. Bislang ist das Klimaschutzgebot trotz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, im Hinblick auf die reale Emissionsentwicklung ohne erkennbaren Effekt geblieben. Der Gesetzgeber hat keine verbindlichen Regelungen mit Außenwirkung beschlossen, die eine wirksame Begrenzung der Emissionen ermöglichen könnten (oder gar sollten), um die in Art. 20a GG enthaltene, verfassungsrechtlich bindende Temperaturmaßgabe einzuhalten und dabei die Interessen und Rechte der Emittenten in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Gleichwohl ergehen fortlaufend Vorhabenzulassungen, Baugenehmigungen oder Planfeststellungsbeschlüsse für emissionsintensive Vorhaben, durch die Dritte betroffen und enteignet werden.

Unterdessen steigt die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre immer stärker und irreversibel weiter an. Zum Zeitpunkt der vg. Entscheidung des BVerfG noch verbliebene Emissionsbudgets zur Einhaltung der 1,5°C-Marke sind zwischenzeitlich überschritten, während die Emissionen unreguliert weitergehen. Die Untätigkeit des Gesetzgebers hat zur Folge, dass

mittlerweile mit einer globalen Temperaturzunahme von deutlich über 2°C allein bis zur Mitte des Jahrhunderts und folglich einer klaren Überschreitung der Temperaturmaßgabe zu rechnen ist.

Nach den unter C.II.1b)(3) im Einzelnen dargelegten aktuellen Befunden der Klimaforschung ist davon auszugehen, dass die für die Einhaltung der 1,75° C-Marke allenfalls verbleibende Emissionsmenge, bei -derzeit nicht absehbarer- Einhaltung des Reduktionspfads gem. KSG, um das Jahr 2030 aufgebraucht sein wird. Nach der Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 20a GG nimmt das Gewicht des Klimaschutzgebotes mit fortschreitenden Emissionen weiter zu und muss mit Aufbrauchen des Emissionsbudgets Klimaneutralität eintreten. Dieser Zeitpunkt steht damit in absehbarer Zeit bevor und kann noch deutlich vor dem Abschluss des Rechtswegs in der Hauptsache erreicht sein.

Dem BVerfG liegt auch eine umfassende Aufbereitung des maßgeblichen Streitstoffs vor. Die Emissionsmengen, die durch die Verstromung der Kohle aus dem Tagebau Nochten freigesetzt würden, sind unstrittig und bekannt. Es handelt sich um mindestens 76 Mio. t CO₂. Die überschrittenen oder nahezu aufgebrauchten Emissionsbudgets, die zur Einhaltung der Temperaturschwelle gem. Art. 20a GG allenfalls noch zur Verfügung stehen, hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen in der Fortschreibung seines Gutachtens, das dem Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 zugrunde lag, berechnet. Die letzte Fachstellungnahme vom 15.10.2025 im Verfahren 1 BvR 1699/24 liegt dem Gericht vor und wird als Anlage ASt. 24 auch hier eingeführt.

(3) SCHWERER UND UNABWENDBARER NACHTEIL

Der Bf. entsteht außerdem ein schwerer und unabwendbarer Nachteil, wenn sie zunächst auf den weiteren fachgerichtlichen Rechtsweg verwiesen wird (§ 90 II 2 Var. 2 BVerfGG). Schwere und unabwendbare Nachteile setzen einen besonders intensiven Grundrechtseingriff voraus, der auch bei späterem Erfolg eines Rechtsmittels nicht mehr beseitigt werden könnte, also irreparabel ist (vgl. Bethge in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 90 Rn. 399 [Okt. 2013]).

Durch die von dem Bergbauunternehmen geplante Abaggerung des Grundstücks kommt es absehbar zu einem irreversiblen und finalen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht der Bf. aus Art. 14 Abs. 1 GG. Zwar wurde der Baumbestand bereits gerodet und sollen ebenfalls Erdarbeiten durchgeführt worden sein. Laut der Mitteilung des Bergbauunternehmens im Verfahren 1 BvQ 76/25 vom 24.12.2025 (S. 4) hat die bergbauliche Inanspruchnahme jedoch noch nicht begonnen und soll „frühestens ab dem 26.01.2026“ erfolgen. Ein genauer Termin wurde

nicht genannt. Aufgrund des zuvor erheblich und bergbaulich unnötig beschleunigten Vorschrittbetriebs ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme allerdings nicht umgehend erfolgt. Dennoch ist abzusehen, dass dies jedenfalls vor Abschluss des fachgerichtlichen Rechtswegs der Fall sein wird. Dies abzuwarten ist der Bf. jedoch nicht zuzumuten.

Zwar bleibt die Bf. zunächst im formellen Sinne noch Eigentümerin des Grundstücks, da der Grundabtretungsbeschluss aufgrund der noch beim Oberverwaltungsgericht anhängigen Klage noch nicht bestandskräftig ist. Jedoch wird der Bf. aufgrund des ausgeübten Zugriffs auf ihr Grundstück jegliche Nutzungsmöglichkeit vollständig und irreversibel genommen. Das Grundstück wird nicht mehr betretbar sein sodann mit der Abbaggerung vollständig devastiert und letztlich im Tagebau verschwinden.

Auf diese Weise wird der Bf. der grundrechtlich geschützte Bestand und die Nutzbarkeit ihres Grundstücks unumkehrbar genommen. Für die Bf. besteht der besondere ideelle Wert in der Verbindung, die das konkrete Waldstücks seit Jahrzehnten mit dem alten Bauernhof und dessen jeweiligen Bewohnern, die dort Subsistenzwirtschaft betrieben haben, geteilt hat. Es ist ihr ein wichtiges Anliegen, diese ökologische Verbindung zu bewahren und auf diese Weise auch ihre Kinder dafür zu sensibilisieren, dass alle menschliche Existenz von einer intakten Natur abhängig ist und dass es die Pflicht jeder Generation ist, schonend mit den natürlichen Ressourcen umzugehen, diese nicht zu übernutzen und den Planeten in einem besseren Zustand an die Nachkommen weiterzugeben. Das gegenständliche Grundstück, das seit jeher mit dem Hof der Bf. verbunden ist und durch das sich die jeweiligen Bewohner des Bauernhofes nachhaltig versorgt haben, verkörpert für sie genau diesen Anspruch und diese persönliche Maxime.

Neben der unumkehrbaren, endgültigen Zerstörung des eigentumsrechtlich geschützten Bestands des Grundstücks der Bf. und ihres Waldstücks würde der Vollzug der Besitzeinweisung zugleich auch die Verletzung des effektiven Rechtsschutzanspruchs der Bf. perpetuieren. Auch dies stellt einen schweren Nachteil dar, weshalb der Bf. ein Verweis auf den fachgerichtlichen Rechtsweg nicht zuzumuten ist.

6. Beschwerdefrist

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Verfassungsbeschwerde ist gewahrt. Sie beträgt gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG einen Monat und beginnt gem. § 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. Gem. § 122 Abs. 2 S. 2 VwGO sind Beschlüsse gem. § 80 Abs. 5 VwGO von Amts wegen mit einer Begründung zu versehen.

Ist der Beschwerdeführer - wie im Regelfall nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG - gehalten, vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg zu erschöpfen, so wird der Lauf der Monatsfrist mit der Bekanntgabe der nach der jeweiligen Verfahrensordnung letztinstanzlichen Entscheidung in Gang gesetzt. Muss der Beschwerdeführer aus Gründen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde über die Erschöpfung des Rechtswegs hinaus von einer Möglichkeit zur Beseitigung der von ihm gerügten Grundrechtsverletzung Gebrauch machen, dann ist erst die Entscheidung über diesen Rechtsbehelf für den Beginn der Monatsfrist maßgebend. Dagegen hindert die Einlegung eines offensichtlich unzulässigen Rechtsbehelfs den Ablauf der Monatsfrist nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. November 2008 – 1 BvR 848/07 –, BVerfGE 122, 190-210, Rn. 27).

Am 10.12.2025 hat das Oberverwaltungsgericht den als Anlage Bf. 02 vorgelegten Beschlusstenor ohne Entscheidungsgründe übermittelt. Die Bf. hat daraufhin am 13.12.2025 bei dem Oberverwaltungsgericht die Übersendung einer vollständigen Entscheidung schriftlich beantragt (Anlage Bf. 04).

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts samt Entscheidungsgründen vom 22.12.2025 wurde dem Unterzeichner gegen Empfangsbekanntnis am 23.12.2025 (Anlage Bf. 40) zugestellt.

Am 06.01.2026 hat die Bf. Anhörungsrüge gem. § 152a VwGO bei dem Oberverwaltungsgericht erhoben (Anlage Bf. 41). Das Oberverwaltungsgericht hat die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 12.01.2026 (Anlage Bf. 42) zurückgewiesen und diesen dem Unterzeichner gegen Empfangsbekanntnis am 13.01.2026 (Anlage Bf. 43) zugestellt. Die Anhörungsrüge war für eine verständige Prozesspartei nicht als offensichtlich unzulässig oder von vornherein aussichtslos anzusehen.

Die Monatsfrist gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG hat somit mit Zustellung des zurückweisenden Beschlusses über die Anhörungsrüge der Bf. am 13.01.2026 begonnen und endet gem. § 222 Abs. 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB analog mit Ablauf des 13.02.2026.

Da hier die zunächst mit der Anhörungsrüge beanstandete Gehörsverletzung in Ansehung des zurückweisenden Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts nicht weiterverfolgt wird, wird die Verfassungsbeschwerde vorsorglich bereits unter Wahrung der Monatsfrist ab Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts über den Eilantrag der Bf. erhoben und begründet. Diese Frist hat entsprechend § 222 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB mit der Zustellung am 23.12.2025 begonnen und endet gem. § 222 Abs. 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB analog mit Ablauf des 23.01.2026.

Die Verfassungsbeschwerde wurde somit fristgerecht erhoben.

7. Rechtsschutzbedürfnis

Die Beschwerdeführerin ist rechtsschutzbedürftig.

Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Aufhebung des angegriffenen Hoheitsakts oder für die Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit ein Rechtsschutzbedürfnis besteht (vgl. BVerfGE 50, 244 (247 f.); BVerfG, Beschl. vom 04.11.2010, 1 BvR 661/06, Rn. 3). Das Rechtsschutzbedürfnis kann daher nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde entfallen, wenn sich das ursprünglich verfolgte Begehren erledigt (vgl. BVerfGE, 50, 244 (247 f.); 91, 125 (133 f.)).

Durch den Vollzug der gegenständlichen Besitzeinweisung und die, bislang noch nicht erfolgte, bergbauliche Inanspruchnahme des Grundstücks der Bf. tritt jedoch keine Erledigung ein, da das Grundstück als räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche iSd. § 905 BGB fortbesteht (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. vom 30.12.2025, 1 BvQ 76/25, Rn. 11 a.E.; BVerfGE 134, 242 <288 Rn. 157>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. September 2016 - 1 BvR 1335/13 -, Rn. 17). Der Eigentumseingriff durch die grundbuchliche Belastung des Eigentumsrechts der Bf. dauert ebenfalls an. Durch den Vollzug der Besitzeinweisung und die tatsächliche Inanspruchnahme des Grundstücks ist daher weder eine Erledigung eingetreten noch das Rechtsschutzbedürfnis für die Verfassungsbeschwerde entfallen.

II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der gegenständliche Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10.12.2025, zugestellt in vollständig abgefasster Form am 23.12.2025, verletzt die Bf. in ihrer Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1, Abs. 3, S. 1 GG und dem Grundrecht auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4, S. 1 GG iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG.

1. Verletzung der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3, S. 1 GG

Durch die von dem Oberverwaltungsgericht mit dem gegenständlichen Beschluss bestätigte Besitzeinweisung wird schwerwiegend und irreparabel in den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit der Bf. aus Art. 14 Abs. 1 GG eingegriffen. Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, da der Tagebau Nochten als das der Enteignungsmaßnahme zugrunde liegende Vorhaben mit dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG nicht vereinbar (dazu C.II.1.b)) und rechtswidrig und somit nicht allgemeinwohldienlich iSd. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG ist (dazu C.II.1.c)).

a) **Schutzbereich der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG**

Die Besitzeinweisung und der sie bestätigenden Beschluss des Oberverwaltungsgerichts greift in die Eigentumsfreiheit der Bf. ein, denn ihr wurde der Besitz an ihrem Grundstück mitsamt des Baumbestands dauerhaft entzogen und sodann dieses zur Devastierung und Abaggerung freigegeben. Dadurch wird der geschützte konkrete Bestand des Grundstücks endgültig aufgehoben

Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung die Bedeutung der Eigentumsfreiheit als Abwehrrecht des Einzelnen im freiheitlichen Staatswesen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 –, BVerfGE 105, 252-279, Rn. 77:

„Die Eigentumsgarantie soll dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens ermöglichen. Sie schützt den konkreten Bestand an vermögenswerten Gütern vor ungerechtfertigten Eingriffen durch die öffentliche Gewalt. [...]“

Es hebt die Privatnützigkeit hervor und betont die Freiheit, das Eigentumsobjekt selbst zu nutzen und darüber zu verfügen, BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 1999 – 1 BvR 995/95 –, BVerfGE 101, 54-105, Rn. 106:

Das durch Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistete Eigentum, zu dem auch das Grundstückseigentum gehört, ist in seinem rechtlichen Gehalt durch Privatnützigkeit und die grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet (vgl. BVerfGE 52, 1 <30>; 98, 17 <35>). Dem grundrechtlichen Schutz unterliegt danach das Recht, den Eigentumsgegenstand selbst zu nutzen und Dritte von Besitz und Nutzung auszuschließen, ebenso wie die Freiheit, den Eigentumsgegenstand zu veräußern und aus der vertraglichen Überlassung zur Nutzung durch andere den Ertrag zu ziehen, der zur finanziellen Grundlage für die eigene Lebensgestaltung beiträgt (vgl. BVerfGE 79, 292 <303 f.>; 98, 17 <35>).

Die Bf. war zu keinem Zeitpunkt bereit ihr Eigentum, das seit vielen Jahrzehnten zu der von ihrer Familie bewohnten Hofstelle im benachbarten Schleife gehört, der Zerstörung durch das Bergbauunternehmen preiszugeben. Sie will dieses Grundstück in der Tradition des Hofes für die Weitergabe an ihre Kinder erhalten und als Zeichen für die Schutzbedürftigkeit der Natur zusammen mit ihrem Pächter pflegen.

Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG wird in der ständigen Rechtsprechung des BVerfG im Hinblick auf das stets auch umfasste Integritätsinteresse des Eigentümers an dem konkreten Bestand der betreffenden Sache wie folgt umschrieben, vgl. hierzu Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 –, BVerfGE 134, 242-357, Rn. 168:

„Die Eigentumsgarantie schützt den konkreten Bestand in der Hand der einzelnen Eigentümer (vgl. BVerfGE 24, 367 <400>; 38, 175 <181, 184 f.>; 56, 249 <260>). Im Falle einer verfassungsgemäßen Enteignung tritt an die Stelle der Bestandsgarantie eine Wertgarantie, die sich auf Gewährung einer vom Gesetzgeber dem Grunde nach zu bestimmenden Entschädigung richtet (vgl. BVerfGE 24, 367 <397>; 46, 268 <285>; 56, 249 <261>; 58, 300 <323>). Dies ändert allerdings nichts daran, dass Art. 14 GG in erster Linie den Bestand des Eigentums in seiner freiheitssichernden Funktion schützt, nicht nur seinen Wert. Der hoheitliche Zugriff auf konkrete Eigentumspositionen durch Enteignung ist daher regelmäßig ein schwerer Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte, nach Maßgabe des einfachen Rechts ausgestaltete Eigentum. In besonderem Maße gilt dies angesichts der von vornherein begrenzten Verfügbarkeit dieses Vermögensguts bei Grundstücksenteignungen. Zusätzliche Schwere erlangt der das Grundeigentum entziehende Zugriff, wenn er auf Eigentum trifft, das zu dauerhaftem Wohnen genutzt wird, und damit gewachsene soziale Beziehungen der Eigentümer zu ihrem auch örtlich geprägten Umfeld zerstört (näher dazu siehe unter C. II. 2. a). Zwar variiert das Gewicht des Enteignungseingriffs je nach Bedeutung der konkret entzogenen Rechtsposition für die Lebens- und Freiheitsgestaltung der Betroffenen sowie danach, ob sie ganz oder nur teilweise genommen wird. Es ist als hoheitliche Verschiebung der Eigentumszuordnung typischerweise von hoher Intensität.“

Hiernach stellt die gegenständliche Besitzeinweisung, auf deren Grundlage der Bf. jeglicher Zugriff auf ihr Grundstück genommen und dieses gegen ihren ausdrücklichen Willen vollständig devastiert wurde und absehbar abgebaggert werden soll, einen schweren Eingriff in den von der Eigentumsfreiheit der Bf. geschützten konkreten Bestand des Grundstücks dar (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13, Rn. 17).

So wurde aufgrund der Besitzeinweisung zum 01.01.2026 zunächst der auf dem Grundstück befindliche Baumbestand, der gem. § 94 Abs. 1 BGB ebenfalls von dem Eigentumsrecht der Antragstellerin umfasst ist, vollständig und unwiederbringlich durch das Bergbauunternehmen gerodet. Mit der Rodung des Waldes wurde unmittelbar und final in das Eigentumsgrundrecht der Bf. aus Art. 14 Abs. 1 GG eingegriffen. Dieser Eingriff ist irreversibel, weil es etliche Jahrzehnte dauern würde, bis sich ein etwaig neu angepflanzter Wald in den gegenwärtigen Zustand entwickeln kann.

Eine Neuanpflanzung des Waldes ist dann bei ungehindertem Ablauf des weiteren Geschehens auch nicht möglich, da das Bergbauunternehmen laut S. 4 seiner Ankündigung vom 24.12.2025 im Verfahren 1 BvQ 76/25 nach dem Abschluss der Rodungsarbeiten ab dem 26.01.2026 die weiteren Maßnahmen zur Abbaggerung des Grundstücks treffen, den Oberboden einschließlich der Humusschicht entfernen und schließlich mit der Abbaggerung des Grundstücks beginnen wird.

Auf diese Weise wird der Bf. der grundrechtlich geschützte konkrete Bestand und die Nutzbarkeit ihres Grundstücks unumkehrbar genommen.

b) Verstoß gegen Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG

Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Bf. ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, da er mit dem Tagebau Nochten für ein Vorhaben erfolgt, das mit dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG nicht vereinbar ist.

Die Förderung und Verstromung der im AG 1 zu Beginn des Jahres 2026 lagernden ca. 76 Mio. Tonnen Braunkohle (vgl. C.II.1.b(4)) verursacht einen einzelnen Emissionsbeitrag von 76 Mio. Tonnen CO₂, der in dem Emissionsbudget, das zur Einhaltung der aus Art. 20a GG folgenden und durch den Gesetzgeber bereits konkretisierten Temperaturmaßgabe (Begrenzung der Erderwärmung auf „möglichst 1,5°C und jedenfalls deutlich unter 2°C“) allenfalls noch verbleibt, nicht darstellbar ist.

Angesichts der bereits überschrittenen Emissionsbudgets zur Einhaltung der 1,5° C-Marke und des weitgehend aufgebrauchten Restbudgets für die 1,75°C Marke hätte die Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgebot erfordert, dass eine verbindliche Rationierung der nach Art. 20a GG noch bis zur Treibhausgasneutralität verbleibenden Gesamtemissionsmenge erfolgt, bei der die durch den Tagebau zu erwartenden Emissionen plausibel berücksichtigt sind.

(1) ENTSCHEIDUNG DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS

Die inhaltliche Konturierung des Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG ist im Klima-Beschluss vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18) in folgenden Schritten erfolgt, die die Bf. so auch im Eilantrag vom 17.03.2025 auf den S. 10 bis 34 (Anlage Bf. 08) sowie in den weiteren Schriftsätzen vom 15.07.2025 (Anlage Bf. 13), vom 01.10.2025 (Anlage Bf. 19) und vom 17.10.2025 (Anlage Bf. 20) gegenüber dem Oberverwaltungsgericht dargelegt und im Einzelnen erläutert hat:

1. Das Klimaschutzgebot in Art. 20a GG erfordert eine inhaltliche Konkretisierung hinsichtlich einer höchstens zulässigen Zunahme der globalen Mitteltemperatur durch den Gesetzgeber („Temperaturmaßgabe“, Rn. 208). Der Gesetzgeber ist dabei nicht völlig frei und kann eine einmal bestimmte, verfassungsrechtlich bindende Konkretisierung nur unter entsprechender öffentlicher Beteiligung und Debatte in einem transparenten Verfahren neu bestimmen (Rn. 211 ff.).
2. Diese Konkretisierung ist durch den Beitritt der Bundesrepublik zum Klimaschutzabkommen von Paris und durch § 1 S. 3 KSG erfolgt und verpflichtet den

Staat, die Temperaturzunahme gegenüber der vorindustriellen Zeit auf „möglichst 1,5 °C, jedenfalls jedoch deutlich unter 2,0° C“ zu begrenzen.

3. Die Einhaltung der verfassungsrechtlich bindenden Temperaturmaßgabe kann nur anhand der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre und nicht anhand relativer Minderungsziele überprüft werden (Rn. 215 ff.). Hierzu stellt das durch den Sachverständigenrat für Umweltfragen aus dem globalen Restbudget abgeleitete nationale Restbudget („Emissionsmaßgabe“) einen plausiblen Maßstab dar, dem die gesetzlichen Reduktionsmaßnahmen Rechnung tragen müssen (Rn. 229).
4. Die Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen (LS 3, Rn. 190 ff.).

Die fehlende Rechtfertigung des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit der Bf. wegen der Unvereinbarkeit des Tagebaus Nochten mit dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG war zentraler Gegenstand des Vortrags der Bf.. Das Oberverwaltungsgericht ist darauf in seinem Beschluss vom 10.12.2025 inhaltlich jedoch nicht näher eingegangen (BA, S. 45-47), sondern hat dort das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) als vermeintlich abschließende Regelung angeführt.

Im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 10.12.2025 wird der Vortrag der Bf. zunächst im Rahmen des Tatbestands auf den Seiten 11 bis 13 allgemein wie folgt wiedergegeben:

„Die knapp gehaltenen Ausführungen des Oberbergamts zum Klimaschutzgebot nach Art. 20a GG auf Seiten 68 bis 71 des angefochtenen Beschlusses seien unzutreffend und belegten, dass der Antragsgegner Bedeutung und Reichweite des Klimaschutzgebots ebenso wie die massiv klimaschädigende Wirkung des Tagebauvorhabens im Verbund mit den belieferten Kraftwerken grundlegend verkannt habe. Er habe die gebotenen Ermittlungen zu vorhabenbedingten Emissionen unterlassen und die zu erwartenden Emissionen auch nicht in Verhältnis zu dem Emissionsbudget gesetzt, das zur Einhaltung der nach dem Klimaschutzgebot, wie es durch § 1 Satz 3 KSG konkretisiert werde, geltenden Temperaturmaßgaben allenfalls verbleibe. Bereits dieser Ermittlungs- und Ermessensfehler führe zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses.

Eine Förderung und Verstromung der im AG 1 vorhandenen Braunkohle ab Januar 2026 würde etwa 75 Mio. Tonnen CO₂ freisetzen und sei mit Art. 20a GG unvereinbar, weil sie der gesetzgeberisch bereits konkretisierten Temperaturmaßgabe (Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf möglichst 1,5 Grad C, jedenfalls deutlich unter 2 Grad) zuwiderlaufe.

Das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG setze den Rahmen zur Konkretisierung einer Temperaturmaßgabe, deren Einhaltung anhand eines korrespondierenden Treibhausgasbudgets zu überprüfen sei. Nach der - im Einzelnen zitierten - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 24. März 2021 - 1 BvR 2656/28 -, juris „Klimabeschluss“) verlange es den vorausschauenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit die Begrenzung der menschengemachten globalen Temperaturzunahme. Hierbei komme dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Konkretisierungsauftrag zu, er sei dabei jedoch nicht „völlig frei“, sondern habe sich durch die Ratifizierung der Klimaschutzübereinkunft von Paris sowie durch § 1 Satz 3 KSG auf Klimaziele zur Vermeidung von irreversiblen Gefahren festgelegt. In diesem Zusammenhang sei auch auf das als Anlage Ast. 21 zum Schriftsatz vom 1. Oktober 2025 vorgelegte Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu verweisen, das die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Verpflichtungen der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris unter Randnummer 2224 anerkenne. Dieser Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 1 des genannten Abkommens (Wahrung des 1,5 Grad-Ziels) sei bei der gebotenen völkerrechtsfreundlichen Auslegung des nationalen Rechts Rechnung zu tragen. Trotz der seit 1990 reduzierten Treibhausgasemissionen reichten die in Deutschland getroffenen Maßnahmen nicht ansatzweise aus, um die gebotene Temperaturbegrenzung zu erreichen; die besondere Dramatik der Situation werde in dem als Anlage Ast. 22 vorgelegten Aufruf wissenschaftlicher Fachverbände belegt.

Die verbindlichen Klimaschutzvorgaben seien durch höchstens noch zulässige Emissionsmengen umzusetzen, wobei sich spätestens seit 2009 ein Budgetansatz etabliert habe, wie ihn u. a. der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), der die Bundesregierung zu umweltpolitischen Fragestellungen berate, erstellt und zuletzt in einer Stellungnahme vom 15. Oktober 2025 zu mehreren anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren erläutert habe. Das Bundesverfassungsgericht habe die u. a. vom SRU im Jahr 2020 abgeleiteten Obergrenzen („nationales Restbudget“) im Beschluss vom 24. März 2021 (a.a.O.) anerkannt; diese habe der SRU nachfolgend mit methodisch verbesserten Klimamodellen aktualisiert. Die von der Antragsstellerin in das Verfahren eingeführten Fachpublikationen belegten, dass die aus der Temperaturmaßgabe des Art. 20a GG abgeleiteten Emissionsbudgets - abhängig vom Berechnungsansatz - bereits vollständig oder zumindest nahezu vollständig aufgebraucht seien, weshalb sofortige massive Verringerungen des Treibhausgasausstoßes geboten seien.

Mit alledem habe sich der Antragsgegner nicht auseinandergesetzt, sondern auf Seite 70 des angefochtenen Beschlusses ohne jedwede Begründung angenommen, dass aus Art. 20a GG keine Verpflichtung folge, eine anteilige Emissionsreduktion zur Begrenzung der Erderwärmung unter 2 Grad Celsius „gegenüber der Industrialisierung“ sicherzustellen. Dieser vom Antragsgegner willkürlich gewählte Maßstab sei mit der

bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung unvereinbar und abwägungsfehlerhaft. Auch in der Sache sei das Tagebauvorhaben als eine der größten Quellen für Einzelemissionen mit Art. 20a GG unvereinbar, wie es das vom Pächter der Antragstellerin bei Prof. Dr. Pao-Yu Oei (Universität Flensburg) in Auftrag gegebene Gutachten (Anlage Ast. 7) im Einzelnen belege. Bei einer Fortsetzung des Tagebaus nach dem 1. Januar 2026 könnten noch etwa 76 Mio. t Braunkohle gefördert werden, wodurch zusätzlich weitere Millionen an CO₂-Emissionen entstünden, obwohl zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich maximal noch 3,4 Gigatonnen CO₂-Äquivalten verblieben und das nationale Emissionsbudget voraussichtlich Ende 2026 aufgebracht wäre. Lege man ein Emissionsbudget zugrunde, das die Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten 1,5 Grad Celsius-Temperaturgrenze mit Zweidrittelwahrscheinlichkeit ermögliche, sei das Budget bereits verbraucht. Ausweislich des vorgenannten Gutachtens gehörten Braunkohlekraftwerke etwa im Jahr 2022 zu den größten deutschen Treibhausgasemittenten.

Die Zielvorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes reichten nicht einmal aus, um das vom Bundesverfassungsgericht geforderte CO₂-Budget einzuhalten. Selbst bei Einhaltung seiner Vorgaben werde Deutschland die Grenzwerte des Weltklimarats (IPCC) überschreiten. Angesichts der schon heute feststellbaren katastrophalen und irreversiblen Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels werde die vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit durch den verfahrensgegenständlichen Beschluss verletzt. Große Einzelvorhaben wie der Tagebau Nochten, dessen Betrieb im Verbund mit den belieferten Kraftwerken einen Anteil von 2% bis 20% an dem allenfalls verbleibenden Treibhausgasbudget ausmache, dürften erst beim Vorliegen einer realistischen Bewirtschaftungsplanung weitergeführt werden. Dies führe zugleich zur Rechtswidrigkeit des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2021, des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes sowie des Braunkohlenplans Nochten 2014, auf den das Oberbergamt auf Seite 71 ff. des angefochtenen Beschlusses verweise. Insbesondere stünden Inhalt und Reichweite von Art. 20a und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht zur Disposition der Sächsischen Staatsregierung. Angesichts der Temperaturzunahme sowie der aktuellen und projizierten Emissionsmengen bei einer Fortsetzung des Tagebaus Nochten sie dessen Betrieb mit Art. 20a GG unvereinbar; schon deshalb diene das - rechtswidrige - Vorhaben nicht dem Wohl der Allgemeinheit.“

Eine inhaltliche Auseinandersetzung und rechtliche Würdigung des so zusammengefassten Vortrags der Bf. ist durch das Oberverwaltungsgericht in dem gegenständlichen Beschluss sodann allenfalls knapp erfolgt. Auf S. 45 BA wird der gerügte Verstoß gegen das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG mit einem kurzen Obersatz ohne inhaltliche Argumentation („Hauptargument greift nicht durch“) wie folgt adressiert:

„Ihr Hauptargument der Antragstellerin, das Tagebauvorhaben der Beigeladenen, zu deren Fortführung die vorzeitige Besitzeinweisung wie die Grundabtretung dienen, sei zumindest bei völkerrechtskonformer Auslegung des nationalen Rechts weder mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz noch mit dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG vereinbar, wobei es der Antragsgegner versäumt habe, die vorhabenbedingten Emissionen der Braunkohleverstromung und deren Auswirkungen auf die globale Temperaturzunahme unter Berücksichtigung des vom SRU formulierten Budgetansatzes zu ermitteln und in die gebotene Gesamtabwägung einzustellen, greift nicht durch.“

Hierzu ist zunächst richtig zu stellen, dass die Bf., wie im Folgenden näher erläutert wird, auch gegenüber dem Oberverwaltungsgericht darauf hingewiesen hat, dass die mangelnde Vereinbarkeit des Grundrechtseingriffs mit Art. 20a GG nicht allein eine Abwägungsfrage ist. So hat die Bf. auf S. 11 und 12 des Eilantrags unter Verweis auf den Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 erläutert, dass die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in die grundrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit die Vereinbarkeit mit den grundlegenden Verfassungsbestimmungen und mit den spezifischen Schranken des Grundrechts voraussetzt. Eine solche grundlegende Verfassungsbestimmung stellt Art. 20a GG dar (vgl. a.a.O., Rn. 190). Das Allgemeinwohlerfordernis gem. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG ist eine im Fall der Enteignung zwingend zu beachtende Schrankenregelung und setzt ein rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht objektiv rechtmäßiges Vorhaben voraus (vgl. dazu C.II.1.c)). Raum für die nach der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08) abschließend notwendige enteignungsrechtliche Gesamtabwägung, auf die das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss statt einer umfassenden Sachprüfung des zugrundeliegenden Vorhabens allein verwiesen hat, kann nur dort sein, wo der Enteignung nicht schon verfassungsrechtliche Schrankenregelungen hier in Gestalt des Klimaschutzgebotes aus Art. 20a GG und des Allgemeinwohlerfordernisses aus Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG entgegenstehen.

Dieser Vortrag wurde in der Stellungnahme der Bf. vom 15.07.2025 auf S. 23 ff. vertieft und auf die durch Art. 20 Abs. 3 GG vorgesehene unmittelbare Bindung aller Staatsgewalten an Art. 20a GG hingewiesen. Es wurde vorgetragen, dass das Klimaschutzgebot angesichts der bereits eingetretenen Budgetüberschreitung für die Temperaturschwelle von 1,5° C und angesichts der absehbaren Überschreitung des 1,75° C-Budgets der geplanten mehrjährigen Fortsetzung des Tagebau Nochten und der Freisetzung der dadurch zu erwartenden Emissionen (76 Mio. t) ohne eine verbindliche Emissionsbewirtschaftungsplanung des Gesetzgebers offensichtlich entgegensteht (vgl. dazu sogleich).

Ohne auf das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG und dessen Bedeutung als grundlegende Verfassungsbestimmung einzugehen hat das Oberverwaltungsgericht anschließend auf S. 45/46

allein auf das einfache Bundesrecht in Gestalt von § 13 Abs. 1 KSG und § 54 KVVBG Bezug genommen und hierzu ausgeführt:

„Nicht anders als das Bundesverwaltungsgericht in dem mit Urteil vom 27. März 2025 - 7 A 3.24 - (juris Rn. 17 ff.) entschiedenen Klageverfahren der Drittanfechtung einer Umweltvereinigung gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines landseitigen LNG-Terminals nach Maßgabe des LNG-Beschleunigungsgesetzes geht der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes davon aus, dass dem zuständigen Oberbergamt - und nachfolgend den Gerichten - bei der gebundenen Entscheidung über die Grundabtretung kein Handlungs- oder Entscheidungsspielraum hinsichtlich des klimaschutzrechtlichen Berücksichtigungsgebots gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zukommt. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, dass das insoweit speziellere Kohleverstromungsbeendigungsgesetz den vorgesehenen „Ausstieg“ aus der mit hohen CO₂-Belastungen verbundenen innerstaatlichen Kohleverstromung für sämtliche Kohlekraftwerke und Tagebauvorhaben verbindlich regelt. An diese ausdrückliche Entscheidung des dazu berufenen Bundesgesetzgebers, die innerstaatliche Energieversorgung unter weiterem Einsatz von Braunkohle als heimischem fossilen Energieträger durch ein bis in das Jahr 2038 gestaffeltes „Ausstiegsszenario“ zu sichern, ändert es nichts, das § 54 KVVBG regelmäßige Überprüfungen der getroffenen Maßnahmen vorsieht. Soweit sich die Antragstellerin gegen die Schlüssigkeit des dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zugrunde liegenden Konzepts wendet, Rationalitätsdefizite beklagt und auf eine völkerrechtskonforme Auslegung des genannten Gesetzes zur Wahrung der im Übereinkommen von Paris verbindlich geregelten Klimaziele verweist, vermag der Senat keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür auszumachen, dass das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz verfassungswidrig ist. Dies gilt auch insoweit, als die Antragstellerin auf den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (- 1 BvR 2656/18 u. a. - BVerfGE 157,30) Bezug nimmt. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht auf bestimmte einzelne Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele festgelegt. Speziell zur Braunkohleverstromung heißt es im Garzweiler-II Urteil vom 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 286 ff:

„Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach die überragende Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl betont. Es hat dabei die Sicherung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung bezeichnet und die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gerechnet, deren Leistung der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (vgl. BVerfGE 66, 248 <258>; ferner 25, 1 <16>; 30, 292 <323>; 53, 30 <58>; 91, 186 <206>). Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist zudem eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft (vgl. BVerfGE 30, 292 <324>).

Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene energieversorgungspolitische Grundentscheidungen an sich ziehen kann oder sie ihm vorbehalten sind. Hier war der Landtag von Nordrhein-Westfalen über die "Leitentscheidungen zur künftigen Braunkohlepolitik" und zum "Braunkohlenabbauvorhaben Garzweiler" unterrichtet worden, zudem war der für die Landesplanung zuständige Ausschuss des Landtags (§ 34 Abs. 1 Satz 1 LPIG 1994) an der Entscheidung über den Braunkohlenplan beteiligt. Die Entscheidung für den mittelfristigen Abbau vorhandener Braunkohlenlagerstätten zur Gewährleistung eines sicheren Energiemixes ist keine Aufgabe, die durch förmliches Gesetz hätte eigens beschlossen werden müssen und damit dem Landes- oder Bundesgesetzgeber von Verfassungs wegen vorbehalten war. Der Landesgesetzgeber konnte sich daher darauf beschränken, die energiepolitischen Grundentscheidungen der Landesregierung durch entsprechende Regelungen im Landesplanungsgesetz mitzutragen und normativ zu begleiten.

Einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle sind diese Entscheidungen der Bundes- oder Landesregierung nur sehr begrenzt zugänglich. Das Grundgesetz bietet keinen Maßstab für die zu einem bestimmten Zeitpunkt allein verfassungsgemäße oder auch nur verfassungsrechtlich vorzugswürdige Energiepolitik des Bundes oder eines Landes. Energiepolitische Grundentscheidungen können daher vom Bundesverfassungsgericht nur darauf überprüft werden, ob sie offensichtlich und eindeutig unvereinbar sind mit verfassungsrechtlichen Wertungen, wie sie insbesondere in den Grundrechten oder den Staatszielbestimmungen, hier namentlich dem Umweltschutz (Art. 20a GG), zum Ausdruck kommen. Dies gilt auch dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, die

energiepolitische Entscheidung zugleich ein Enteignungen tragendes Gemeinwohlziel im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG konkretisiert.⁶

An diesen Maßstäben ist auch für die bundes- wie landesrechtlichen Grundentscheidungen zur Fortsetzung der Braunkohleverstromung im Freistaat Sachsen bis zum Jahr 2038 festzuhalten, die der angegriffene Beschluss im Rahmen der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung unter II.1.9.2.2.1 über mehr als zehn Seiten hinweg erörtert. Eine Auslegung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes entgegen seinem klaren Wortlaut, wie sie die Antragstellerin letztlich fordert, lässt auch der als bloße Auslegungshilfe anzusehende Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung methodisch nicht zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. Dezember 2025 - 2 BvL 1/12 -, BVerfGE 141, 1 Rn. 71 ff. m. w. N.). Eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Gesetz hat das Bundesverfassungsgericht durch Kammerbeschluss vom 20. Oktober 2020 - 1 BvR 2126/20 - juris nicht zur Entscheidung angenommen.“

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die von dem OVG angeführte Verfassungsbeschwerde gegen das KVBG nach dem Kammerbeschluss vom 20.10.2020, 1 BvR 2126/20, wegen der fehlenden Erschöpfung des Rechtswegs nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Eine verfassungsrechtliche Prüfung oder gar Bestätigung des KVBG war damit nicht verbunden. Die Verabschiedung des KVBG und der dazu ergangene Kammerbeschluss lagen zudem zeitlich vor der Leitentscheidung des BVerfG zum Klimaschutzgebot vom 24.03.2021.

Die obige Auslegung des Oberverwaltungsgerichts steht dann auch im Widerspruch zu dem von der Normenhierarchie vorgegebenen Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und einfachem Bundesrecht. Gerügt wurde seitens der Bf. auch die Unvereinbarkeit des dem Eigentums Eingriff zugrunde liegenden Vorhabens mit Art. 20a GG. Der danach fehlenden verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 14 Abs. 1 GG kann die angebliche Unanwendbarkeit der einfachen bundesgesetzlichen Vorschrift § 13 Abs. 1 KSG bei gebundenen Verwaltungsentscheidungen schon formal nicht entgegengehalten werden.

Gleiches gilt für das von dem Oberverwaltungsgericht ohne Bezug auf eine konkrete Regelung in Bezug genommene einfachgesetzliche KVBG. Auch dessen Vorschriften haben sich an Art. 20a GG zu messen und ändern nichts an dem gerügten Grundrechtsverstoß.

Ohne die Nennung einer bestimmten Vorschrift im KVBG ist auch nicht klar, welchen Wortlaut welcher Regelung das Oberverwaltungsgericht auf S. 47 BA meint, wenn es sich dort gegen eine vermeintliche „Auslegung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes entgegen seinem klaren Wortlaut“ ausspricht. Das Oberverwaltungsgericht führt in der Passage auch keine inhaltlichen Argumente für seine Auslegung des einfachen Rechts an. Ohne dass es für den gerügten Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 iVm. Art. 20a GG ankäme, ist jedoch darauf hinzuweisen,

dass die in § 40 Abs. 1 KVVG iVm. Anlage 2 vorgesehenen Stilllegungsdaten nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift „spätestens“ (und nicht etwa „mindestens“) gelten.

Den Rügen der Bf. steht schließlich auch die Aussage des Oberverwaltungsgerichts im obigen Zitat nicht entgegen, dass der Gesetzgeber „von Verfassungs wegen nicht auf bestimmte einzelne Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele festgelegt“ ist. Die Bf. geht ebenfalls davon aus, dass es Sache des Gesetzgebers ist, die notwendigen Emissionsreduktionen zur Einhaltung der aus Art. 20a GG folgenden Temperaturschwelle festzulegen und durchzusetzen. Dies hat die Bf. in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2025 auf S. 24/25 wie folgt zusammengefasst:

„Dabei steht es dem Gesetzgeber nicht nur frei, sondern dieser ist gehalten, konkrete und rechtlich verbindliche Allokationsvorgaben durch einfaches Bundesgesetz zu machen, um die innerhalb des durch Art. 20a GG bestimmten Rahmens allenfalls verbleibenden Emissionsanteile zu verteilen. Dies hat er bislang jedoch nicht getan. Deshalb ist nach wie vor nicht sichergestellt, dass die zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf „möglichst 1,5° C, jedenfalls deutlich unter 2° C“ notwendigen Emissionsreduktion tatsächlich und in der dazu überhaupt noch verbleibenden Zeit vollzogen werden.

Diese komplexe Aufgabe ist, wie das VG Aachen und das BVerwG zur Recht anmerken, Sache des Parlaments und nicht der Gerichte, die eine Rechtmäßigkeitskontrolle im Einzelfall vorzunehmen haben. Daraus dass der Gesetzgeber bislang untätig geblieben ist, kann jedoch nicht folgen, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 20a GG, die alle Staatsgewalten binden, leerlaufen. Solange der Gesetzgeber kein verbindliches Konzept zur Rationierung und Verteilung des allenfalls verbleibenden Emissionsbudgets vorlegt, in dem auch und insbesondere die geplanten Emissionsbeiträge von Großemittenten, wie dem Tagebau Nochten, plausibel eingerechnet sind, gibt es keine Gewähr, dass die Gesamtemissionen innerhalb des äußerst kleinen, überhaupt verbleibenden Budgetrahmens bleiben. Demgemäß können gerade Vorhaben wie der Braunkohletagebau Nochten ohne verbindliche Bewirtschaftungsplanung durch den Gesetzgeber nicht mehr weiter emittieren.“

Anders als das Oberverwaltungsgericht in der obigen Passage nahelegt, hat die Bf. keine bestimmten, einzelnen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele gefordert, sondern wehrt sich gegen die hoheitliche Inanspruchnahme ihres geschützten Eigentums für ein Vorhaben, dessen Fortführung so erhebliche Emissionen verursachen wird, dass es angesichts der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ohne verbindliche Emissionsreduktionen an anderer Stelle zu einer Überschreitung des verbleibenden Emissionsbudgets führt und das gegen das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG verstößt. Zum jetzigen Zeitpunkt und nach der bereits überschrittenen Emissionsmenge zur Einhaltung der 1,5° C-Marke ist ohne die verbindliche Festlegung

und Verteilung der gem. Art. 20a GG verbleibenden Gesamtemissionen völlig ungesichert, dass die darin vorgegebene Temperaturschwelle eingehalten wird.

An diesem ungelösten und offensichtlichen Konflikt ändert auch die von dem Oberverwaltungsgericht angeführte Urteils Passage aus der Garzweiler II-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 286-288 nichts. Auch nach dieser Entscheidung, die deutlich vor Beitritt der Bundesrepublik zum Paris-Abkommen im Jahr 2015, der Konkretisierung der Temperaturvorgabe in Art. 20a GG durch § 1 S. 3 KSG und vor dem Klima-Beschluss vom 24.03.2021 ergangen ist, sind energiepolitische Leitentscheidungen an Art. 20a GG zu messen (Rn. 288 a.E.). Die Bf. hat im Eilantrag vom 17.03.2025 auf S. 32 ff. erläutert, dass neben dem KVBG auch der untergesetzliche Braunkohlenplan 2014 und das Energie- und Klimaprogramm Sachsen, soweit es eine Fortsetzung des Tagebaus Nochten trotz absehbar überschrittenen Emissionsbudgets vorsieht, mit dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG offensichtlich nicht vereinbar sind.

In der obigen Urteils Passage aus dem Jahr 2013 hat das Bundesverfassungsgericht zwar die herausgehobene Bedeutung der Energieversorgung betont und festgestellt, dass dem Bund und den Ländern ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum für die Entscheidung zukommt, wie diese Energieversorgung gesichert werden soll.

Zugleich trifft den Staat die Pflicht aus Art. 20a GG und Art. 2 Abs. 2 GG, den anthropogen verursachten Klimawandel zu begrenzen und die in Art. 20a GG verankerte und bindende Temperaturschwelle nicht zu überschreiten. In dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe liegt aus Sicht der Bf. heute sehr wohl ein Maßstab des Grundgesetzes, an dem sich auch eine energiepolitische Grundentscheidung, soweit sie CO₂-Emissionen zur Folge hat, messen lassen kann und muss (Rn. 288 a.E.).

Denn das Klimaschutzgebot und die dadurch aufgegebene Pflicht zur Begrenzung der Emissionen und Einhaltung der verbindlichen Temperaturschwelle binden alle Staatsgewalten und müssen (gerade) auch für die Frage, wie die Energieerzeugung erfolgen soll, gelten. So enthält das Klimaschutzgebot keine zwingende Festlegung oder Ausschluss konkreter Energieträger, aber es bildet mit der Temperaturschwelle und dem daraus abgeleiteten Emissionsbudget einen Rahmen, in dem sich emittierende Tätigkeiten insgesamt halten müssen (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18, Rn. 194, 198). Dies ändert nichts daran, dass der in der Garzweiler II-Entscheidung zuerkannte weite Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum von Bund und Ländern bei der Festlegung der Energieversorgung innerhalb des Treibhausgasbudgets fortbesteht. Angesichts des nur noch geringen verbleibenden Emissionsbudgets ist dieser Spielraum naturgemäß dann umso größer, je weniger CO₂-Emissionen durch den jeweiligen Energiemix verursacht werden.

Des Weiteren ist hier zu berücksichtigen, dass sich die von dem Oberverwaltungsgericht zitierte Urteilspassage auf die Überprüfung der Energiepolitischen Leitentscheidung als Konkretisierung des andernfalls nicht hinreichend bestimmten gesetzlichen Gemeinwohlziels „Versorgung des Marktes mit Rohstoffen“ gem. § 79 Abs. 1 BBergG bezogen hat. Davon zu trennen ist, wie das BVerfG im Urteil vom 17. Dezember 2013 unter Rn. 298 a.E. festgehalten hat, die

„im Einzelfall zu entscheidende Frage [...], ob die mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Belastungen für Mensch und Umwelt von den mit dem Vorhaben erwarteten Versorgungsvorteilen überwogen werden.“

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat in seiner Stellungnahme vom 15.10.2025 (Anlage Ast. 24), die die Bf. dem OVG mit Schriftsatz vom 17.10.2025 (Anlage Bf. 20) vorgelegt hat, ermittelt, dass das allenfalls für die Bundesrepublik insgesamt verbleibende Restbudget zur Einhaltung der 1,75° C-Marke bereits im Jahr 2030 überschritten werden wird. Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Oberverwaltungsgericht demgegenüber zu der Auffassung kommt, dass gleichwohl an der „Fortsetzung der Braunkohleverstromung im Freistaat Sachsen bis zum Jahr 2038 festzuhalten“ sei.

Das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG würde der Fortsetzung des Tagebaus und dem dazu erfolgten Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Bf. daher nur dann nicht entgegenstehen, wenn sich -entgegen aller Erwartungen- im Rahmen einer verbindlichen und plausiblen Bewirtschaftungsplanung erwiesen hätte, dass trotz der CO₂-Emissionen, die durch die Verstromung der Kohle aus dem Tagebau Nochten entstehen, die aus Art. 20a GG folgende Mengengrenzung bis zur Treibhausgasneutralität eingehalten werden kann. Dies ist jedoch wegen der laut dem gegenständlichen Besitzeinweisungsbescheid bis zum Jahr 2038 geplanten Laufzeiten der aus dem Tagebau versorgten Kraftwerke und dem -nach derzeitigem Stand- allenfalls bis zum Jahr 2030 genügenden 1,75° C-Emissionsbudget nicht plausibel.

Hätte sich in Folge einer Rationierung des verbleibenden Gesamtemissionsbudgets gezeigt, dass dies jedenfalls die Begrenzung der Emissionen und damit die Verringerung der abbaubaren Kohlemenge im Tagebau erfordert, hätte dies eine geänderte Abbauführung und -unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten- auch die Verschonung des Grundstücks der Bf. nahelegen können.

Weitere Ausführungen zu dem gerügten Verstoß gegen das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG hat das Oberverwaltungsgericht in dem Beschluss vom 10.12.2025 nicht gemacht. Auf das wesentliche Vorbringen, nämlich die weitgehend überschrittenen Emissionsbudgets und die fehlende Vorsorge zur Einhaltung der *verfassungsrechtlichen* Temperaturschwelle bei Verstromung der Kohle im Tagebau Nochten, ist das Oberverwaltungsgericht nicht eingegangen.

Im Folgenden wird näher erläutert und dargelegt, dass und weshalb die Fortsetzung des Tagebaus Nochten, die der ausdrücklich erklärte Zweck der Besitzeinweisung ist, mit dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG nicht vereinbar ist.

(2) GRUNDZÜGE DES VERFASSUNGSRECHTLICHEN KLIMASCHUTZGEBOTS AUS ART. 20A GG

Zunächst wird die inhaltliche Konturierung des Klimaschutzgebotes nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung dargelegt. Anschließend wird anhand der aktuellen Befunde der Klimaforschung und der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre aufgezeigt, dass die Fortführung des Tagebaus Nochten mit den dabei entstehenden Emissionen absehbar zu einer Überschreitung des verbleibenden Emissionsbudgets kommt.

Maßgeblicher Bezugspunkt ist die als „Klima-Beschluss“ bezeichnete Leitentscheidung des Senats zum Klimaschutzgebot vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18. Die Entscheidung hatte das Klimaschutzgesetz des Bundes vom 12.12.2019 und die darin zugelassenen THG-Emissionen zum Gegenstand. Das Gericht hat dabei beanstandet, dass in dem überprüften Gesetz eine Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlte und darin einen Verstoß gegen Art. 20a GG und die intertemporale Freiheitsgarantie des Grundgesetzes gesehen.

Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Herleitung ist das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG. Dieses „zielt im Kern auf die Einhaltung einer Temperaturschwelle, bei der die durch Menschen verursachte Erwärmung der Erde angehalten werden soll“ (BVerfG, Beschl. vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18, Rn. 198). Geboten sind danach vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Mit Erreichen der verfassungsrechtlichen Grenzen der Erderwärmung, verpflichtet das Klimaschutzgebot dazu, Treibhausgasemissionen auf ein für die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre neutrales Maß zu beschränken (a.a.O.).

Klimaschutzgebot als verfassungsrechtliche Eingriffsschranke

Im Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18, wurde klargestellt, und dies auch in den Leitsätzen 2e) und 3 ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG um eine grundlegende Verfassungsbestimmung und justiziable Rechtsnorm handelt, die „den Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen“ (Rn. 193, LS 2 e)). Ausdrücklich wurde unter Verweis auf ständige Rechtsprechung des BVerfG zu der Schrankenfunktion von grundlegenden Verfassungsbestimmungen entschieden, dass die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte ist (LS 3).

Erläuternd heißt es dazu unter Rn. 190 wie folgt:

„Eine solche grundlegende Verfassungsbestimmung enthält Art. 20a GG (vgl. BVerfGE 128, 1 <48>; 134, 242 <339 Rn. 289>). Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist daher Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen (vgl. bereits BVerfGE 134, 242 <339 Rn. 289, 342 f. Rn. 298, 354 f. Rn. 327>; so auch Kahl, JZ 2010, 668 <670 Fn. 17>; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 85; Murswiek, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 74; Cremer, ZUR 2019, 278 <280>; Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, Art. 20a GG Rn. 25; offen gelassen in BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 10. November 2009 - 1 BvR 1178/07 -, Rn. 32). Auch die Gefährdung künftiger Freiheit durch § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 wäre demnach verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, wenn die Vorschriften gegen Art. 20a GG verstießen, weil der verfassungsrechtlich gebotene Klimaschutz nach den dort bis 2030 zugelassenen Emissionsmengen nach 2030 nicht mehr realisiert werden könnte.“

Demnach kann sich die eigentumsbetroffene Bf. auf die Unvereinbarkeit des Tagebaus Nochten mit Art. 20a GG berufen. Die Beschwerdeführerin rügt mit der Verfassungsbeschwerde den verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in ihr durch Art. 14 Abs.1 GG geschütztes Eigentumsrecht für den Braunkohletagebau Nochten. Dieser Eingriff muss sich auch an Art. 20a GG messen lassen (bestätigt durch Beschluss vom 15. Dezember 2022 – 1 BvR 2146/22 unter Rn. 4). Die Vereinbarkeit ist im Fall des Tagebaus Nochten, in dem Braunkohle zum Zwecke der besonders CO₂-intensiven Verstromung in den umliegenden Kraftwerken gefördert wird, jedoch nicht gegeben (dazu sogleich).

Das Oberverwaltungsgericht hat sich in dem gegenständlichen Beschluss zu der Schrankenfunktion, die Art. 20a GG als grundlegender Verfassungsbestimmung zukommt, trotz des expliziten und umfassenden Vortrags hierzu im Eilverfahren nicht geäußert.

Die hiesige Konstellation unterscheidet sich auch maßgeblich von der Fallgestaltung, die dem Nichtannahmebeschluss vom 15. Dezember 2022 – 1 BvR 2146/22 zugrunde gelegen hat. Den dortigen Beschwerdeführenden, die sich unter Verweis auf das Klimaschutzgebot gegen die Weigerung des Bundes ein allgemeines Tempolimit auf Autobahnen einzuführen wendeten, fehlte die Beschwerdebefugnis (Rn. 5), weil sich eine eingriffsähnliche Vorwirkung durch die Unterlassung der geforderten klimaschützenden Einzelmaßnahme nicht begründen ließ.

Ähnlich ist zuvor im Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1565/21 (Beschl. v. 18.01.2022) entschieden worden, in dem die unzureichende bzw. fehlende Klimaschutzgesetzgebung auf Landesebene gerügt worden ist. Auch da fehlte es (Rn. 12) an der Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführenden, weil die Rüge der Verletzung der intertemporalen Freiheitsrechte nur

anhand der Gesamtheit zugelassenen CO₂-Emissionen und nicht aufgrund punktuellen Tun oder Unterlassen des Staates begründet werden kann.

Ein solcher Fall liegt hier indes nicht vor. Zwar bezieht sich die Rüge mit dem Tagebau Nochten auf ein einzelnes, emissionsintensives Vorhaben, aber sie hat dabei eben genau das Vorhaben zum Gegenstand dessen Fortsetzung zur Rechtfertigung der Besitzeinweisung angeführt wurde. Die Beschwerdeführerin wird, wie oben bereits dargelegt, durch die Beschlüsse des Obergerichtswahlungsgerichts und die danach vollzogene Besitzeinweisung selbst, unmittelbar und gegenwärtig in ihrem Eigentumsgrundrecht betroffen. Sie wendet sich gegen diese Enteignungsmaßnahme, die einen schweren Eingriff in ihre Eigentumsfreiheit darstellt, und ist schon deshalb beschwerdebefugt (s.o.).

Zudem beschränkt sich der hier gerügte Verstoß gegen das Klimaschutzgebot gerade nicht auf einen spezifischen Sektor, in dem der Gesetzgeber untätig geblieben ist und in dem künftige Freiheitseinbußen zu erwarten sind. Vielmehr wird der Verstoß in der fehlenden Begrenzung und verbindlichen Budgetierung des allenfalls verbleibenden Gesamtemissionsbudgets gesehen, durch die es bei Freisetzung der CO₂-Emissionen aus dem Tagebau Nochten absehbar zu einer irreversiblen Überschreitung der Temperaturschwelle gem. Art. 20a GG kommen wird.

Verfassungsrechtlich bindende Konkretisierung der maximalen Temperaturzunahme durch Paris-Abkommen und § 1 S. 3 KSG

Für die notwendige normative Konturierung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebotes auf eine höchstens noch zulässige Temperaturzunahme (a.a.O., Rn. 205) hat das BVerfG auf das von der Bundesrepublik ratifizierte Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention sowie auf § 1 S. 3 Klimaschutzgesetz (KSG) Bezug genommen. Mit beiden Rechtsquellen habe der Gesetzgeber in einem öffentlich begleiteten Entscheidungsprozess das ihn verfassungsrechtlich verpflichtende Klimaschutzgebot dahingehend konkretisiert, die globale Erwärmung auf *deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen* (vgl. Rn. 210).

An dieser grundlegenden Konkretisierung muss sich der Gesetzgeber festhalten lassen, wie unter Rn. 210 bis 213 zusammenfassend ausgeführt wurde (Hervorhebung durch Unterzeichner):

„§ 1 Satz 3 KSG bezeichnet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris als Grundlage. Das Gesetz selbst will die genannte Temperaturschwelle damit als grundlegende Ausrichtung des Klimaschutzes verstanden wissen. Eine andere, ähnlich grundlegende Zielbestimmung findet sich im deutschen Klimaschutzrecht nicht.

Dabei ist die gewählte Temperaturschwelle nicht allein Ausdruck des politisch aktuell Gewollten, sondern ist auch als Konkretisierung gerade des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzziels zu verstehen. Dafür spricht vor allem, dass es sich bei dem in § 1 Satz 3 KSG genannten Klimaschutzziel um die international vereinbarte Temperaturschwelle des Art. 2 Abs. 1 lit. a PA handelt, die der Gesetzgeber bewusst und ausdrücklich als solche zugrunde gelegt hat. In seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung geht dies über die durch Vertragsgesetz gegebene Zustimmung des deutschen Gesetzgebers zum Pariser Übereinkommen hinaus. [...]

Der Gesetzgeber ist bei der Konkretisierung des Klimaschutzgebots des Art. 20a GG allerdings nicht völlig frei. Mit der im Pariser Übereinkommen und eigens noch einmal im Klimaschutzgesetz gewählten Temperaturmaßgabe ist der durch Art. 20a GG belassene Konkretisierungsspielraum derzeit aber gewahrt. Das gewählte Klimaschutzziel ist von der in Art. 20a GG angelegten Konkretisierungsprärogative des Gesetzgebers gedeckt. Das Pariser Übereinkommen ist im Dezember 2015 auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse angenommen worden, die in Vorbereitung der Klimakonferenz von Paris zusammengetragen worden waren (UNFCCC, Report on the structured expert dialogue 2013-2015 review, 2015, S. 18 Message 5, S. 31 Rn. 108). Zwar muss die Erwärmung nach Ansicht der Beschwerdeführenden weitergehend auf höchstens 1,5 °C begrenzt werden. Das entspricht verbreiteter Einschätzung und wird insbesondere auf den IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C von 2018 gestützt. Anlass zur Besorgnis gibt die in dem Sonderbericht enthaltene Einschätzung, dass die klimabedingten Risiken für natürliche und menschliche Systeme, vor allem die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung von Kipppunkten, bei einer Erwärmung um 2 °C höher sind als bei einer Erwärmung um 1,5 °C (oben Rn. 161). Wegen der erheblichen Unsicherheit, die in den vom IPCC angegebenen Spannbreiten und Ungewissheiten dokumentiert ist, lässt jedoch - wie schon die grundrechtlichen Schutzpflichten (oben Rn. 162 f.) - auch Art. 20a GG der Gesetzgebung bei der Bestimmung des Klimaschutzziels insofern Spielraum, die Gefahrenlagen und Risiken in politischer Verantwortung zu bewerten (vgl. BVerfGE 128, 1 <39>). Dass mit der Wahl des Paris-Ziels die Grenzen dieses gesetzgeberischen Spielraums verletzt sind, ist jedenfalls aktuell nicht erkennbar.

[...]

Als verfassungsrechtlich notwendige, grundlegende Konkretisierung des Art. 20a GG entfaltet die dem Klimaschutz in § 1 Satz 3 KSG zugrunde gelegte Temperaturmaßgabe ihrerseits verfassungsrechtliche Orientierungsfunktion. Auch für die verfassungsgerichtliche Kontrolle bildet sie die maßgebliche Konkretisierung des in Art. 20a GG enthaltenen Klimaschutzauftrags (vgl. zur gesetzlichen Konkretisierung von Art. 20a GG zum Tierschutz BVerfGE 127, 293 <328 f.>). Die angegriffenen Vorschriften über die zulässigen Emissionsmengen hieran zu messen, ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil der Gesetzgeber das grundlegende

Klimaschutzziel gerade mit diesen Vorschriften neu bestimmt haben könnte. **Zwar könnte er die maßgebliche Klimaschutzzielsetzung in erneuter Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzauftrags ändern. Nicht jede neue Vorschrift, die mit der das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel bislang konkretisierenden Regelung unvereinbar ist, ist damit aber bereits selbst als aktualisierte Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags durch den Gesetzgeber anzusehen. Wollte der Gesetzgeber dem Klimaschutzrecht eine grundlegende Neuausrichtung geben, müsste diese als solche erkennbar und damit auch für die politische Öffentlichkeit diskutierbar sein.** Hintergrund der ausdrücklichen Hervorhebung der Gesetzgebung in Art. 20a GG und der Anerkennung einer Konkretisierungsprärogative des Gesetzgebers ist gerade, dass die besondere Bedeutung der Schutzgüter des Art. 20a GG und deren Spannungsverhältnis zu etwaigen gegenläufigen Belangen in demokratischer Verantwortung zu einem Ausgleich gebracht werden müssen und die Gesetzgebung hierfür den geeigneten Rahmen bietet (vgl. Steinberg, NJW 1996, 1985 <1991 f.>; Murswiek, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 57, 60; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, 91. EL April 2020, Art. 20a Rn. 47). Das Gesetzgebungsverfahren vermittelt dem erforderlichen Interessenausgleich die gebotene Legitimation. Das parlamentarische Verfahren ermöglicht mit der ihm eigenen Öffentlichkeitsfunktion und den grundsätzlich öffentlichen Beratungen durch seine Transparenz und die Beteiligung der parlamentarischen Opposition, dass Entscheidungen auch in der breiteren Öffentlichkeit diskutiert und damit die Voraussetzungen für eine Kontrolle der Gesetzgebung durch die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Dieses Verfahren bietet der Öffentlichkeit auch durch die Berichterstattung seitens der Medien Gelegenheit, eigene Auffassungen auszubilden und zu vertreten (vgl. BVerfGE 143, 246 <344 Rn. 274> m.w.N.; 150, 1 <96 f. Rn. 192> m.w.N.). Sind aber gerade diese Transparenz und Öffentlichkeitsfunktion des Gesetzgebungsverfahrens der Grund dafür, dass Art. 20a GG der Konkretisierung durch Gesetzgebung herausgehobene Bedeutung zuweist, müsste auch eine Neuausrichtung der grundlegenden Zielbestimmung des Klimaschutzrechts auf derart öffentliche und transparente Weise erfolgen. **Solange der Gesetzgeber das grundlegende Klimaschutzziel nicht erkennbar und in einem transparenten Verfahren neu bestimmt, muss er sich an seiner eigenen Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Ziels festhalten lassen.**“

Zusammenfassend ergibt sich somit aus dem Vorstehenden Folgendes: Das Klimaschutzgebot in Art. 20a GG verlangt den vorausschauenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit die Begrenzung der menschengemachten globalen Temperaturzunahme. Hierbei kommt dem Gesetzgeber zwar ein Einschätzungs- und Konkretisierungsauftrag zu, er ist bei der Festlegung jedoch „nicht völlig frei“. Maßgeblich ist die effektive Vermeidung von irreversiblen Gefahren, die sich insbesondere aus der Überschreitung von sich selbst verstärkenden Kippunkten im globalen Klimasystem (vgl. C.II.1.(3)) ergeben.

Die verfassungsrechtlich bindende Konkretisierung der Temperaturschwelle hat der Gesetzgeber durch die Ratifizierung der Klimaschutzübereinkunft von Paris und durch § 1 S. 3 KSG vorgenommen und das Gebot dahingehend bestimmt, dass die globale Temperaturzunahme gegenüber der vorindustriellen Zeit „möglichst auf 1,5°C, jedenfalls aber deutlich unter 2°C“ begrenzt werden muss.

Überprüfung der Temperaturmaßgabe anhand Emissionsbudget

Allerdings kann es für die praktische Wirksamkeit des Art. 20a GG nicht genügen, lediglich eine Temperaturgrenze zu konkretisieren, die nicht überschritten werden soll, wie das BVerfG im Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 unter Rn. 215 f. erläutert und begründet hat. Für die Wirksamkeit des Klimaschutzgebots muss die Temperaturgrenze notwendig in eine höchstens noch zulässige, absolute Emissionsmenge übersetzt werden, an der sich die Plausibilität der Klimaschutzmaßnahmen und zugelassenen Emissionsmengen im Hinblick auf die tatsächliche Einhaltung dieser Temperaturmaßgabe überprüfen lässt, vgl. hierzu Rn. 215:

„Die Verfassungsmäßigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Emissionsmengen lässt sich allerdings nicht unmittelbar an dem verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturziel überprüfen. Um dieses als Maßgabe für die Begrenzung von CO₂-Emissionen anwenden zu können, ist eine Übersetzung der Temperaturmaßgabe in eine Emissionsmaßgabe erforderlich. Eine solche Übersetzung leistet ungeachtet der Schwierigkeiten exakter Quantifizierung der Budgetansatz des IPCC (a). Die darauf beruhende nähere Bestimmung eines nationalen Restbudgets (b) ist allerdings mit erheblichen Ungewissheiten verbunden und verlangt Wertungen. Deshalb bleiben dem Gesetzgeber Entscheidungsspielräume, die er jedoch nicht nach politischem Belieben ausfüllen darf. Weisen belastbare Daten darauf hin, dass die verfassungsrechtlich maßgebliche Temperaturschwelle überschritten werden könnte, ist diesen - wenn auch nicht als zahlenge-nauem Maß - Rechnung zu tragen (c).“

Da, abgesehen von der Überschreitung exponentiell wirkender Kipppunkte im Klimasystem, ein linearer Zusammenhang zwischen der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre und Temperaturzunahme besteht, lässt sich die maximale Temperaturzunahme in ein Emissionsbudget übersetzen. Diese Vorgehensweise ist „erforderlich“, um nicht „Klimaschutz ins Blaue hinein zu betreiben“ wie das BVerfG unter Rn. 218 herausstellt. Denn Treibhausgase sind, anders als Feststoffe oder Flüssigkeiten, die z.B. in einer Deponie eingelagert werden, naturgemäß nicht unmittelbar wahrnehmbar und können im gasförmigen Zustand ohne Begrenzung durch eine physische Barriere in die Atmosphäre freigesetzt werden.

Faktisch ist die Aufnahmekapazität der Atmosphäre gleichwohl endlich, denn die Erhöhung der Treibhausgaskonzentration führt zu einer immer stärkeren Temperaturzunahme mit der steigenden Gefahr, dass irreversible und sich selbst verstärkende Kippunkte im Klimasystem ausgelöst werden. Die weiter steigende Treibhausgaskonzentration führt nicht allein zu einer Überschreitung der verfassungsrechtlich bindenden Temperaturmaßgabe aus Art. 20a GG, sondern absehbar zu existenziellen Gefahren für das menschliche Leben und wesentliche Ökosysteme auf der Erde. Die Schutzpflicht des Grundgesetzes aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG verpflichten den Staat, den Eintritt dieser Folgen durch Begrenzung der Temperaturzunahme effektiv zu verhindern.

Dem Klima-Beschluss vom 24.03.2021 hat die Budgetberechnung, die der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) auf S. 52 in seinem Umweltgutachten 2020 „Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa“ vorgenommen hat, zugrunde gelegen. Dessen maßgebliches Kapitel 2 wurde im Ausgangsverfahren als **Anlage ASt. 03** vorgelegt und hatte seinerzeit, ausgehend von den Berechnungen des Klimarates der Vereinten Nationen (IPCC) das zum 01.01.2020 verbleibende nationale Treibhausgasbudget für die Bundesrepublik anhand ihres Anteils an der Weltbevölkerung (ca. 1%) bestimmt. Das BVerfG hat diese Budgetbestimmung anerkannt, um daran die Einhaltung der Temperaturschwelle aus Art. 20a GG zu überprüfen, vgl. Rn. 216:

„Die Temperaturschwelle von deutlich unter 2 °C und möglichst 1,5 °C kann prinzipiell in eine entsprechende globale CO₂-Emissionsmenge umgerechnet werden, die sich dann auf die Staaten verteilen lässt. Zwischen der Gesamtmenge der über alle Zeiten hinweg kumulierten anthropogenen CO₂-Emissionen und der globalen Temperaturerhöhung besteht, wie gesehen, ein annähernd linearer Zusammenhang (oben Rn. 32), der eine solche Umrechnung zulässt. Dafür muss in einem ersten Schritt die globale Emissionsmenge ermittelt werden, die verbleibt, wenn die konkrete Temperaturschwelle eingehalten werden soll - das ist das konkrete globale CO₂-Restbudget. In einem zweiten Schritt ist zu bestimmen, wie groß der auf Deutschland entfallende Anteil daran ist – das ist das konkrete nationale CO₂-Restbudget. Der IPCC hat für verschiedene Temperaturschwellen und verschiedene Eintrittswahrscheinlichkeiten konkrete globale CO₂-Restbudgets benannt; der Sachverständigenrat hat auf dieser Grundlage ein nationales Restbudget für Deutschland ermittelt. Daran kann die Vereinbarkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG zugelassenen Emissionsmengen mit der Temperaturschwelle dem Grunde nachgemessen werden.“

Anders als relative Minderungsziele berücksichtigt dieser durch das BVerfG anerkannte Budgetansatz die faktische Limitierung der Atmosphäre als Depot für Treibhausgase, wenn die globale Mitteltemperatur nicht immer weiter steigen soll, und ermittelt für die Einhaltung

unterschiedlicher Temperaturgrenzen jeweils absolute Emissionshöchstmengen. Die im Verhältnis zum Referenzjahr 1990 politisch festgelegten relativen Minderungsziele der Bundesregierung gem. § 3 Abs. 1 KSG sind zur Überprüfung der Einhaltung der Temperaturschwelle hingegen ungeeignet, wie in dem Beschluss unter Rn. 217 erläutert wird (Hervorhebungen hier):

*„[...] Dass es, wie die Bundesregierung weiter ausführt, für die multilaterale Zusammenarbeit klarer Treibhausgas-minderungsziele bedarf und diese daher im Mittelpunkt der globalen europäischen und deutschen Klimaschutzpolitik stünden, ist kein durchgreifender Einwand gegen die am globalen Restbudget ansetzende Herangehensweise des IPCC und des Sachverständigenrats. Denn Treibhausgas-minderungsziele ersetzen diese Herangehensweise nicht, sondern setzen sie voraus. **Emissionsminderungsziele können das auf die Begrenzung der Erderwärmung bezogene Temperaturziel nicht in Klimaschutzmaßnahmen übersetzen, wenn diese Minderungsziele nicht ihrerseits an einer der angestrebten Temperaturschwelle entsprechenden Gesamtemissionsmenge ausgerichtet sind; für sich genommen sind sie nicht aussagekräftig** (näher SRU, Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, Umweltgutachten 2020, S. 42 f. Rn. 12). Das Temperaturziel lässt sich zwar in Minderungszielen umsetzen. Auch dafür muss jedoch in einem Zwischenschritt eine der angestrebten Temperaturschwelle entsprechende Emissionsmenge in den Blick genommen werden. Diese Gesamtemissionsmenge kann dann durch Minderungsziele abgebildet werden, indem sie auf einem bis zur Klimaneutralität führenden Reduktionspfad verteilt wird.“*

Das BVerfG hat unter Rn. 219 und 220 dann auch die Vorgehensweise des IPCC und des SRU anerkannt, für verschiedene Temperaturgrenzen (1,5°C, 1,75°C, 2°C) und Eintrittswahrscheinlichkeiten (je 50 % und 67 %) unterschiedliche Restbudgets zugrunde zu legen:

„(b) Der IPCC hat für verschiedene Temperaturschwellen und Wahrscheinlichkeiten, diese Schwellen einzuhalten, bezifferte Angaben zur Größe des entsprechenden globalen CO₂-Restbudgets gemacht. So hat er beispielsweise für eine 67%ige Wahrscheinlichkeit, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, ab dem Jahr 2018 ein globales CO₂-Restbudget von 420 Gigatonnen und für ein 2 °C-Ziel ab 2018 ein Restbudget von 1.170 Gigatonnen geschätzt (IPCC, Special Report, Global Warming of 1.5 °C, 2018, Chapter 2, S. 108, Tab. 2.2). Auf der Grundlage der Zahlen des IPCC hat der Sachverständigenrat für das Ziel, den Anstieg der mittleren Erdtemperatur mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 % auf 1,75 °C zu begrenzen, ein ab 2020 verbleibendes konkretes nationales Restbudget von 6,7 Gigatonnen ermittelt (SRU, Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, Umweltgutachten 2020, S. 52, 88 Rn. 111).

(c) Die Budgetbestimmung des Sachverständigenrats beruht auf einem nachvollziehbaren Zahlenwerk und schlüssigen Rechenschritten (vgl. dazu grundsätzlich BVerfGE 125, 175 <226>; 137, 34 <75 Rn. 82>) und legt wissenschaftlich begründete Annahmen des IPCC zugrunde, die in einem qualitätssichernden Verfahren gewonnen wurden. Sie enthält aber nicht unerhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Größe des globalen (aa) und des nationalen (bb) Restbudgets und lässt daher rechtlich keine zahlengenaue Schlussfolgerung zu. Die Unsicherheiten gehen dabei in beide Richtungen; tatsächlich könnte das Restbudget also auch kleiner sein als vom Sachverständigenrat angenommen (cc). Auf den Schätzungen des IPCC-Sonderberichts gründende Hinweise auf irreversible Beeinträchtigungen sind hier auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht umfassend gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis darstellen (dd).“

Die vorstehenden Ausführungen berücksichtigen dabei den Umstand, dass die Konkretisierung der Temperaturschwelle gem. Art. 20a GG einen Korridor („möglichst 1,5° C, jedenfalls deutlich unter 2° C“) zum Gegenstand hat. Mit Blick auf weitere Kriterien, die eine Rolle für die Beantwortung der Frage spielen, welcher Anteil Deutschlands an der globalen Reduktionslast aus Gerechtigkeitsgründen angemessen ist, hat das Gericht unter den Rn. 224 ff. Wertungsspielräume des Gesetzgebers bei der Ermittlung eines nationalen Restbudgets anerkannt. Diese Spielräume hat der Gesetzgeber bislang nicht durch die Festlegung eines verbindlichen Emissionsbudgets, das sich an Art. 20a GG messen lässt, ausgefüllt.

Auch wenn ein zahlengenaues Maß für die verfassungsgerichtliche Kontrolle der Wahrung der Temperaturschwelle zum damaligen Zeitpunkt nicht festgestellt werden konnte, war der Gesetzgeber angesichts der Gefahr des irreversiblen Klimawandels gleichwohl gehalten, den Schätzungen des CO₂-Restbudgets Rechnung tragen, vgl. Rn. 229 (Hervorhebung hier):

*„Obwohl die konkrete Quantifizierung des Restbudgets durch den Sachverständigenrat nicht unerhebliche Unsicherheiten enthält, müssen ihm die gesetzlichen Reduktionsmaßgaben Rechnung tragen. Weil bei der exakten Quantifizierung des Zusammenhangs zwischen CO₂-Emissionen und Erderwärmung Unsicherheiten verbleiben, lässt Art. 20a GG der Gesetzgebung zwar Wertungsspielräume (vgl. BVerfGE 128, 1 <39>; siehe auch zu den Grundrechten BVerfGE 49, 89 <131 f.>; 83, 130 <141 f.>). Die Größe der zur Wahrung der Temperaturschwelle verbleibenden Emissionsmenge lässt sich derzeit nicht so exakt ermitteln, dass die vom Sachverständigenrat angegebene Budgetgröße ein zahlengenaues Maß für die verfassungsgerichtliche Kontrolle bieten könnte. Jedoch darf der Gesetzgeber seine Wertungsspielräume nicht nach politischem Belieben ausfüllen. **Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, setzt Art. 20a GG den Entscheidungen des Gesetzgebers - zumal solchen mit unumkehrbaren Folgen für die Umwelt - vielmehr Grenzen und erlegt ihm, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, eine besondere Sorgfaltspflicht auf** (vgl. auch BVerfGE 128, 1 <37>; Epiney,*

in: v. Mangoldt/Klein/ Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 71; siehe auch Steinberg, *Der ökologische Verfassungsstaat*, 1998, S. 101 f.; Calliess, *Rechtsstaat und Umweltstaat*, 2001, S. 121 ff.; Wolf, in: AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 20a Rn. 32; Murswiek, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 50; Huster/Rux, in: BeckOK GG, 45. Ed. 15. November 2020, Art. 20a Rn. 22). **Ausdruck dieser besonderen Sorgfaltspflicht ist jedenfalls, dass der Gesetzgeber bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen - jeweils in Ansehung ihrer Belastbarkeit - berücksichtigen muss.** Auch nach Art. 3 Nr. 3 Satz 2 Klimarahmenkonvention soll das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben von Vorsorgemaßnahmen dienen, wenn "ernsthafte oder nicht wiedergutzumachende" Schäden drohen. **Hinsichtlich der Gefahr des irreversiblen Klimawandels muss das Recht daher auch den aus einem qualitätssichernden Verfahren hervorgegangenen Schätzungen des IPCC zur Größe des verbleibenden globalen CO₂-Restbudgets und den Konsequenzen für verbleibende nationale Emissionsmengen Rechnung tragen, wenn diese auf die Möglichkeit der Überschreitung der verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturschwelle hinweisen.**"

Das vorstehende Zitat macht noch einmal deutlich, dass der Gesetzgebung innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens von Art. 20a GG begrenzte Wertungsspielräume für die Bemessung des Emissionsbudgets zukommen, das zur Einhaltung der Temperaturschwelle nicht überschritten werden darf.

Anschließend wird betont, dass der Rückgriff des SRU auf ein mit der Temperaturschwelle 1,75°C korrespondierendes Budget „nicht übermäßig streng“ ist und unter Rn. 235 auf die aus Art. 20a GG verfassungsrechtlich „aufgegebene Anstrengung“ verwiesen, die Erderwärmung „möglichst auf 1,5°C“ zu begrenzen (Hervorhebung hier):

„Allerdings hat der Sachverständigenrat das nationale Restbudget, indem er ihm als Temperaturschwelle 1,75 °C zugrunde gelegt hat, nicht übermäßig streng bestimmt. Die rechtliche Maßgabe lautet, die Erwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Eine Begrenzung bei 1,75 °C liegt danach zwar im Bereich des rechtlich Zulässigen, realisiert aber nicht die aufgegebene Anstrengung, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 lit. a PA). Für eine höhere Schwelle zwischen 1,75 °C und 2 °C gilt das erst recht.“

Nach alledem ergibt sich aus dem Vorstehenden, dass die Einhaltung der nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich bindenden Temperaturschwelle anhand eines nationalen, absoluten Emissionsbudgets und nicht anhand relativer Emissionsminderungsziele (oftmals bezogen auf die THG-Emissionen im Jahr 1990, vgl. § 3 Abs. 1 KSG) zu überprüfen ist. Der Gesetzgeber ist berechtigt, selbst Wertungen vorzunehmen und so ein Restbudget zur Einhaltung der ihn bindenden Temperaturschwelle unter Berücksichtigung der besonderen Sorgfaltspflicht aufgrund

der Gefahren und Irreversibilität des Klimawandels in den Grenzen des Art. 20a GG abzuleiten. Dies hat er jedoch, wie auch sonstige verbindliche Vollzugsschritte, bislang nicht unternommen. Diese Untätigkeit des Gesetzgebers kann angesichts des immer drastischer fortschreitenden, unumkehrbaren Klimawandels und der daraus resultierenden erheblichen Gefahren für Menschen und Ökosysteme nicht zur Folge haben, dass die weitere Entwicklung der Treibhausgasemissionen keine rechtliche Überprüfung erfährt.

Daher wird weiterhin auf die wissenschaftlichen und durch das BVerfG im Klima-Beschluss als plausibel anerkannten Budgetrechnungen des SRU zurückzugreifen sein. Dieser hat für unterschiedliche Temperaturschwellen und Eintrittswahrscheinlichkeiten nationale Restbudgets aus den Klimamodellen des UN-Klimarates abgeleitet. Das ab 2020 zur Einhaltung der 1,75°C-Marke mit 67%-iger Wahrscheinlichkeit ermittelte Budget betrug 6,7 Gigatonnen CO₂ und hat der Entscheidung des BVerfG vom 24.03.2021 zugrunde gelegen. In weiteren Aktualisierungen, die die Bf. auch dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt hat, hat der SRU die Budgetrechnungen fortgeschrieben (zuletzt 15.10.2025). Diese Analysen liegen auch dieser Verfassungsbeschwerde zugrunde.

(3) ZUM AKTUELLEN STAND DER KLIMAFORSCHUNG UND DER TREIBHAUSGASKONZENTRATION IN DER ATMOSPHÄRE

Die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre und deren jährliche Zunahme hat sich gegenüber dem Erkenntnisstand, der dem Klima-Beschluss zugrunde gelegen hat, nochmals drastisch gesteigert. Im Jahr 2020 für die Einhaltung der 1,5°-Marke noch vorhandene Emissionsbudgets sind mittlerweile überschritten. Der Wald hat in Deutschland aufgrund des Klimawandels seine Funktion als Kohlenstoffsенке verloren und emittiert zusätzlich CO₂ mit stark steigender Tendenz.

1,5° C-Budget verbraucht, Reduktionspfad nach KSG nicht mit Art. 20a GG vereinbar

Die Emissionsbudgets schrumpfen immer schneller und der im KSG bis 2030 angelegte Reduktionspfad wird absehbar weder eingehalten, noch ist er geeignet die Temperaturschwelle des Art. 20a GG einzuhalten.

Dies ergibt sich u.a. aus der Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen vom 15.10.2025 im Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1699/24 (Anlage ASt. 24), der ermittelt hat, dass die geringen nationalen Emissionsbudgets, die zur Einhaltung der 1,5° C-Marke mit 66-prozentiger und 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit bei der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 im Verfahren Az. 1 BvR 2656/18 verblieben waren, heute bereits aufgebraucht sind.

In der Stellungnahme des SRU heißt es auf S. 7 (Hervorhebung hier):

„Das verbleibende deutsche Budget schrumpft rasch und je nach gewähltem Temperaturziel und gewählter Wahrscheinlichkeit der Nicht-Überschreitung des globalen Temperaturziels ist es entweder bereits verbraucht bzw. wird weit vor Erreichen der Klimaziele gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KSG verbraucht sein. Die berechneten CO₂-Budgets für eine Temperaturgrenze von 1,5 °C und Wahrscheinlichkeiten von 50 % und 67 % sind bereits aufgebraucht. Das Budget für maximal 1,75 °C Erwärmung mit 67 % Wahrscheinlichkeit ist zwar aktuell noch nicht überschritten, wird jedoch bei linearer Emissionsreduktion im Jahr 2033 erschöpft sein.“

Die nachfolgende Tabelle ist dem vg. Gutachten (S. 7) entnommen und zeigt, wie erheblich die Budgetüberschreitungen zu Beginn des vergangenen Jahres 2025 bereits fortgeschritten waren.

o **Tabelle 1**

Vorschlag des SRU: Maximale CO₂-Budgets ab Anfang 2025

Quelle für globales CO ₂ -Budget	CO ₂ -Budget in Gt CO ₂ ab 2025		
	Welt		
	1,75 °C, 67 %	1,5 °C, 50 %	1,5 °C, 67 %
IPCC AR6 (2021)	575	300	200
FORSTER et al. (2023)	489	151	88
FORSTER et al. (2025)	473	127	79
	Deutschland		
	1,75 °C, 67 %	1,5 °C, 50 %	1,5 °C, 67 %
	IPCC AR6 (2021)	3,6	0,6
FORSTER et al. (2023)	2,7	-1,0	-1,7
FORSTER et al. (2025)	2,5	-1,3	-1,8
Jahr, in dem das CO ₂ -Budget bei linearer Emissionsreduktion aufgebraucht wird/wurde			
IPCC AR6 (2021)	2036	2026	2024
FORSTER et al. (2023)	2033	2023	2022
FORSTER et al. (2025)	2033	2022	2022

Globale sowie nationale verbleibende (bzw. bereits überzogene) CO₂-Budgets ab 2025. Von den globalen CO₂-Budgets der älteren Veröffentlichungen – IPCC AR6 (IPCC 2021) und Forster et al. (2023) – wurden die CO₂-Emissionen der Jahre 2020 bis 2024 bzw. 2023 und 2024 (Friedlingstein et al. 2025; Forster et al. 2025) abgezogen, um sie in Budgets ab 2025 zu übersetzen.

Quellen: deutsches CO₂-Budget und Jahreszahlen: SRU, eigene Berechnung, basierend auf a) globalen CO₂-Budgets: IPCC 2021; Forster et al. 2023; 2025, b) globalen CO₂-Emissionen: Friedlingstein et al. 2025 bis einschließlich 2023; Forster et al. 2025: Projektion für 2024, c) nationalen CO₂-Emissionen: UBA 2025, d) globalen und nationalen Bevölkerungsdaten: UN DESA 2024

Die Budgetüberschreitungen haben sich durch die Emissionen im vergangenen Jahr 2025 nochmals gesteigert bzw. das überhaupt noch verbliebene Budget weiter verringert. Eine „lineare Emissionsreduktion“, wie sie von dem SRU für die Berechnung der Reichweite des nur noch verbleibenden 1,75°-Budgets zugrunde gelegt wurde, findet in der Realität nicht statt, die stetig zunehmenden Emissionen aus dem Sektor Landnutzung schmälern das verbliebene Budget zusätzlich (dazu sogleich).

Der nach dem SRU absehbar nicht einzuhaltende Reduktionspfad bis 2030 gem. KSG und die relativen Minderungsziele für die Zeit danach, lagen und liegen weit außerhalb des nach dem SRU zur Einhaltung der Temperaturgrenze nach Art. 20a GG verbleibenden Restbudgets. Der SRU betont dabei, dass die -mangels Außenwirkung oder rechtlicher Sanktionierung ohnehin nur rein deklaratorischen- Mengenvorgaben des KSG für die Einhaltung der 1,75°-Marke nicht ansatzweise ausreichen und dass der rechtlich ohnehin nicht durchsetzbare Reduktionspfad des KSG nicht kompatibel mit dem Pariser Klimaziels, und damit zugleich der so konkretisierten Temperaturmaßgabe gem. Art. 20a GG, liefert. Dies hat der SRU in der Stellungnahme vom 15.10.2025 auf S. 9 oben wie folgt gefasst (Hervorhebung hier):

*„Aus dem KSG lässt sich unter Annahmen ein CO₂-Reduktionspfad ableiten (blau gestrichelte Linie in Abb. 1, zur Erläuterung der Annahmen s. SRU 2024, Anhang). Würde dieser eingehalten, wäre das Budget für 1,75 °C (67 %) im Jahr 2030 erschöpft. **Die Aussage, das KSG liefere einen Beitrag zum Pariser Klimaziel, um mit 1,75 °C „deutlich unter 2°C“ zu bleiben, bzw. die Aussage, das KSG sei kompatibel mit einem 1,5 °C-Ziel ist gemäß dieser Annahmen und Berechnungsmethodik nicht zutreffend. Der SRU empfiehlt, diese Ambitionsücke mindestens offenzulegen und zu begründen.**“*

Mit der Erschöpfung des Budgets für 1,75°C (67%) müsste nach Art. 20a GG im Jahr 2030 als bald Klimaneutralität erreicht sein. Der Tagebau Nochten und die daran angeschlossenen Braunkohlekraftwerke sollen jedoch nach derzeitiger Planung bis Ende 2038 emittieren. Das Oberverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung auf diesen Konflikt nicht näher eingegangen und hat stattdessen auf S. 45-47 auf das KVBG als vermeintlich abschließende Regelung für den Ausstieg aus der Kohleverstromung und die „bundes- und landesrechtlichen Grundentscheidungen zur Fortsetzung der Braunkohleverstromung im Freistaat Sachsen bis zum Jahr 2038“ verwiesen. Wie oben bereits erläutert stehen dieser Auslegung seitens des Oberverwaltungsgerichts die Normenhierarchie und die Tatsache entgegen, dass die letzten zur Einhaltung der Temperaturschwelle gem. Art. 20a GG verbleibenden Emissionskapazitäten absehbar und deutlich vor dem Jahr 2038 vollständig verbraucht sein werden.

Drastisch erhöhte Anstiegsraten der THG-Konzentration, KSG Minderungsziele werden absehbar verfehlt

Zudem steigt die THG-Konzentration in der Atmosphäre immer stärker an und haben die Wälder in Deutschland ihre -von § 3a KSG vorausgesetzte- Funktion als Kohlenstoffsенke bereits seit dem Jahr 2014 eingebüßt und sind zu einer weiteren Netto-Quelle geworden.

Unter Rückgriff auf Projektionsbericht des Umweltbundesamtes stellt das SRU-Gutachten auf S. 8 in aller Deutlichkeit fest (Hervorhebung hier):

*„Gemäß dem jüngsten Treibhausgas-Projektionsbericht (UBA 2025b) werden die deutschen Treibhausgasemissionen **in den nächsten 25 Jahren alljährlich die Reduktionsziele des KSG verfehlen**, wenn man sowohl die Ziele als auch die Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) berücksichtigt.*

Das Erreichen von Klimaneutralität ist bis jetzt weder mit bestehenden (MMS – Mit-Maßnahmen-Szenario) noch mit weiteren geplanten Maßnahmen (MWMS – Mit-weiteren-Maßnahmen-Szenario) in Sicht. Es muss also derzeit von einer substantiellen Umsetzungslücke ausgegangen werden.“

Die Aussage des Sachverständigenrats für Umweltfragen ist eindeutig: Die Reduktionsziele des KSG werden in den kommenden 25 Jahren **alljährlich verfehlt** und das Erreichen von Klimaneutralität ist „nicht in Sicht“, es liegt eine „**substantielle Umsetzungslücke**“ vor.

Die in dem vg. Zitat des SRU angesprochenen Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) sind daher besonders hervorzuheben. Es dürfte sich dabei um einen Kipppunkt im Klimasystem handeln, denn der Sektor ist von einer Kohlenstoffsenke zu einem Netto-Emittenten geworden und verursacht nunmehr ebenfalls THG-Emissionen, statt solche zu binden. Dies stellt die gesamte Bilanzierung des KSG und dessen grundlegenden Annahmen infrage.

Die Übernutzung der Atmosphäre kann sich somit als noch drastischer erweisen und sich durch die unkontrollierbare Freisetzung von THG aus dem Verlust der Wälder autodynamisch und in kurzer Zeit noch weiter verstärken. Diese Beobachtung ist auch weltweit entsprechend festzustellen und schlägt sich in einer explosionsartigen Zunahme der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre nieder, wie in dem als

Anlage ASt. 25

beigefügten Meldung von tagesschau.de vom 16.10.2025 über die internationalen Forschungsergebnisse und Stellungnahmen der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) berichtet wird („Das System bricht zusammen“).

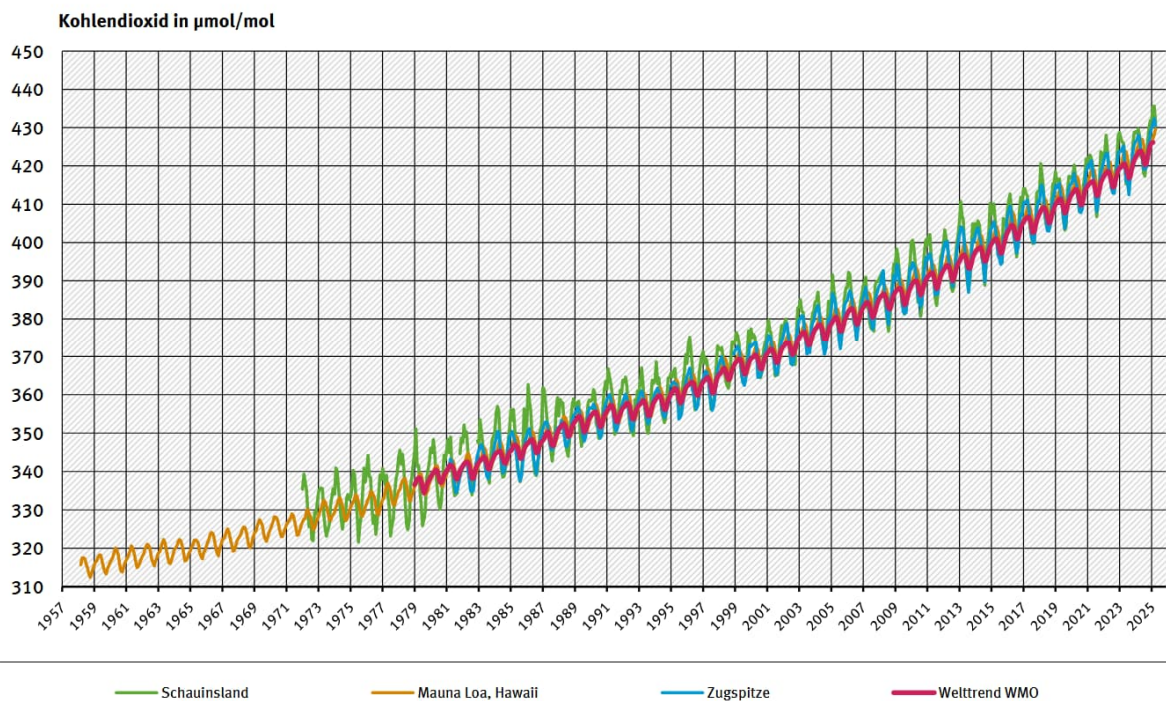
Nach den Messungen der WMO hat sich die jährliche Steigerungsrate der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre im Jahr 2024 um nochmals 30% gegenüber der zuvor bereits extrem hohen, mittleren Steigerungsrate der Jahre 2011 bis 2020 auf nunmehr 3,5 ppm/a erhöht. Auch diese physikalische Tatsache ist im Rahmen des Art. 20a GG zu berücksichtigen und reduziert die verbleibenden Budgets abermals.

Wie das Umweltbundesamt in seiner laufenden Messreihe der Treibhausgase vom 03.06.2025 (abzurufen unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/atmosphaerische->

[treibhausgas-konzentrationen#kohlendioxid-](#)) berichtet hat, betrug die CO₂-Konzentration an der Messstation der Zugspitze im Januar 2025 bereits 429 ppm [Teile pro Millionen Teile] (am 24.03.2021 lag sie noch bei 421 ppm). Dies ist eine Zunahme gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter (damals stagnierte die CO₂-Konzentration bei 280 ppm) um mehr 50 Prozent.

Die nachfolgende Grafik des Umweltbundesamtes wird zusätzlich als Anlage Bf. 24 beigelegt und zeigt diese Entwicklung seit dem Jahr 1957 anhand der Daten verschiedener Messstationen. Am längsten reichen die Daten der Station Mauna Loa auf Hawaii zurück (mit 318 ppm). Die ersten deutschen Daten von der Zugspitze stammen aus dem Jahr 1981 (damals wurden dort eine CO₂-Konzentration von 336 ppm gemessen).

Kohlendioxid-Konzentration in der Atmosphäre (Monatsmittelwerte)

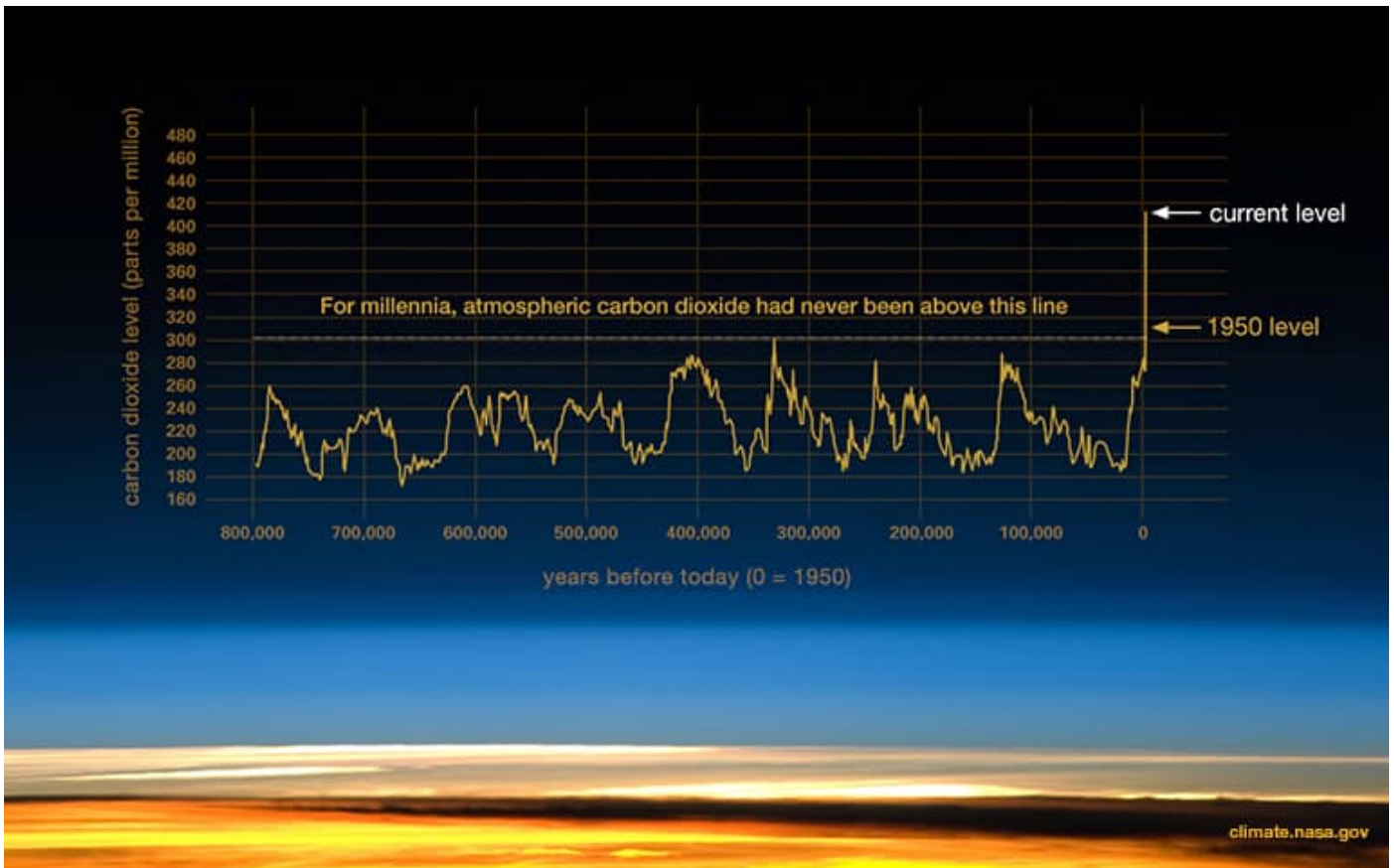


Quelle: Umweltbundesamt (Schauinsland, Zugspitze), NOAA Global Monitoring Division and Scripps Institution of Oceanography (Mauna Loa, Hawaii, Welttrend)

Die vorstehenden Datenpunkte belegen den immer stärker zunehmenden Anstieg der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre. Die Steigerung der Konzentration, die zwischen 1957 und 1981 über 24 Jahre hinweg stattgefunden hat, wird mittlerweile innerhalb von knapp fünf Jahren festgestellt.

In der erdhistorischen Betrachtung wird die katastrophale Lage nochmals deutlicher. Die nachfolgende Grafik der US-Weltraumbehörde NASA zeigt die Entwicklung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre im Verlauf der letzten 800.000 Jahre Erdgeschichte. Sie basiert auf Daten, die Dieter Lüthi et al. durch Eiskernbohrungen in der Antarktis gesammelt und im Jahr 2008 in einem wissenschaftlichen Beitrag in der internationalen Fachzeitschrift *Nature*

veröffentlicht haben (Lüthi, D., Le Floch, M., Bereiter, B. et al. *High-resolution carbon dioxide concentration record 650,000–800,000 years before present*. *Nature* 453, 379–382 (2008). <https://doi.org/10.1038/nature06949>, beigefügt als Anlage Bf. 25).



Die geradezu explosionsartige Steigerung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre in nur 70 Jahren (seit dem Jahr 1950) um mittlerweile mehr als 30% gegenüber der höchsten in den vorhergegangenen 800.000 Jahren jemals ermittelten CO₂-Konzentration wird unmittelbar deutlich.

Ökologische Kreisläufe und Systeme sind nicht in der Lage, sich in diesem Tempo auf Dürren, Hitzewellen oder Versauerung (z.B. in den Meeren) einzustellen. Es steht zu befürchten, dass Kipppunkte im globalen Klimasystem, wie z.B. das Schmelzen reflektierender Eisflächen, die Schwächung des Golfstroms oder der Niedergang des Amazonasregenwalds, überschritten werden und aus sich heraus zu einer unkontrollierbaren nochmaligen Beschleunigung der Klimaerwärmung führen.

Waldsterben als zusätzliche, bislang unberücksichtigte Emissionsquelle

Die Überschreitung von Kipp-Punkten führt dazu, dass sich Erwärmungsprozesse selbst verstärken und schwerwiegende, unaufhaltsame Veränderungen im globalen Klimasystem eintreten. Ein solches Beispiel ist der Zusammenbruch der nordatlantischen Umwälzzirkulation („Golfstrom“), die maßgeblich für das milde Klima ist, das seit Jahrtausenden in Europa vorherrscht. Das renommierte Potsdam Institut für Klimafolgenforschung hat in der als

Anlage ASt. 23

beigefügten Mitteilung berichtet, dass die dort durchgeführten Simulationen auf Grundlage der aktuellen Emissionsszenarien genau diesen Zusammenbruch bereits ab dem Jahr 2100 befürchten lassen. Dort wird der Hauptautor der zugrundeliegenden Studie wie folgt zitiert:

„Die Umwälzzirkulation im Nordatlantik verlangsamt sich bis zum Jahr 2100 stark und bricht danach in allen Szenarien mit hohen Emission und sogar in einigen Szenarien mit mittleren und niedrigen Emissionen zusammen. Das Risiko eines Zusammenbruchs ist somit höher als von vielen Menschen bisher angenommen.“

Die verheerenden Folgen des zu befürchtenden Zusammenbruchs des Golfstroms für das globale Klima und absehbar insbesondere für den europäischen Kontinent sind nicht zu ermessen (vgl. SRU, 2025, S. 2: „Die zugehörigen Veränderungen des Wettergeschehens liegen in diesem Modell weit jenseits historisch beobachteter Veränderungen.“).

Für Deutschland kann ein solcher Kippunkt durch den Verlust der Wälder als CO₂-Senken eintreten. Heute produzieren die Wälder in Deutschland mehr CO₂ als sie aufnehmen und tragen so zur Verstärkung des Klimawandels bei, wie neben dem SRU (vgl. oben) auch der Unabhängige Expertenrat für Klimafragen in seinem aktuellen Zweijahresgutachten für den Bereich der Landnutzung (LULUCF) berichtet. Das wissenschaftliche Gremium arbeitet auf Grundlage von § 11 Klimaschutzgesetz.

Durch die fortschreitende Landnutzung und die Zerstörung von Wäldern und Mooren, die eigentlich als THG-Senke dienen sollten, kommt es in diesem Bereich zu einer erheblichen Emissionsfreisetzung. Zu diesen Emissionen, die real anfallen und zum Treibhauseffekt beitragen, aber z.B. durch das KSG nicht berücksichtigt werden, schreibt der Expertenrat auf S. 17 des Gutachtens:

„Im Sektor LULUCF hat sich die Datenlage mit der Veröffentlichung der letzten Bundeswaldinventur drastisch geändert: Als kumulierte Netto-Quelle über die Jahre 2018 bis 2022 werden nun statt +11 Mt CO₂-Äq. rund +371 Mt CO₂-Äq. bilanziert – rund 34-mal mehr als zuvor angenommen. Im Jahr 2023 entsprachen die THG-Emissionen des Sektors LULUCF damit etwa 10 % der gesamten deutschen THG-Emissionen. Der

LULUCF-Sektor ist bereits seit dem Jahr 2014 eine konstante Netto-Quelle und würde das Ziel einer Netto-Senke von -25 Mt CO₂-Äq. bis zum Jahr 2030 deutlich verfehlen, sollte es nicht zu einer raschen Umkehr des beobachteten Trends kommen.“

Das Zweijahresgutachten des Expertenrats für Klimafragen vom 05.02.2025 ist als

Anlage ASt. 05

beigefügt. Der Befund, dass es sich bei dem Sektor LULUCF um eine Netto-Quelle von THG-Emissionen und nicht etwa eine Senke handelt, steht in offenem Widerspruch zu § 3a KSG, dessen Absatz für diesen Sektor einen (stetig wachsenden) „Beitrag zum Klimaschutz“ unterstellt und (bilanziell) voraussetzt:

Der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz soll gestärkt werden. Dem Beitrag dieses Sektors wird eine besondere Bedeutung eingeräumt. Der Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorhergehenden Kalenderjahre des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft soll wie folgt verbessert werden:

- 1. auf mindestens minus 25 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2030,*
- 2. auf mindestens minus 35 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2040,*
- 3. auf mindestens minus 40 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2045.*

Grundlage für die Emissionsbilanzen sind die Daten nach § 5 Absatz 2 Nummer 3.

Diese von dem Gesetzgeber in § 3a KSG unterstellte Senkenfunktion des LULUCF-Sektors ist seit 2014 nicht mehr feststellbar. Im Gegenteil: Der betreffende Sektor setzt in der Bilanzierung mehr Treibhausgase frei als er speichert, ist also zu einer THG-Quelle geworden. Die nachfolgende Grafik (S. 82 des Gutachtens) verdeutlicht, wie dramatisch die obigen Annahmen des Gesetzgebers von der Realität abweichen.

Statt der von § 3a KSG unterstellten, zehnjährlich steigenden Senkenleistung des LULUCF-Sektors bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus verursacht der LULUCF-Sektor schon jetzt und im Trend künftig jährlich um +9,1 Mt CO₂-Äquivalente steigende **zusätzliche** THG-Emissionen. Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren (2014-2023) sogar noch verstärkt (vgl. Gutachten, S. 83, Rn. 106).

Abbildung 22: THG-Emissionen im Sektor LULUCF – Entwicklungen, Trends und Zielerreichung



Eigene Darstellung auf Basis der Emissionsdaten von UBA (2025). Das KSG-Ziel für den Sektor LULUCF entstammt aus § 3a KSG. In der Abbildung sind die Trends (durchgezogene Linie) und Trendfortschreibungen (gestrichelte Linie) mit zugehöriger Steigung dargestellt (Berechnung via lineare Regression über jeweiligen 10-Jahres-Zeitraum). Bei der benötigten mittleren Minderungsrate ab 2024 für die Erreichung des 2030-Ziels (gepunktete Linie) wurde zunächst angenommen, dass für das Jahr 2024 eine Rückkehr zum Trend stattfindet. Nachfolgend wurde eine Minderungsrate ermittelt, die eine Zielerreichung im Jahr 2030 sicherstellt. Nachfolgend wurde eine Minderungsrate ermittelt, die eine Zielerreichung im Jahr 2030 sicherstellt.

Wie die Gutachter unter Rn. 109 feststellen, ist der Rückgang des Waldes durch „klimawandelbedingte abiotische und biotische Umwelteinflüsse, wie Sturm, Dürre und Insektenbefall“ verursacht. Mit dem Verlust des Waldes mit seiner Funktion als Kohlenstoffsенке ist hier ein nationaler Kippunkt überschritten, denn die dort nun zusätzlich zu den unmittelbar anthropogen verursachten THG-Emissionen verstärken die globale Erwärmung zusätzlich und können nicht unmittelbar durch menschliches Handeln (wie die Abschaltung eines emittierenden Kraftwerks) beeinflusst werden. Es handelt sich um einen autodynamischen, sich selbst verstärkenden hochgefährlichen Prozess. Aus diesen Gründen kann die Bedeutung der Überschreitung dieses Kipppunktes für die (Neu-)bewertung der zur Verfügung stehenden jährlichen Emissionsmengen in der Bundesrepublik gar nicht hoch genug angesehen werden (vgl. SRU-Gutachten, Anlage ASt. 24, S. 2: „große Gefahr großskaliger, nicht-linearer Veränderungen“).

Die weitreichenden Folgen, die die Überschreitung des nationalen Kipppunktes für alle für weiteren Sektorenziele gem. KSG hat, stellt der Expertenrat auf S. 84 unter der nachfolgend wiedergegebenen Rn. 110 wie folgt heraus (Hervorhebung i.O.):

*„Die neuen Erkenntnisse zum Rückgang der Senkenleistung des deutschen Waldes haben **Implikationen für das Erreichen gesetzlicher bzw. politischer Ziele** sowie für die Ausgestaltung dafür relevanter Instrumente. Die Erreichung der Ziele gemäß § 3a KSG für den Sektor LULUCF in den Jahren 2030, 2040 und 2045 von -25, -35 und -40 Mt CO₂-Äq. wurden bereits im Projektionsbericht 2024 (Harthan et al. 2024) sowie von ERK (2024a) kritisch in Frage gestellt. Das liegt insbesondere daran, dass ein zügiger Umbau zu einem klimawandelangepassten Wald eine weitere Entnahme von Bäumen bedingen kann. Dies steht im Widerspruch mit einem weitläufigen Nutzungsverzicht, der von den KSG-Zielen für den Sektor LULUCF impliziert wird – unter der Annahme, dass Emissionen aus weiteren Kategorien nicht ausreichend gesenkt werden können. So fordern Thünen-Institut (2024) und Bauhaus et al. (2024) gar eine Flexibilisierung bzw. Anpassung des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinsichtlich der festen Senkenziele, um einen sozio-ökonomisch tragbaren Waldumbau zu ermöglichen. Hier sind normative Entscheidungen hinsichtlich der (Nicht-)Nutzung des Waldes verlangt. Gleichermäßen hätten diese im Kontext des Klimaschutzes auch Folgen auf die Gewichtung anderer Maßnahmen (auch in den übrigen Sektoren), welche Emissionen reduzieren oder vermeiden und die ausfallende Senkenleistung ausgleichen könnten. Weitere potenzielle Auswirkungen, wie z. B. Leakage- oder Substitutions-Effekte, müssen hierbei ebenfalls berücksichtigt werden.“*

Hiernach ist festzuhalten, dass mit dem dauernden Verlust des LULUCF-Sektors als Netto-Senke, neben der nur unzureichenden Reduktion anthropogener THG-Emissionen, eine zentrale und im dortigen § 3a festgeschriebene Vorannahme des KSG nicht eingetreten ist und absehbar nicht eintreten wird.

Temperaturzunahme bis zu 3°C bis 2050 zu erwarten, gefährliche Hitze schon jetzt

Wie dringlich das Umsteuern angesichts der nunmehr bereits eingetretenen Temperaturzunahme um 1,5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit ist, wurde im Juni 2025 zum Abschluss eines gemeinsamen Kongresses von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft und der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft in dem als

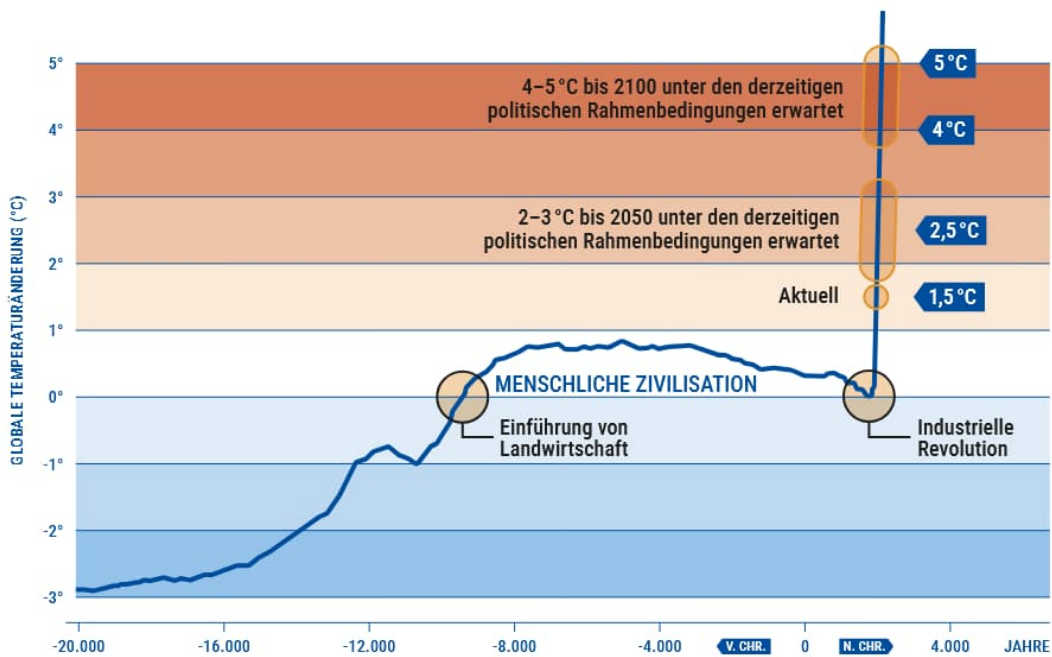
Anlage ASt. 22

beigefügten gemeinsamen Aufruf der wissenschaftlichen Fachverbände abermals betont. Darin stellen die beiden Forschungsvereinigungen heraus, dass die bislang getroffenen

Klimaschutzmaßnahmen nicht ansatzweise ausreichen, um die gebotene Temperaturbegrenzung zu erreichen. Stattdessen besteht, wie dort auf S. 4 ausdrücklich festgehalten wird, aufgrund der vorherrschenden, auch durch den SRU festgestellten Umsetzungslücke die dringende Gefahr, dass sich die **Erde bereits bis zum Jahr 2050, also in weniger als 25 Jahren, um durchschnittlich 3° Celsius** erwärmt (Hervorhebung im Original):

*„Obwohl die Treibhausgasemissionen in Deutschland seit 1990 reduziert wurden, reichen die aktuellen Maßnahmen nicht aus, um die Ziele des deutschen Klimaschutzgesetzes bis 2030 oder die Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 zu erreichen. In Deutschland und international sind die zugesicherten Klimaschutzziele deutlich zu gering bemessen (Ambitionslücke) und die derzeitig umgesetzten und vorgesehenen Maßnahmen reichen nicht aus, um selbst diese zu gering bemessenen Ziele zu erreichen (Umsetzungslücke). Dies hat weitreichende Folgen: **Die Ambitionslücke führt bis 2100 mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Erwärmung von 2 bis zu 5 Grad gegenüber den vorindustriellen Temperaturen, die Umsetzungslücke zu einer weiteren Erwärmung um einige Grad.**[1,2] **Bereits bis 2050 besteht das Risiko einer Erwärmung um 3 Grad.**“*

In der Rückschau auf das Klima in den vergangenen **10.000 Jahren** menschlicher Zivilisation seit Einführung von Landwirtschaft wird die existenzielle Gefahr durch die in nur **wenigen Jahrzehnten** verursachte und immer schneller, sich selbst verstärkend fortschreitende Klimaerwärmung unmittelbar deutlich:



Das gemäßigte Klima der letzten 10 Jahrtausende hat die Voraussetzungen für die Entwicklung menschlicher Zivilisationen geschaffen. Die gegenwärtige Generation junger Menschen muss sich der Tatsache bewusst sein, dass sie möglicherweise das Ende dieser gemäßigten Umweltbedingungen mit all ihren Konsequenzen erleben wird.

© DPG / Gehlen 2025 [IV]

Auf S. 5 der gemeinsamen Stellungnahme wird nochmals bestätigt, dass die globale Durchschnittstemperatur in den Jahren 2023 und 2024 bereits um 1,5° C erhöht war. Die bodennahen Temperaturzunahmen fallen demgegenüber teilweise um das Doppelte oder noch höher aus (a.a.O., S. 5). Die Forschungsvereinigungen weisen darauf hin, dass sich die „gegenwärtige Generation junger Menschen“ der Tatsache bewusst sein muss, „möglicherweise das Ende dieser gemäßigten Umweltbedingungen [der vergangenen 10.000 Jahre] mit all ihren Konsequenzen“ zu erleben.

In der Berichterstattung der ARD (tagesschau.de vom 09.07.2025, beigelegt als Anlage ASt. 17) werden die verheerenden Folgen der menschengemachte Klimaerwärmung, die dadurch wiederkehrend überbotenen Temperaturrekorde und die in immer kürzeren Abständen und immer früher im Jahresverlauf wiederkehrenden Hitzewellen, die u.a. Europa im Jahr 2025 bereits zweimal massiv heimgesucht hatten, unter Verweis auf den europ. Wetterdienst Copernicus wie folgt beschrieben (Hervorhebung hier):

*„Der vergangene Monat war Daten des EU-Klimadienstes Copernicus zufolge der wärmste Juni in Westeuropa seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. **Demnach lag die durchschnittliche Temperatur im Juni bei 20,49 Grad Celsius - und damit 2,81 Grad Celsius über dem Mittelwert der Jahre 1991 bis 2020.***

[...]

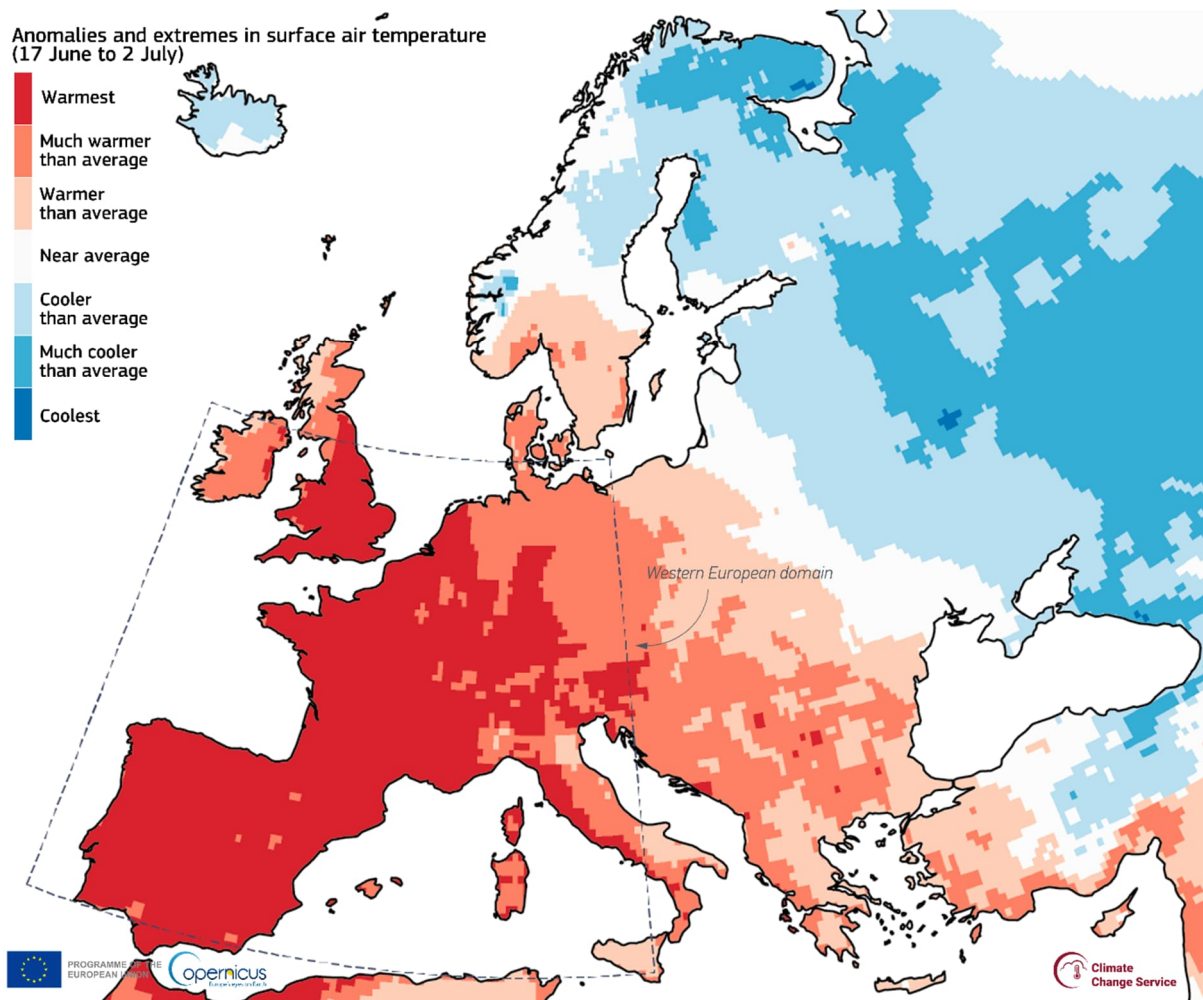
Der 30. Juni war laut Copernicus "einer der heißesten Sommertage, die jemals auf dem Kontinent gemessen wurden". Burgess warnte, dass solche Extremereignisse in einer sich erwärmenden Welt häufiger, intensiver und gefährlicher zu werden drohten.

So war es in West- und Südeuropa, Großbritannien, Südkandinavien und Teilen Russlands im vergangenen Monat auch deutlich zu trocken. Island, Irland, Dänemark, das Baltikum und Teile Osteuropas erlebten hingegen überdurchschnittlich viel Niederschlag.

*Weltweit war der Juni dieses Jahres den Copernicus-Daten zufolge der drittwärmste seit Beginn der Aufzeichnungen. Die globale Durchschnittstemperatur lag demnach 1,30 Grad Celsius über dem vorindustriellen Referenzwert von 1850 bis 1900. **Damit war es weltweit der erst dritte Monat innerhalb von zwei Jahren, in dem die kritische 1,5-Grad-Schwelle nicht überschritten wurde.***

Doch nicht nur an Land, auch im Meer wurden Rekordtemperaturen erreicht. Im Mittelmeer führte eine marine Hitzewelle zum bislang höchsten Tageswert, der jemals in der Region erfasst wurde. Im Juni wurden 27,0 Grad Celsius gemessen, ein Wert, der 3,7 Grad Celsius über dem Durchschnitt lag. Die globale Meeresoberflächentemperatur lag bei 20,72 Grad Celsius und damit auf dem dritthöchsten jemals für einen Juni gemessenen Wert.“

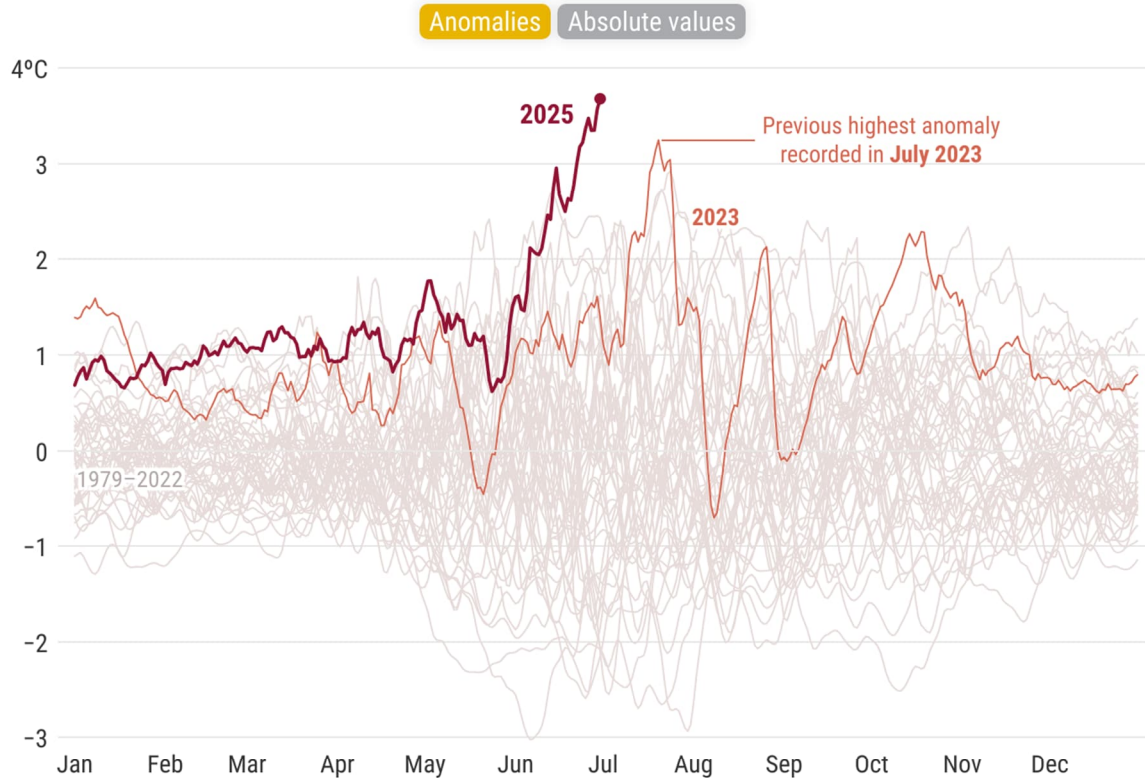
Die nachfolgende Grafik stammt aus der Meldung vom 08.07.2025 des europäischen Wetterdienstes Copernicus (beigefügt als Anlage Bf. 26, abzurufen unter: <https://climate.copernicus.eu/heatwaves-contribute-warmest-june-record-western-europe>) und verdeutlicht die weitreichenden Temperaturanomalien in Europa während der zweiten Junihälfte 2025.



Das obige tagesschau-Zitat fasst die Befunde des europäischen Wetterdienstes prägnant zusammen. Dort ist auch der Hinweis enthalten, dass in den vergangenen zwei Jahren lediglich in drei Monaten die globale Mitteltemperatur nicht oberhalb der 1,5°C-Marke im Vergleich zu der vorindustriellen Zeit gelegen hat. Dieser Befund belegt, wie weit fortgeschritten die Klimakrise mittlerweile ist.

Ein weiterer kritischer Aspekt, aus dem sich die zeitliche Verzögerung/Latenz zwischen Emissionsfreisetzung und Temperaturzunahme, d.h. die sog „Trägheit“ des Klimasystems, ergibt, ist die gegenüber der Erwärmung der Luftmassen verlangsamte Erwärmung der Meere. Diese hat in den vergangenen Jahren jedoch erheblich zugenommen und erreicht auch im Mittelmeer bislang unbekannte Höchstwerte. Die Erwärmung des Mittelmeers wird ebenfalls durch den Wetterdienst Copernicus (vgl. auch obiger Tagesschau-Beitrag) berichtet und in dem nachfolgenden Temperaturvergleich den Werten der vergangenen 40 Jahre gegenübergestellt:

Daily sea surface temperature in western Mediterranean



Western Mediterranean defined as: 1W–15E, 33N–46N

Data: ERA5 • Reference period: 1991–2020 • Credit: C3S/ECMWF



Danach betrug die Temperaturabweichung im westlichen Teil des europäischen Mittelmeers gegenüber dem Durchschnittswert im Juni $3,7^{\circ}\text{C}$. Das einmal erwärmte Meerwasser speichert die Energie dauerhaft und trägt so erheblich zur weiteren Erderwärmung bei.

Die in Häufigkeit und Intensität weiter zunehmenden Wetterextreme, wie z.B. Dürren, Hitzewellen, Starkregen und Stürme, führen mittlerweile auch in Europa zu immer mehr Todesfällen, Gesundheitsbeeinträchtigungen und schwerwiegenden, teils irreparablen Umwelt- und Sachschäden. Eine Kurzstudie des *Grantham Institute for Climate Change and the Environment* am Imperial College in London hat die Auswirkungen der Hitzewelle im Juni 2025 in einem Zehntageszeitraum anhand des Vergleichs der registrierten Todesfälle und der durchschnittlichen Sterberaten (sog. Übersterblichkeit) ermittelt. Die Studie wird als

Anlage ASt. 18

beigefügt.

Die Autor*innen kommen auf S. 8 zu dem eindeutigen Befund, dass die extreme Hitzebelastung in Europa im Sommer 2025 auf den menschengemachten Klimawandel zurückzuführen war (Hervorhebungen hier):

*„The findings of this analysis and many others are **extremely clear: heat extremes all across Europe are increasing rapidly due to human-induced climate change** (Figs. 3 & 4; table 1). In all locations, the datasets show increasing trends. In 10 of the 12 locations (i.e. excluding Milan and Lisbon), these increases are statistically significant at the 95% level and vary between 2-4°C, in line with previous studies. **This intensification is likely a combination of the direct warming of the atmosphere due to greenhouse gases, coupled to the increase in southerly atmospheric flows over Europe in summer (Vautard et al., 2023), which itself is due to the increased likelihood of planetary wave resonance events (Li et al., 2025).** Detecting statistical significance at the local (grid square) level indicates how strong these increases are. Most importantly, though, this strong observed increase presents a significant intensification of experienced heat that is dangerous to people's health.”*

Auf S. 10 berichten die Autor*innen, dass innerhalb des zehntägigen Beobachtungszeitraum allein in den zwölf untersuchten europäischen Großstädten die hitzebedingte Übersterblichkeit bei 2.305 Toten lag, von denen etwa zwei Drittel, d.h. 1.504 Todesfälle, dem Klimawandel zuzuschreiben sind. Dort heißt es auf S. 10:

„Overall we estimate in total 2305 (95% empirical Confidence Intervals: 2022 to 2576) excess deaths due to heat across the 12 major Mediterranean cities during the 10-day period, Table 2. The majority of these deaths were estimated for older populations, with almost half (1028, 95% eCI: 902 to 1141) of them in populations older than 85 years, Table 2. Across all age groups, more than 60% of the estimated heat-related excess could be attributed to human induced climate change, Table 2.“

Besonders stark gefährdet sind nach den Feststellungen der Studie gerade ältere Menschen. Treten Hitzewellen, wie in diesem Jahr geschehen, besonders früh auf, sind die zu erwartenden Gefahren für die körperliche Unversehrtheit laut Studie umso größer, da sich der Körper nicht erst langsam an die höheren Temperaturen gewöhnen konnte, vgl. dort S. 5:

*„• The early summer heatwave triggered health alerts across many European countries, including a red alert for Paris, and an amber alert in London. **This means a seriously heightened risk of death for vulnerable people, including those over 65 and with preexisting medical conditions**, as well as increased risk of overheating of indoor environments. All of this comes with an increasing high demand for health services and increased power demand.*

• *The heat arrived unusually early in many parts of Europe, where such high temperatures are typically expected in late July or August. **Extreme heat that occurs early in the season tends to be more deadly as people are not yet acclimatised to summer temperatures.** While climate change influences all heatwaves, our findings show that the intensity of heatwaves in June has increased more sharply than those in July—raising the likelihood of earlier extreme heat events.”*

Die vorstehenden Befunde verdeutlichen die Relevanz des fortschreitenden Klimawandels auch im Hinblick auf die seitens des BVerfG im Beschluss vom 21.03.2021 unter Rn. 144 ff. angesprochenen Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Denn die tödlichen und gesundheitsgefährdenden Folgen der fortschreitenden Klimakrise sind auch heute schon im Gebiet der Bundesrepublik nachweisbar. Diese werden durch weitere THG-Emissionen dauerhaft und unmittelbar verschärft.

Nachdem der Club of Rome bereits im Jahr 1972 in seinem vielbeachteten Gutachten „Die Grenzen des Wachstums“ auf die planetaren Grenzen und beschränkten Ressourcen hingewiesen und im Jahr 1992 in Rio de Janeiro die UN-Klimarahmenkonvention unterzeichnet wurde, sind die THG-Emissionen trotzdem immer weiter gestiegen und geht es heute -im Vergleich zu den erdhistorischen und planetaren Dimensionen- allenfalls noch um marginale Restbudgets, die den Eintritt von katastrophalen planetaren Veränderungen, die in den vergangenen 800.000 Jahren Erdgeschichte ohne Beispiel sind, möglicherweise abmildern können.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich zu alledem in dem gegenständlichen Beschluss nicht geäußert. Die schwerwiegenden und irreversiblen Gefahren, die eine Überschreitung der Temperaturmaßgabe gem. Art. 20a GG hätten gleichwohl nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

(4) TAGEBAU NOCHTEN MIT ART. 20A GG NICHT VEREINBAR, KEINE VORKEHRUNGEN FÜR BUDGETEINHALTUNG

Die Fortsetzung des Tagebaus Nochten zur Gewinnung und Verstromung der dort lagernden Kohle ist mit dem Klimaschutzgebot nicht vereinbar. Es ist keinerlei verbindliche und plausible Vorkehrung getroffen, dass bei den dadurch freigesetzten THG-Emissionen die Temperaturschwelle des Art. 20a GG eingehalten werden kann.

Der Braunkohletagebau Nochten liegt im Nordosten des Freistaats Sachsen und wird von der am Ausgangsverfahren als Beigeladene beteiligten Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) betrieben. Die im Tagebau auf zwei Flözen (1. Lausitzer Flöz/ „Oberflöz“, ca. 3 Meter mächtig; 2. Lausitzer Flöz/Hauptflöz, ca. 12 Meter mächtig) geförderte Braunkohle wird in den benachbarten Kraftwerken Boxberg und Schwarze Pumpe unmittelbar, d.h. ohne längere Zwischenlagerung, verstromt.

Die Kohleförderung folgt somit der jeweiligen Kraftwerksauslastung nach: Sind Kraftwerke gedrosselt oder ganz abgeschaltet, wird die Kohleförderung entsprechend reduziert, bei hoher Kraftwerksauslastung wird der Abbau entsprechend gesteigert.

Die LEAG-Tagebaue Nochten, Reichwalde (Sachsen) und Welzow-Süd (Brandenburg) und die durch diese belieferten Kraftwerke Schwarze Pumpe, Boxberg und Jänschwalde sind über Kohlebahnen miteinander verbunden.

Durch die Verbrennung der in Nochten geförderten Braunkohle in den Kraftwerken werden erhebliche Mengen CO₂ freigesetzt. Bei den Kraftwerken und den sie beliefernden Tagebauen handelt es sich, wie es auch der Bundesgesetzgeber in der Begründung zum VwGO-Änderungsgesetz vom 13.04.2021 (BT-Drs. 19/28402, Anlage Bf. 23) auf S. 9 ausdrücklich festgehalten hat, um ein „Verbundsystem“. Der einzige Nutzungszweck der dort geförderten Braunkohle ist ihre Verbrennung zum Zwecke der Energiegewinnung. Genau dies wird auch angeführt, um den vermeintliche Allgemeinwohlzweck des Vorhabens für die Enteignung der Bf. zu begründen. Ein enteignender Eingriff in das Eigentum der Bf., um die geförderte Kohle dann lediglich unverstromt aufzuhalten, wurde nicht beantragt und wäre offensichtlich unzulässig.

Die Bf. hat die Auswirkungen, die die Fortsetzung des Tagebaus Nochten und die Freisetzung der dort lagernden CO₂-Menge durch Verstromung der Braunkohle für das verbleibende Emissionsbudget bedeuten würde, von den Sachverständigen Prof. Dr. Pao-Yu Oei und Philipp Herpich (Universität Flensburg) untersuchen lassen und dem Oberverwaltungsgericht das daraus hervorgegangene Gutachten (März 2025, Anlage ASt. 07) vorgelegt.

Das Oberverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung auf die Aussagen des Gutachters nicht eingegangen und hat, wie oben dargelegt, auf S. 45 BA lediglich auf das „insoweit speziellere Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ verwiesen und ohne nähere Begründung „keine hinreichenden Anhaltspunkte“ für dessen Verfassungswidrigkeit gesehen. Dem wird nachfolgend entgegengetreten.

Wie in dem Gutachten von Prof. Dr. Pao-Yu Oei und Philipp Herpich in der Fußnote 1 auf S. 2 erläutert wird, entspricht jeder verbrannten Tonne Lausitzer Rohbraunkohle in einem Kraftwerk die Freisetzung von einer Tonne CO₂ in die Atmosphäre. Die Forschungsgruppe stellt davon ausgehend auf Seite 1f. die erheblichen Auswirkungen der Braunkohleverstromung für das CO₂-Budget Deutschlands dar:

„Deutschland emittierte im Jahr 2023 insgesamt 674 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (Umweltbundesamt 2024). Innerhalb dieses Emissionsaufkommens stellen Braunkohlekraftwerke die größten CO₂-Einzelemittenten dar und verursachten allein im Jahr 2023 86 Millionen Tonnen CO₂ (Fraunhofer ISE 2025). Zusätzliche Emissionen entstehen durch die Nutzung von Braunkohle in der Wärmeerzeugung,

etwa durch die Produktion und Verbrennung von Briketts, sowie durch Industriekraftwerke.“

Die jährliche Förderung von etwa 15 Millionen Tonnen Rohbraunkohle (das Bergbauunternehmen geht teilweise von noch höheren Fördermengen aus) führt alleine aus dem Tagebau Nochten zu einer Freisetzung von 15 Millionen Tonnen CO₂/a. Diese Menge entspricht, wie Prof. Dr. Oei auf S. 2 seines Gutachtens festgehalten hat, etwa der Hälfte der CO₂-Emissionen der gesamten deutschen Eisen- und Stahlproduktion.

Bei den deutschen Braunkohlekraftwerken handelt es sich um die acht größten Einzelemittenten von Treibhausgasen, wie Prof. Oei im vg. Gutachten (Anlage ASt. 07) auf S. 3 und 4 im Vergleich zu anderen Emissionsquellen dargestellt hat:

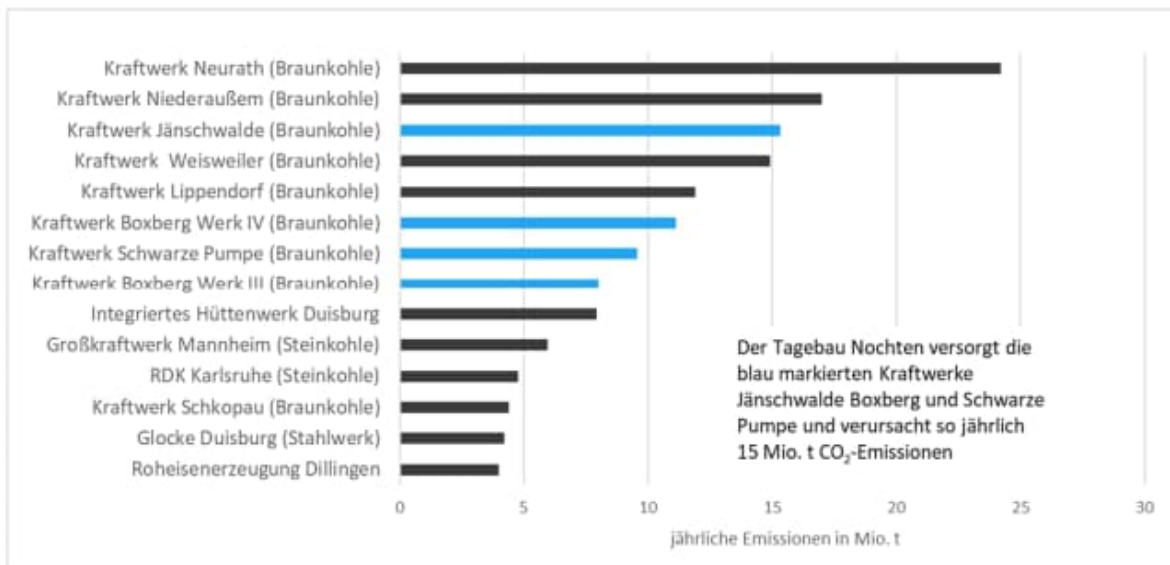


Abbildung 1: Darstellung der größten deutschen Emittenten in 2022

Quelle: European Commission (European Commission 2024)

Hiernach übertreffen alleine die durch die Verstromung der Nochter Kohle verursachten jährlichen Emissionen den THG-Ausstoß der gesamten Ryanair-Flotte um den Faktor 1,5. Weiter heißt es dort auf S. 3:

„In Erdgasheizungen ausgedrückt: Die jährlichen Emissionen aus dem Tagebau Nochten entsprechen in etwa dem CO₂-Ausstoß von 3,75 Millionen Erdgasheizungen.² Bei einer laut dem Bundesverband der Schornsteinfeger installierten Anzahl von 5,7 Millionen Erdgasheizungen entspricht die Stilllegung von Nochten einer jährlichen Reduktion der Emissionen (Statista 2024), die einem sofortigen Abschaltung von zwei Drittel aller installierten Gasheizungen in Deutschland entspräche. Die Schwierigkeit und Trägheit dieses Unterfangens zeigte sich zuletzt in der Umsetzung des Heizungsgesetzes und der weiter anhaltenden Installation von Erdgasheizungen im Bestand (BDEW 2024).“

Laut S. 15 des Besitzeinweisungsbescheids betrug der Lagerstättenvorrat zum 01.01.2023 ca. 129 Mio. Tonnen Braunkohle. Zu dem für das Besitzeinweisungsdatum 01.01.2026 in den Antragsunterlagen dargestellten Tagebaustand beträgt der verbleibende Lagerstättenvorrat 76 Mio. Tonnen Braunkohle. Deren Verstromung würde die Freisetzung von dementsprechend mindestens 76 Mio. Tonnen CO₂ in die Atmosphäre bedeuten. Aufgrund der im Ausgangsverfahren und im Verfahren 1 BvQ 76/25 erörterten Minderförderung der vergangenen Jahre, dürfte der tatsächliche Kohlevorrat von etwa 10 bis 15 Mio. t mehr betragen.

Das Gutachten setzt die laut Grundabtretungsantrag zu erwartende Emissionsmenge auf S. 5 in Verhältnis zu der THG-Erzeugung in anderen Industriezweigen:

„Das entspricht den kumulierten jährlichen Emissionen der gesamten Stahl- und Eisenproduktion (32,5 Mio. t CO₂-Äquivalente), der mineralverarbeitenden Industrie (28,5 Mio. t CO₂-Äquivalente) und aller Chemieanlagen (12,1 Mio. t CO₂-Äquivalente) in Deutschland im Jahr 2023 (Umweltbundesamt 2024b).“

Auf den S. 15/16 hat der Gutachter die aus dem Tagebau Nochten bei dessen Fortsetzung ab dem 01.01.2026 zu erwartenden Emissionen den (allenfalls) verbleibenden Emissionsbudgets gegenübergestellt und ist dabei zu folgendem Schluss gekommen:

„Die THG-Emissionen müssen daher durch zusätzliche Einsparungen reduziert werden. Bei einer Gegenüberstellung der noch möglichen Emissionen aus Nochten mit dem 1,5°C CO₂-Budget zeigt sich die Relevanz des Tagebau Nochten für die Einhaltung der Budgets.“

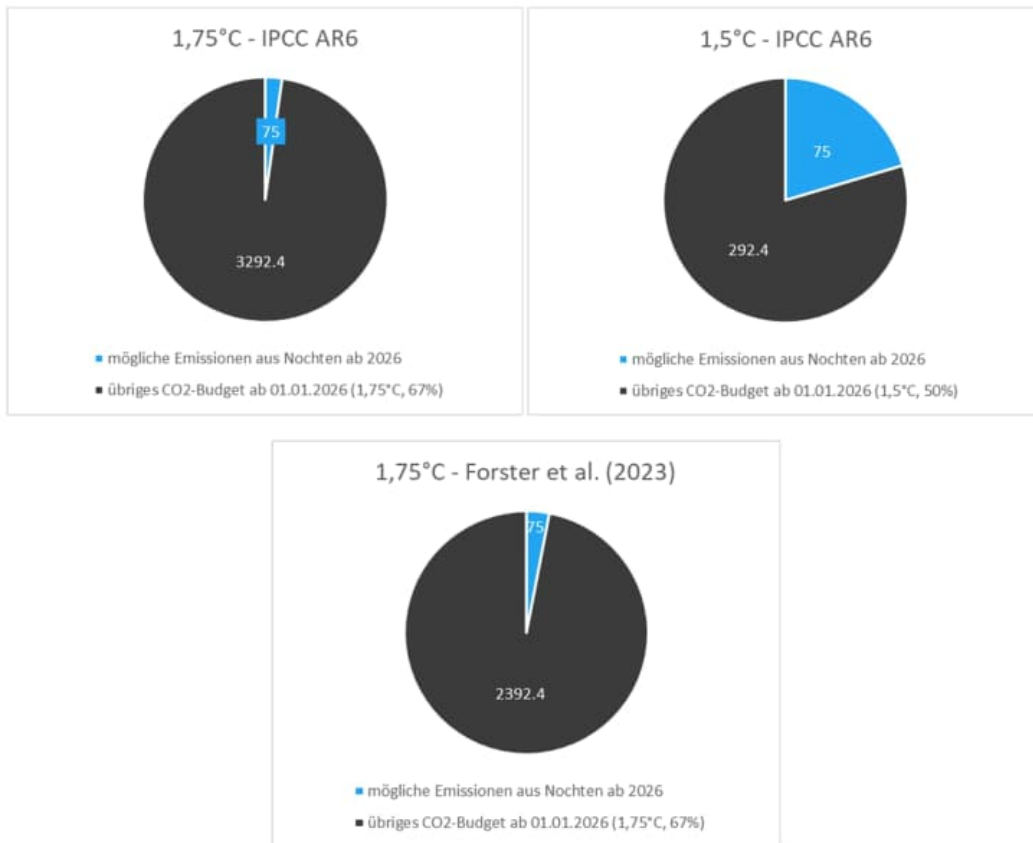


Abbildung 7: Gegenüberstellung der 1,5°C- und 1,75°C-CO₂-Budgets in Mio. Tonnen für Deutschland mit den möglichen Emissionen aus Nochten (ohne Mühlrose) ab dem 01.01.2026

Bei einem IPCC CO₂-Budget für 1,5°C und einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 50% (links oben in der Abbildung 7) entsprechen die möglichen Emissionen aus dem Tagebau Nochten ab dem 01.01.2026 ca. einem Fünftel, für 1,75°C entsprechend dann 2%. Bei den aktualisierten Berechnungen von Forster et al. (2023) ist das Budget für 1,5°C bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 50% in 2026 bereits aufgebraucht und deswegen nicht dargestellt. Für 1,75°C wäre der Anteil von Nochten an dem Budget ca. 3,4%.“

Wie oben unter C.II.1(3) anhand der Stellungnahme des SRU vom 15.10.2025 dargelegt, zeigen auch die vorstehenden Befunde, dass die Emissionsbudgets für die Einhaltung der 1,5°C-Marke nach den aktuellsten und auch von dem SRU angeführten Veröffentlichungen bei Forster et al. bereits aufgebraucht sind. Legt man die bislang für die Einhaltung der 1,75° C-Temperatur-schwellen mit 67%-iger Wahrscheinlichkeit ermittelten Emissionsbudgets nach IPCC oder Forster et al. zugrunde, würden diese durch die Verstromung allein der Nochter Braunkohle zu erheblichen Anteilen verbraucht werden. Da die allenfalls verbleibenden Budgets nach der Aktualisierung durch den SRU im 2025 (Stellungnahme vom 15.10.2025) nochmals geringer ausfallen, ist der Anteil der aus Nochten zu erwartenden Emissionen entsprechend höher.

Maßgeblich für den hier gerügten Verstoß gegen das Klimaschutzgebot ist aus Sicht der Bf. der Umstand, dass trotz der verfassungsrechtlich bindenden Konkretisierung der Temperaturschwelle und der teilweise bereits überschrittenen, wissenschaftlich abgeleiteten Emissionsbudgets keine verbindlichen Vorkehrungen des Gesetzgebers zur Begrenzung und Verteilung der verbliebenen Emissionen getroffen wurden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher nicht absehbar, geschweige denn rechtlich sichergestellt, dass die Temperaturmaßgabe bei Verstromung der 76 Mio. t Kohle und einer auch im Übrigen unregulierten Emissionsfreisetzung eingehalten wird.

(5) RECHTLICHE EFFEKTUIERUNG DES KLIMASCHUTZGEBOTS

Ähnlich wie schon die Verständigung der Staatengemeinschaft auf das Klimaschutzabkommen von Paris im Jahr 2015 ist auch der Klimabeschluss des BVerfG als epochale (Süddeutsche Zeitung, 29.04.2022) und längst überfällige Entscheidung für den Schutz des globalen Klimas und für die verbindliche Begrenzung des menschengemachten Klimawandels bewertet worden. In der Realität ist darauf jedoch, ebenfalls ganz ähnlich wie nach dem Abkommen von Paris, bislang keine Emissionsreduktion gefolgt, die tatsächlich die Begrenzung der Temperaturzunahme auf „möglichst 1,5° C, jedenfalls deutlich unter 2° C“ erreichbar erscheinen ließe. Auch gesetzliche Regelungen, die diesen gesellschaftlichen Großkonflikt rechtlich verbindlich adressieren und die dazu berufene Exekutive in die Lage versetzen würden, die geringen noch verbleibenden Emissionskapazitäten zu verteilen, wurden nicht beraten oder gar beschlossen.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2021 auf den Klimabeschluss reagiert, indem er das KSG geändert und in Anlage 3 für die Zeit ab dem Jahr 2031 relative Minderungsziele gegenüber dem Jahr 1990 festgelegt hat (BT-Drs. 19/30230). Mit dem neu eingefügten § 3a KSG wurden zudem „Beiträge des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz“, d.h. Senkenleistungen zur Minderung der Netto-THG-Emissionen vorgesehen. Diese sind jedoch bereits seinerzeit und bis heute nicht erzielt worden. Das Gegenteil war und ist der Fall: Die Emissionen aus dem Sektor Landnutzung und Forstwirtschaft steigen bereits seit dem Jahr 2014 rapide an.

Das KSG ist jedoch nicht geeignet, den notwendigen Ausgleich zwischen den Interessen der verschiedenen potentiellen Emittenten herzustellen. Das Gesetz hat „den Charakter eines Rahmengesetzes“ (a.a.O., Rn. 6) und richtet sich primär an die Bundesregierung. Dort finden sich keine verbindlichen Regelungen, um die knappen verbleibenden Emissionsmengen zu bewirtschaften und zu verteilen. Es existieren auch keine Ermächtigungen zum Erlass von untergesetzlichen Vorschriften wie Plänen oder Verordnungen, durch die Emissionsbudgets durch die Bundes- oder Landesverwaltungen verwaltet und auf die verschiedenen Nutzungen und/oder

Emittenten unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Freiheitsgarantien und des allgemeinen Gleichheitssatzes gerecht und nachprüfbar verteilt werden könnten. Ermächtigungsgrundlagen, um CO₂-emittierende Anlagen zur Durchsetzung der Budgetierung zu beschränken oder stillzulegen sind ebenfalls nicht erkennbar.

Auch das von dem Oberverwaltungsgericht auf S. 45 angeführte, aber nicht für anwendbar gehaltene Berücksichtigungsgebot in § 13 Abs. 1 KSG, ist nicht geeignet, um die Einhaltung der Temperaturschwelle aus Art. 20a GG sicherzustellen. Dies allein schon deshalb, weil die Regelung nach der Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 27. März 2025, 7 A 3.24, Rn. 17 ff., bei gebundenen Zulassungsentscheidungen von vornherein keine Anwendung finden soll. Diese Auffassung hat auch das Oberverwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt (S. 45 BA). Damit wird der äußerst begrenzte Anwendungsbereich der Vorschrift, allein jede Baugenehmigung ist eine gebundene Entscheidung, allzu deutlich.

Unabhängig von seiner mangelnden rechtlichen Effektivierung ist, wie oben erläutert, der im KSG angelegte Reduktionspfad bis 2030, der absehbar nicht eingehalten wird, dann auch schon dem Grunde nach zur Einhaltung der verfassungsrechtlich bindenden Temperaturmaßgabe nicht geeignet.

Sowohl der Reduktionspfad mit den abstrakt vorgegebene Emissionsmengen im KSG als auch die reale Emissionsentwicklung, die ein Erreichen der politischen Zielvorgabe nicht erwarten lässt, sprechen dagegen, dass die verfassungsrechtlich bindende Temperaturmaßgabe aus Art. 20a GG tatsächlich eingehalten wird. Wie oben bereits dargelegt wurde, ist bei der derzeitigen Emissionsentwicklung davon auszugehen, dass es bereits bis zur Mitte des Jahrhunderts zu einer globalen Temperaturzunahme von mehr als 2° C und bis zum Jahr 2100 zu einer Temperaturzunahme von 4° C oder mehr kommen wird.

Es kommt hinzu, dass ohne die Festlegung einer Gesamtemissionsmenge der notwendige Bezugspunkt für die Berücksichtigung der durch die Planung oder Entscheidung ausgelösten Emissionen fehlt. Da einmal emittierte Treibhausgase in der Atmosphäre verbleiben und so das Emissionsbudget zur Einhaltung der Temperaturschwelle aus Art. 20a GG dauerhaft verringern, steht die dadurch jeweils freigesetzte Menge anschließend nicht mehr zur Verfügung. Die objektive Begrenztheit der verbleibenden Emissionskapazität kann bei nachfolgenden Entscheidungen nur Berücksichtigung finden, wenn zuvor ein Gesamtbudget festgelegt und die jeweils zugelassenen Emissionen davon in Abzug gebracht werden.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat die Anwendung des Art. 20a GG als Eingriffsschranke bislang abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Aachen hatte im Beschluss vom

07.10.2021 (Az. 6 L 418/21), wenige Monate nach dem Klima-Beschluss des BVerfG, über die vorzeitige Besitzeinweisung für ein mit einer bewohnten Hofstelle bestandenes Grundstück im nordrhein-westfälischen Lützerath zur Inanspruchnahme durch den dortigen Braunkohlentagebau Garzweiler zu entscheiden. Trotz der weit über das Jahr 2030 hinaus geplanten Abbautätigkeit in Garzweiler hat das Gericht zum Entscheidungszeitpunkt in dem Vorhaben keinen Verstoß gegen Art. 20a GG gesehen. Unter Rn. 91, 92 der Entscheidung hat das Gericht im Jahr 2021 auf „schwierige Allokations- und Prognosefragen bei der Ausgestaltung des Klimaschutzinstrumentariums“ verwiesen und eine einzelvorhabenbezogene Gerichtsentscheidung abgelehnt. Stattdessen habe der Gesetzgeber „im Rahmen einer ganzheitlichen Energie- und Klimaschutzpolitik zu entscheiden, die in ihrer Gesamtheit den vorstehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen standhalten muss“.

Die von dem Verwaltungsgericht angesprochenen Allokations- und Prognosefragen hat der Gesetzgeber bis heute nicht unter Beachtung der aus Art. 20a GG folgenden Emissionsmenge bearbeitet oder gelöst, sondern ist diesbezüglich schlicht untätig geblieben. Es existiert auch bis heute keine „ganzheitliche Energie- und Klimaschutzpolitik“, die sich an Art. 20a GG messen ließe.

Ohne eine verbindlich vorgegebene Emissionsmaßgabe des Gesetzgebers, die sich im Rahmen von Art. 20a GG hält, ist es unmöglich, die insgesamt verbleibende Emissionsmenge vorausschauend und gerecht zwischen den Generationen zu verteilen, wie es das BVerfG im Klima-Beschluss vom 24.03.2021 jedoch unter Rn. 192 fordert (Hervorhebung hier):

*„bb) Weitere Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung ergeben sich aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. **Die Grundrechte verpflichten den Gesetzgeber, die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO₂-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend so zu gestalten, dass die damit verbundenen Freiheitseinbußen trotz steigender Klimaschutzanforderungen weiterhin zumutbar ausfallen und die Reduktionslasten über die Zeit und zwischen den Generationen nicht einseitig zulasten der Zukunft verteilt sind** (vgl. Kreuter-Kirchhof, DVBl 2017, 97 <102>; Meyer, NJW 2020, 894 <896 f.>; Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, Art. 20a GG Rn. 24; siehe auch Kube, in: Kahl <Hrsg.>, Nachhaltigkeit durch Organisation und Verfahren, 2016, S. 137 <143 f., 150 ff.> m.w.N.). **Aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgt, dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine - von den Beschwerdeführenden als "Vollbremsung" bezeichnete - radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.** Zwar können selbst gravierende Freiheitseinbußen künftig zum Schutz des Klimas verhältnismäßig und*

gerechtfertigt sein; gerade aus dieser künftigen Rechtfertigbarkeit droht ja die Gefahr, erhebliche Freiheitseinbußen hinnehmen zu müssen (oben Rn. 117, 120). Weil die Weichen für künftige Freiheitsbelastungen aber bereits durch die aktuelle Regelung zulässiger Emissionsmengen gestellt werden, muss deren Auswirkung auf künftige Freiheit aus heutiger Sicht und zum jetzigen Zeitpunkt - in dem die Weichen noch umgestellt werden können - verhältnismäßig sein.“

Jede Aufteilung der insgesamt verbleibenden Emissionsmenge setzt zwingend voraus, dass zunächst überhaupt deren Festlegung erfolgt, da andernfalls jeder Bezugspunkt für die Aufteilung fehlt. Genau dies verweigert der Gesetzgeber jedoch seit jeher und setzt sich damit spätestens seit dem Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 in Widerspruch zu der geforderten gerechten und vorausschauenden Verteilung der Reduktionslast zur Einhaltung der nach Art. 20a GG bindenden Temperaturschwelle. Ohne die verbindliche Limitierung der Emissionsmenge zur effektiven Begrenzung des Temperaturanstiegs steigt die Gefahr für „großskalige, nicht-lineare Veränderungen [...] (z. B. Kipp-Punkte im Klimasystem)“ (SRU, 15.10.2025, ASt. 24, S. 2) durch den immer schneller und sich selbst verstärkenden Klimawandel immer weiter an. Der heute bereits lebenden jüngeren Generation werden damit neben der immer höheren Reduktionslast auch diese existenziellen und umkehrbaren Risiken auferlegt.

Mit seiner fortwährenden Untätigkeit verstößt der Gesetzgeber gegen die besondere Sorgfaltspflicht, auf die das BVerfG im Klima-Beschluss unter Rn. 229 hingewiesen hat:

„Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, setzt Art. 20a GG den Entscheidungen des Gesetzgebers - zumal solchen mit unumkehrbaren Folgen für die Umwelt - vielmehr Grenzen und erlegt ihm, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, eine besondere Sorgfaltspflicht auf (vgl. auch BVerfGE 128, 1 <37>; Epiney, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 71; siehe auch Steinberg, Der ökologische Verfassungsstaat, 1998, S. 101 f.; Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 121 ff.; Wolf, in: AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 20a Rn. 32; Murswiek, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 50; Huster/Rux, in: BeckOK GG, 45. Ed. 15. November 2020, Art. 20a Rn. 22). Ausdruck dieser besonderen Sorgfaltspflicht ist jedenfalls, dass der Gesetzgeber bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen - jeweils in Ansehung ihrer Belastbarkeit - berücksichtigen muss.“

Das grundlegende Versäumnis des Gesetzgebers, ein verbindliches CO₂-Budget nach Maßgabe des Art. 20a GG verbindlich festzulegen, hat der SRU in der Publikation „Wo stehen wir beim CO₂-Budget? Eine Aktualisierung“ (Oktober 2024, Anlage ASt. 04), auf S. 1 hervorgehoben und kritisiert. Es sei für die Sachverständigen nicht nachvollziehbar, wie der Reduktionspfad des

KSG mit der Temperaturmaßgabe aus Art. 20a GG, entsprechend dem Abkommen von Paris, vereinbar sein sollte:

„Bisher wurde jedoch weder ein deutsches CO₂-Budget in der Klimapolitik verankert, noch wurde von der Bundesregierung nachvollziehbar begründet, ob und auf Basis welcher Annahmen der Reduktionspfad des aktuellen Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) mit den Temperaturzielen des Pariser Klimaabkommens im Einklang steht (Transparenzlücke). Die kumulierten Emissionen, die sich aus dem KSG ergeben, liegen deutlich über den CO₂-Budgets, die nach Ansicht des SRU einen fairen Beitrag zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens leisten (Ambitionsücke).“

Ohne die Festlegung einer Gesamtemissionsmenge ist es nicht möglich, ein bestimmtes Temperaturniveau anzusteuern und die Emissionsreduktion daran auszurichten. Dies würde bedeuten, „Klimaschutz ins Blaue zu betreiben“, wie es das BVerfG unter Rn. 218 formuliert hat (Hervorhebung hier):

„Der Gesetzgeber ist indessen nicht gehindert, Minderungsziele zu formulieren, ohne dabei von Beginn an eine Vorstellung davon zu entwickeln, welche Gesamtemissionsmenge noch zur Verfügung steht. Er geht dann aber wegen der Unumkehrbarkeit der angestoßenen Prozesse das Risiko ein, dass die Temperaturschwelle überschritten wird. Theoretisch mag die Politik bei der Formulierung ihrer Minderungsziele sogar dauerhaft auf die Vorstellung von einer Gesamtemissionsmenge verzichten und sich bemühen, die gesetzte Temperaturschwelle versuchsweise im Wege von trial and error einzuhalten. So könnte allerdings kein bestimmtes Temperaturniveau angesteuert werden, weil die unumkehrbaren Effekte von CO₂-Emissionen auf das Klima Korrekturen des eingeschlagenen Pfades allenfalls begrenzt zulassen. Letztlich bedeutete dies, Klimaschutz ins Blaue hinein zu betreiben. Das ist aber nicht das Ziel der Bundesregierung. Die Bundesregierung stellt hier vielmehr fest, dass der Budgetansatz zur Plausibilitätskontrolle geeignet sei, um zu überprüfen, ob die Summe der nach dem Pariser Übereinkommen national festzulegenden Beiträge global zur Erreichung der Ziele des Pariser Übereinkommens genüge; an diesem Maßstab müssten sich die nationalen Beiträge beim globalen Aushandlungsprozess messen lassen. Dass der Budgetansatz dem Grunde nach geeignet ist, die Temperaturmaßgabe zu übersetzen, ist mithin nicht in Abrede gestellt (zur Rezeption auch der Hoge Raad der Niederlande, Urteil vom 20. Dezember 2019, 19/00135, Ziffer 2.1, 7. Spiegelstrich, Ziffern 4.6, 7.4.3.; Irischer Supreme Court, Urteil vom 31. Juli 2020, 205/19, Ziffer 4.3). Der Einwand der Bundesregierung betrifft vielmehr die Unsicherheiten hinsichtlich der Größe des globalen Restbudgets und eines nationalen Budgets (unten Rn. 220 ff.).“

Genau dieser „Klimaschutz ins Blaue“ findet ohne ein verbindliches Gesamtbudget derzeit jedoch statt. Denn die relativen Minderungsziele des KSG sind, wie der SRU mehrfach festgestellt hat, offensichtlich nicht ausreichend, um die Temperaturschwelle einzuhalten. Die nach dem KSG über 2031 hinaus vorgesehenen kumulierten Emissionsmengen überschreiten das für die Einhaltung der 1,75° C-Marke verbleibende Emissionsbudget bei weitem, wie auch in dem Gutachten von Prof. Oei et al. (ASt. 07) auf S. 14 bis zum Jahr 2040 dargestellt wurde:

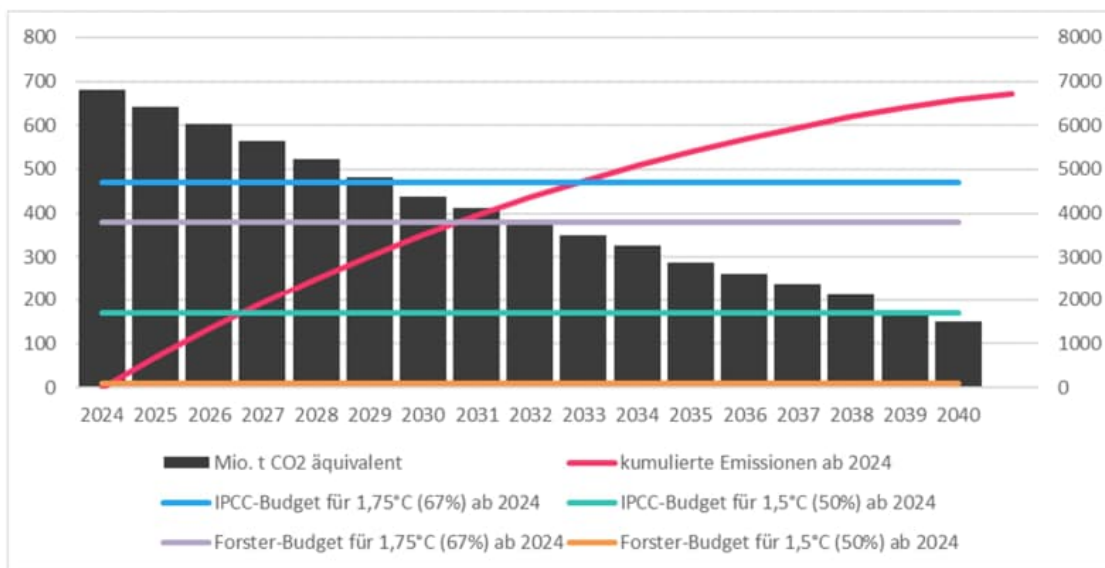


Abbildung 5: Gegenüberstellung der CO₂-Budgets ab 2024 mit den Jahresemissionsmengen aus dem Klimaschutzgesetz (Fassung 2024)
Quelle: SRU (2024)

In der obigen Grafik markiert der Schnittpunkt zwischen der roten Linie (kumulierte Emissionen ab 2024) und den farbigen Linien die Überschreitung des jeweiligen Budgets. Hiernach überschreiten die kumulierten Emissionen, die das KSG zulassen will, spätestens im Jahr 2033 (IPCC-Budget für 1,75° C, 67%). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aktuellere Budgetrechnung nach Forster nochmals früher überschritten wird und die zusätzlichen Emissionen durch den Verlust der Wälder als Kohlenstoffsенке in den Emissionen nach KSG nicht berücksichtigt wurden. Wie oben berichtet, gehen SRU und der Expertenrat für Klimafragen davon aus, dass jedenfalls wegen der zusätzlichen Emissionen aus dem Sektor Landnutzung und Forstwirtschaft selbst die unzureichenden Reduktionsvorgaben nach dem KSG bis 2030 nicht eingehalten werden.

Neben der Festlegung einer verbindlichen Gesamtemissionsmenge ist auch deren Verteilung durch die Festlegung von Bewirtschaftungskriterien erforderlich. Hierzu kommt dem Gesetzgeber in der Regel ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Entscheidend ist

dabei, dass mit einem plausiblen Bewirtschaftungskonzept sichergestellt wird, dass die festgelegte Gesamtemissionsmenge eingehalten wird und dabei die konfligierenden CO₂-emittierenden Nutzungsinteressen in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Ohne die vorherige Festlegung des zu verteilenden Gesamtbudgets kann dies nicht gelingen.

CO₂-Emissionen entstehen bei nahezu allen menschlichen Alltagshandlungen ebenso wie bei Industrieprozessen oder Bautätigkeiten, wie das BVerfG im Klima-Beschluss unter Rn. 37 zusammengefasst hat:

„[...] Bei heutiger Lebensweise ist noch nahezu jegliches Verhalten unmittelbar oder mittelbar mit dem Ausstoß von CO₂ verbunden. Nicht nur der Betrieb großer Industrieanlagen, sondern auch alltägliche Verhaltensweisen tragen vielfach direkt oder indirekt zu der Entstehung von CO₂-Emissionen bei. Ohne Weiteres erkennbar ist etwa die CO₂-Wirksamkeit der unmittelbaren Nutzung von Brenn- und Kraftstoffen oder von elektrischem Strom beim Heizen, Kochen, Beleuchten et cetera. Die CO₂-Relevanz anderer Vorgänge mag hingegen erst auf den zweiten Blick hervortreten; nicht erst bei der Nutzung von Gütern und Dienstleistungen, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette entstehen Treibhausgasemissionen: zunächst bei der Herstellung und dann bei Lagerung und Transport, später auch bei der Entsorgung. [...].“

Da die bei Einhaltung der Temperaturschwelle gem. Art. 20a GG allenfalls noch verbleibende Emissionsmenge offensichtlich sehr gering ist, stehen die diversen CO₂-emittierenden Nutzungen und Tätigkeiten miteinander in Konkurrenz. Gleichzeitig sind jedenfalls durch die Allgemeine Handlungsfreiheit und mitunter (erheblich) weiterreichende Freiheitsgrundrechte geschützt (a.a.O., Rn. 184), so dass Beschränkungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Nach der Wesentlichkeitstheorie muss die Gesetzgebung zumindest die grundlegenden Verteilungskriterien festlegen, nach denen widerstreitende oder konfligierende Nutzungen miteinander in Ausgleich gebracht werden sollen.

So kann eine wirksame Begrenzung und Verteilung der Emissionsrechte nicht ohne legislative Vorgaben funktionieren. Dies umfasst die Zuteilung von verbindlichen, absoluten Emissionsbudgets auf die einzelnen Gliederungen im Bundesstaat, die gesetzliche Festlegung von Verteilungs- und Abwägungskriterien für die Zulassung, Verweigerung oder nachträgliche Untersagung von emittierenden Tätigkeiten sowie die hierzu notwendigen gesetzlichen Eingriffsregelungen.

Der in diesem Zusammenhang als Verteilmechanismus mitunter angeführte Emissionshandel erfüllt diese Anforderungen, jedenfalls ohne die Festlegung einer verbindlichen und an Art. 20a GG ausgerichteten Gesamtemissionsmenge nicht. So erfassen die nationalen (Brennstoffemissionshandelsgesetz, BEHG) und europäischen (EU-ETS 1 und 2) Emissionshandelskonzepte

stets nicht alle Emissionen, sondern nur bestimmte Sektoren. Gleichzeitig erhalten große Teile der Industrie weiterhin Gratiszuteilungen.

Zudem können Obergrenzen für Emissionsberechtigungen („Caps“) entweder jährlich neu festgelegt werden (vgl. § 4 BEHG) oder sie sind, wie im Fall des europäischen Emissionshandels, jedenfalls so hoch angesetzt, dass dadurch die Einhaltung der Temperaturschwelle gem. Art. 20a GG, wie der SRU bereits für die Gesamtemissionsmengen gem. KSG festgestellt hat, nicht sichergestellt wird. Der Expertenrat für Klimafragen hat hierzu in seinem Zweijahresgutachten (ASt. 05) unter Rn. 150 festgehalten, dass der für 2027 vorgesehene EU-ETS2-Handel nicht geeignet ist, die Vorgaben der EU-Klimaschutzverordnung 2018/842 (auch Effort-Shared-Regulation, ESR) zu erfüllen (Hervorhebung hier):

*„Angesichts der hohen Unsicherheit über die Preisentwicklung im EU-ETS 2 ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig unklar, ob diese Maßnahmen ausreichen werden, um gesellschaftliche Verwerfungen und Konflikte zwischen den Mitgliedsstaaten der EU nach der Einführung des EU ETS 2 zu vermeiden. **In Deutschland stellt der EU-ETS 2 die Erreichung der ESR-Ziele nicht sicher. Daher bedarf es in Deutschland weiterer Maßnahmen zur Emissionsreduktion in diesem Bereich.**“*

Auch hier bleibt es bei der oben bereits anhand des SRU-Gutachtens belegten Ambitions- und Umsetzungslücke. Die politisch auf nationaler (durch KSG) und EU-Ebene (durch die EU-KlimaschutzVO) festgelegten, relativen Minderungsziele sind, wie die aktuellen Emissionsmengen in Deutschland zeigen, nicht geeignet, um die Einhaltung der Temperaturschwelle gem. Art. 20a GG sicherzustellen.

Außerdem fehlt dem marktbasierter Ansatz die Zugänglichkeit für normative Korrekturen und Abwägung, die schon mit Blick auf die potentiell betroffenen, grundrechtlich geschützten Betätigungen und Lebensbereiche erforderlich sind. Diese Frage ist hier jedoch nicht abschließend zu entscheiden, sondern kann nur anhand des konkreten gesetzgeberischen Konzepts geprüft werden.

Die fortwährende Untätigkeit des Gesetzgebers, der gem. Art. 20 Abs. 3 GG der verfassungsrechtlichen Ordnung verpflichtet ist, darf jedoch nicht dazu führen, dass das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG leer läuft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 2022, 1 BvR 1565/21, Rn. 9). Ein solches Ergebnis kann, gerade angesichts der Bedeutung und Tragweite des Klimaschutzgebots, dessen Gewicht angesichts des fortschreitenden und irreversiblen Klimawandels weiter zunimmt, nicht richtig sein. Hierzu hat das BVerfG im Beschluss vom 15. Dezember 2022 – 1 BvR 2146/22 –, unter Rn. 3 ausgeführt:

„[...] Zwar gewinnt das im Klimaschutzgebot des Art. 20a GG enthaltene Ziel der Herstellung von Klimaneutralität bei fortschreitendem Klimawandel in allen

Abwägungsentscheidungen des Staates weiter an relativem Gewicht (vgl. BVerfGE 157, 30 <139 Rn. 198>). Dies gilt nicht nur für Verwaltungsentscheidungen über klimaschutzrelevante Vorhaben, Planungen et cetera, sondern auch für den Gesetzgeber, dem die Beschwerdeführenden hier im Kern vorwerfen, Maßnahmen, die im Verkehrsbereich alsbald die emittierte CO₂-Menge senken könnten, in Abwägung mit anderen Belangen kein hinreichendes Gewicht beigemessen zu haben.“

Nach vielen Jahren der verschwenderischen und weitgehend unregulierten Nutzung fossiler Brennstoffe und der damit einhergehenden Freisetzung von CO₂ sind heute -vergleichsweise- nur noch äußerst geringe CO₂-Emissionen möglich, wenn die Temperaturzunahme auf der Erde noch auf ein -möglichst- habitables Maß beschränkt werden soll. Andernfalls stehen, wie oben erläutert, innerhalb weniger Jahrzehnte großskalige, kaskadenartige und dabei unumkehrbare Verwerfungen im globalen Klima und den abhängigen Ökosystemen zu befürchten (SRU, 2025, S. 2ff.).

Um dies zu verhindern, verpflichtet Art. 20a GG den Staat mit immer stärker zunehmenden Gewicht und Dringlichkeit, die verbleibende Emissionsmenge effektiv zu begrenzen und gerecht zu bewirtschaften und zu verteilen.

Entscheidend ist daher, dass der Gesetzgeber seinen aus Art. 20a GG folgenden Auftrag wahrnimmt und

1. eine verbindliche Mengenbegrenzung („Emissionsmaßgabe“) festlegt, um die Einhaltung der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG vorgegebenen maximalen Temperaturzunahme zu überprüfen und plausibel einzuhalten,
2. eine realistische Budgetierung/Rationierung der so festgelegten, allenfalls verbleibenden Emissionsmenge bis zur Klimaneutralität vornimmt, und
3. die rechtlichen Instrumente schafft, um die Budgetgrenzen auch gegenüber Emittenten verbindlich durchsetzen zu können.

All dies hat der Gesetzgeber bislang nicht getan.

Ohne eine verbindliche Emissions-Kontingentierung, durch die sichergestellt wird, dass die verfassungsrechtlich vorgegebene Temperaturschwelle eingehalten wird und in der aus dem Tagebau Nochten zu erwartenden Emissionen plausibel abgebildet sind, sind emissionsintensive Vorhaben wie der hier gegenständliche Tagebau mit dem Klimaschutzgebot nicht vereinbar.

(6) ZWISCHENFAZIT

Nach alledem ist die Fortsetzung des Tagebau Nochten mit dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG nicht vereinbar. Der Verstoß gegen diese grundlegende Verfassungsbestimmung steht einer Rechtfertigung des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit der Bf. entgegen.

Bereits jetzt sind Emissionsbudgets, die zum Zeitpunkt der Entscheidung im Verfahren 1 BvR 2656/18 noch vorhanden waren, überschritten. Die durchschnittliche Temperaturzunahme beträgt schon heute 1,5°C und es fehlt jede verbindliche Vorgabe und Koordination, um sicherzustellen, dass die globale Mitteltemperatur nicht noch erheblich weiter ansteigt. Gerade Europa ist davon besonders betroffen.

Trotz der erheblichen Gefahren für das menschliche Leben und die Existenz planetarer Ökosysteme durch den fortschreitenden und irreversiblen Klimawandel haben es Gesetzgebung und Exekutive bislang gänzlich versäumt, Vorgaben für die gerechte Verteilung des allenfalls verbleibenden Emissionsbudgets zu treffen. Es ist dabei absehbar, dass die Freisetzung der im Tagebau mindestens noch lagernden 76 Mio. t CO₂ als eine der größten Einzelquellen im Verbund mit den durch ihn belieferten Kraftwerken zu einer Überschreitung des nach Art. 20a GG allenfalls verbleibenden Emissionsbudgets führen wird.

c) Tagebau Nochten rechtswidrig und nicht allgemeinwohldienlich

Das Oberverwaltungsgericht hat mit dem Beschluss vom 10.12.2025 die Eigentumsfreiheit der Bf. verletzt, weil es sich -statt der durch Art. 14 Abs. 3 GG im Fall der Enteignung geforderten Rechtmäßigkeitsprüfung „in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“- lediglich auf eine „nachvollziehende Prüfung der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung“ (S. 38, 45, 48 BA) beschränkt hat ohne dabei dem Vorhaben zugrunde liegende Vorentscheidungen zu berücksichtigen. Damit hat das Gericht schon im Ausgangspunkt den hier anzuwendenden Prüfungsumfang und -maßstab verkannt.

Dem Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Bf. steht auch Art. 14 Abs. 3 GG entgegen, weil der Tagebau Nochten gegen diverse Vorschriften des einfachen Bundes- und Landesrechts sowie des europäischen Habitatschutz- und Wasserrechts verstößt und somit auch deshalb nicht allgemeinwohldienlich ist.

Die Bf. hat sich intensiv mit den, zunächst lediglich geschwärzt übermittelten, Antragsunterlagen befasst und dabei, neben der Unvereinbarkeit mit Art. 20a GG, zahlreiche weitere Rechtsverstöße des gegenständlichen Tagebauvorhabens gegen zwingende Vorschriften des Umwelt- und des Raumordnungsrechts ermittelt und gerügt (vgl. Eilantrag vom 17.03.2025, S. 34 bis 99):

- Verstoß gegen FFH-Recht wg. Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung des Schutzgebietes Trebendorfer Tiergarten (inkl. prioritärem LRT), vgl. Eilantrag, S. 37 ff.
- Verstoß gegen FFH-Recht wg. Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung der Schutzgebietes entlang der Spree, vgl. Eilantrag, S. 42 ff.
- Verstoß gegen europ. Artenschutzrecht wg. Verstößen gegen Zugriffsverbote, vgl. Eilantrag, S. 47 ff.
- Verstoß gegen Eingriffsregelung gem. BNatSchG und SächsWaldG, vgl. Eilantrag, S. 57 ff.
- Verstoß gegen europ. WRRL, vgl. Eilantrag, S. 62 ff.

Diese und weitere Verstöße hat sie gegenüber dem Oberverwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren vorsorglich innerhalb der Frist gem. § 6 UmwRG sowie mit dem Eilantrag vom 17.03.2025 unter Darlegung der dazu maßgeblichen Umstände gerügt (vgl. S. 35 BA) und in den weiteren Schriftsätzen vom 15.07.2025 und 01.10.2025 weiter vertieft. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Rügen im Tatbestand der Entscheidungsgründe auf den S. 13 bis 22 zusammengefasst.

Der Tagebau Nochten wird nicht aufgrund einer einzigen Zulassungsentscheidung betrieben. Derzeit liegen dem Tagebau der Braunkohlenplan Tagebau Nochten, der bis zum 31.12.2026 befristete fakultative Rahmenbetriebsplan „Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“, der durch das Bergamt Hoyerswerda mit Bescheid vom 25.02.1994 (Az. 2746/93) zugelassen wurde, sowie, seit dem 01.01.2026, der Hauptbetriebsplan 2026-2027, zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 22.12.2025 (21-4141/5007/1-2025/20370), zugrunde.

Neben den bergrechtlichen Betriebsplänen erfordert der Tagebau zwingend u.a. wasserrechtliche Genehmigungen für die großflächigen Sümpfungen und Einleitungen des gehobenen Grundwassers, natur- und artenschutzrechtliche Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen bezüglich der weitreichenden Eingriffe in die geschützte Flora und Fauna sowie Genehmigungen für die Umwandlung der betroffenen großflächigen Waldareale.

So wird für den Tagebau durch die großflächige Absenkung des Grundwassers zur Trockenlegung des Abbaugbietes u.a. in den massiv Grundwasserhaushalt der Region eingegriffen. Neben der Absenkung des Grundwassers, die zugleich erhebliche nachteilige Folgen für die umliegenden europäischen FFH-Schutzgebiete hat, führen die Wasserhaltungsmaßnahmen zu hohen Eisen- und Sulfateinträgen in die -ebenfalls FFH-rechtlich- geschützte Spree, die auch der Trinkwasserversorgung in Berlin dient. Die Wiederherstellung des Wasserhaushalts einschließlich der Verfüllung des Tagebaurestsees sind Ewigkeitsaufgaben und aus Sicht der Bf. schon wegen des unzureichenden Wasserdargebots in der Region nicht gesichert. Weitere Rügen

betreffen u.a. die erhebliche Beeinträchtigung von prioritären Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Trebendorfer Tiergarten und den Verstoß gegen zwingende Vorschriften des europäischen Artenschutzes.

Die tatsächliche und rechtliche Überprüfung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Konflikte setzt dabei die Einsichtnahme in die der jeweiligen Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Antragsunterlagen und Fachgutachten wie artenschutzrechtliche Kartierungen, wasserrechtliche Fachbeiträge oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zwingend voraus, denn andernfalls sind methodische und/oder inhaltliche Fehler nicht auszumachen. Dabei nehmen diese Gutachten mitunter, gerade bei einem großen und langandauernden Eingriffsvorhaben wie dem Tagebau Nochten, Bezug auf weitere Gutachten, Voruntersuchungen oder Bescheide, um deren Daten oder Annahmen für die weitere Prüfung zugrunde legen.

Die Beschwerdeführerin hat, soweit dies anhand der vorgelegten Antragsunterlagen für die Grundabtretung nach der nachträglichen Entfernung der Schwärzungen möglich war, Rechtsverstöße des Tagebaus gegenüber dem Oberverwaltungsgericht gerügt. Zum Teil lagen diese Verstöße im Bereich der Hauptbetriebsplanzulassung, zum Teil im Bereich der weiteren umweltrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die dem Tagebaubetrieb ebenfalls notwendig zugrunde liegen.

Des Weiteren hat die Bf. zunächst gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt und anschließend im Eilantrag vom 17.03.2025 gegenüber dem Oberverwaltungsgericht (S. 2) die Beiziehung von weiteren Gutachten und Antragsunterlagen bei dem Sächsischen Oberbergamt und anschließende Akteneinsicht beantragt. Diesem Antrag ist das Oberverwaltungsgericht -ebenfalls unter Verweis auf den von ihm zugrundgelegten Prüfungsmaßstab einer „nachvollziehenden Abwägung“ (S. 38 BA)- nicht nachgekommen. Die darin liegende Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG wird unter (C.II.2.) näher dargelegt und gerügt.

Materiell-rechtlich hat das Oberverwaltungsgericht, nachdem es die einfachrechtlichen Voraussetzungen des § 97 BBergG auf S. 44 oben bejaht hatte, seine Prüfung der Besitzeinweisung und -inzident- Grundabtretung im Hinblick auf das Allgemeinwohlerfordernis aus Art. 14 Abs. 3 GG als verfassungsrechtliche Enteignungsschranke auf eine „nachvollziehender Prüfung der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung“ beschränkt.

Hierzu hat das Gericht auf S. 44 zunächst den folgenden Obersatz gebildet:

„Ausgehend vom Vorliegen der einfachrechtlichen Voraussetzungen der auf § 97 BBergG gestützten vorzeitigen Besitzeinweisung hängt die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Beschlusses nach den Umständen des Falls entscheidend davon ab, ob die

vom Sächsischen Oberbergamt zugleich beschlossene, im vorliegenden Verfahren inzident zu prüfende Grundabtretung nach der Sach- und Rechtslage zum 30. Oktober 2024 bei Anwendung der bundesverfassungsgerichtlichen Maßstäbe (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 14. September 2016 - 1 BvR 1225/13 [sic!]-, juris Rn. 21) im Rahmen einer „Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange“ den aus der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 3 GG abzuleitenden Anforderungen entspricht.

Durchgreifende Zweifel an der vom Sächsischen Oberbergamt vorgenommenen Gesamtabwägung hat der Senat nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens nicht.“

Diesem Obersatz folgend führt das Gericht zunächst zu der Betriebsplanpflicht von Bergbauvorhaben aus und erläutert, dass sich diese Vorhaben bis zur Zulassung eines Abschlussbetriebsplans über eine längere Zeit erstrecken können, so dass sie durch „Rahmen- und Hauptbetriebspläne nur konkretisiert, aber nicht abschließend bestimmt“ werden.

Die Bf. versteht diesen Abschnitt dahingehend, dass das OVG bergbauliche Vorhaben aufgrund der längerfristigen Ausgestaltung und Komplexität durch die Beschränkung der Rechtsprüfung auf eine „Gesamtabwägung“ privilegiert wissen möchte.

Anschließend hat das Gericht auf S. 45 BA seinen Prüfungsmaßstab der „nachvollziehenden Prüfung der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung“ modifiziert und das Vorliegen „offensichtlich durchgreifende Mängel“ gefordert (Hervorhebung hier):

*„Dies vorausgeschickt, vermag der Senat bei **nachvollziehender Prüfung der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung** des Sächsischen Oberbergamts nach den Verhältnissen zum 30. Oktober 2024 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine **offensichtlich durchgreifenden Mängel** zu erkennen, auf deren Vorliegen sich die Antragstellerin beruft.“*

Auf S. 48 BA weist das Gericht die Rügen der Bf. im Hinblick auf die diversen umweltrechtlichen Rechtsverstöße insgesamt unter Verweis auf die Bestandskraft der Vorentscheidungen ohne inhaltliche Prüfung zurück. Dies gelte „nach Auffassung des Senats auch im Rahmen einer enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung“. Die Passage lautet:

„Durchgreifende Rügen zur Verletzung umweltrechtlicher Allgemeinwohlintereessen vermag der Senat bei der nachvollziehenden Prüfung der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung nicht zu erkennen.

Soweit sich die Antragstellerin in diesem Zusammenhang gegen die bestandskräftig erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 10. März 2000 und 29. März 2022, die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen (zuletzt verlängert mit Bescheid

vom 12. Dezember 2022) sowie die Waldumwandlungsgenehmigungen des Landkreises Görlitz wendet, die eine dauerhafte Umwandlung von Wald im Abbau-land zur Weiterführung des Tagebaus genehmigen, handelt es sich nach derzeitigem Erkenntnisstand um wirksame Verwaltungsakte, die wegen ihrer Tatbestandswirkung grundsätzlich von allen Staatsorganen zu beachten und ihren Entscheidungen als gegeben zugrunde zu legen sind, ohne dass eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der getroffenen Regelung zu erfolgen hat. Dies gilt nach Auffassung des Senats auch im Rahmen einer enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung. Nichtigkeitsmängel der vorgenannten Verwaltungsakte sind weder anhand des Antragsvorbringens noch anderweitig ersichtlich.“

Mit seiner Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht den Rechtsschutzanspruch der enteignungsbetroffenen Bf. im Fall der bergrechtlichen Grundabtretung erheblich eingeschränkt:

- Die objektive Rechtsprüfung hat das Gericht sich auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 97 BBergG beschränkt (S. 40-43 BA).
- Die Rechtmäßigkeit der behördlichen Vorentscheidungen, auf denen das Tagebauvorhaben beruht, wurde nicht geprüft (S. 48 BA).
- An die Stelle der Prüfung der Vorentscheidungen wurde allein eine „Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange“ gestellt (S. 44 BA).
- Diese Gesamtabwägung wurde sodann nur „nachvollziehend“ geprüft (S. 45 BA).

Eine eigene inhaltliche Begründung für seine Auffassung unter Auseinandersetzung mit dem im Fall der Enteignung maßgeblich zu beachtenden Allgemeinwohlerfordernis aus Art. 14 Abs. 3 GG führt das Gericht in dem Beschluss nicht an. Auf S. 36 BA teilt der Senat zunächst mit, dass aus seiner Sicht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „nicht zweifelsfrei geklärt“ sei,

„ob ein enteignungsbetroffener Grundeigentümer nach Art. 14 Abs. 3 GG verlangen kann, dass die Rechtmäßigkeit eines Tagebauvorhabens ‚in jeder Einzelheit und in jeder Hinsicht‘ auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft wird, oder ob sich die gerichtliche Prüfung auf eine Gesamtabwägung beschränkt, welche die Verhältnismäßigkeit der Enteignung in Relation zu den für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange kontrolliert (vgl. bereits Eichberger, Die Rechtsschutzgarantie vor Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht, NVwZ-Beilage 2013, 18, 23 m. w. N.), wie es der Antragsgegner und die Beigeladene vertreten.“

Anschließend verweist das Gericht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das unter Verweis auf Art. 14 Abs. 3 GG genau jenen Vollüberprüfungsanspruch im Fall von Enteignungen fordert, auf den sich auch die eigentumsbetroffene Bf. beruft. Ob im hiesigen konkreten Fall der Vollüberprüfungsanspruch der Bf. Einschränkungen aufgrund von Kausalitätserwägungen unterliegt, hat das Oberverwaltungsgericht von vornherein nicht geprüft.

Dabei stehen die angeführte (Europa-)Rechtswidrigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die weitreichenden Grundwasserabsenkungen (Eilantrag vom 17.03.2025, Anlage Bf. 08, S. 62 bis 86; Stellungnahme vom 15.07.2025, Anlage Bf. 13, S. 39 bis 50), die den Wasserhaushalt der gesamten Region betreffen und für den gesamten Tagebaubetrieb Voraussetzung sind, oder die gerügten habitatschutzrechtlichen Verstöße (Eilantrag vom 17.03.2025, Anlage Bf. 08, S. 34 bis 47; Stellungnahme vom 15.07.2025, Anlage Bf. 13, S. 28 bis 39), die ebenfalls durch die Wasserhaltung für das Gesamtvorhaben verursacht werden, auch der Inanspruchnahme des Eigentums der Bf. entgegen. Es ist nicht vorstellbar, dass der Tagebau ohne die (rechtswidrige) Wasserhaltung betrieben werden könnte, so dass diese offensichtlich auch kausal für die Inanspruchnahme des Grundstücks der Bf. ist.

Mit alledem hat sich das Oberverwaltungsgericht jedoch nicht auseinandergesetzt. Auf S. 37 BA verweist das Gericht dann auf den Beschluss des OVG NRW vom 28. März 2022 - 21 B 1675/21 -, das unter Rn. 23 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 17.01.1986, 4 C 6/84, Rn. 21 und BVerwG, Urteil vom 18. März 2004 - 3 C 23.03 -, Rn. 36 die eine gerichtliche Überprüfung der Gesamtabwägung „nachvollziehend“ mit „gewissen Einschränkungen“ genügen lassen will. Weiter verweist das Oberverwaltungsgericht dann auf die Tatbestandswirkung von bestandskräftigen Verwaltungsakten anderer Behörden für das Vorhaben und hält eine Nachprüfung zunächst für „fraglich“. Die Notwendigkeit einer Durchbrechung der Tatbestandswirkungen sei dem Urteil des BVerfG vom 17. Dezember 2013 (BVerfGE 134, 242 ff.) nicht zu entnehmen. Diese Aussage in Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG vom 17. Dezember 2013 (BVerfGE 134, 242 ff.) ist aus Sicht der Bf. unzutreffend. Ebenso ist die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, die Reichweite des durch Art. 14 Abs. 3 GG vorgegebenen Überprüfungsumfangs sei „in der Rechtsprechung des BVerfG nicht zweifelsfrei geklärt“, nicht zu halten.

So hat das Bundesverfassungsgericht in dem in Bezug genommenen Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 unter Rn. 220, 221 ausdrücklich entschieden (Hervorhebung hier):

*„(1) Von einer Enteignung Betroffene haben einen Anspruch darauf, dass letztverbindlich durch ein Gericht entschieden werden kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Enteignung in ihrem Fall vorliegen. **Die rechtsprechende Gewalt muss die Enteignung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (vgl. BVerfGE 45, 297 <322>; 74, 264 <282 f.>).** Effektiver Rechtsschutz verlangt auch rechtzeitigen Rechtsschutz. Der Bürger hat einen Anspruch darauf, dass ihm vor der Schaffung vollendeter Tatsachen Rechtsschutz gegen belastende Hoheitsakte eröffnet ist (vgl. BVerfGE 37, 150 <153>; 93, 1 <13>).*

Baut eine Enteignung auf behördlichen Vorentscheidungen auf, die einer gerichtlichen Kontrolle noch nicht zugänglich waren, verlangt die aus Art. 14 Abs. 1 GG

abgeleitete Garantie effektiven Rechtsschutzes, dass mit der Anfechtung der Enteignung auch diese Vorentscheidungen einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können. Andernfalls müssten betroffene Eigentümer Eingriffe in ihr Grundrecht aufgrund behördlicher (Vor-)Entscheidungen hinnehmen, gegen die ihnen Rechtsschutz gänzlich versagt geblieben wäre. Das wäre mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar.“

In dieser Passage hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Enteignung in „tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht“, d.h. vollumfänglich, auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen ist. Außerdem können mit Anfechtung der Enteignung auch „Vorentscheidungen einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden“. Um eben solche Vorentscheidungen handelt es sich z.B. bei den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden für die großflächigen Grundwasserabsenkungen, gegen die die Bf. mangels enteignungsrechtlicher Vorwirkung und demnach fehlender subjektiver Betroffenheit isoliert nicht hätte vorgehen können. Gleichwohl führen die dortigen von der Bf. gerügten Rechtsfehler aus hiesiger Sicht dazu, dass der aus Tagebau auch aus diesen Gründen rechtswidrig und daher nicht allgemeinwohldienlich iSd. Art. 14 Abs. 3 GG ist. Dies muss die enteignungsbetroffene Bf. geltend machen können.

Nichts anderes ergibt sich dann aus dem stattgebenden Kammerbeschluss des BVerfG vom 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13. Dort war ebenfalls die Rechtswidrigkeit einer bergrechtlichen Besitzeinweisung zu prüfen und wurden, wie hier, Verstöße gegen wasser- und habitatschutzrechtliche Vorschriften durch einen wasserrechtlichen PFB vom 18.12.2006, der dem dortigen Tagebauvorhaben zugrunde gelegen hat, gerügt. Unter Rn. 23 und 24 wird entscheidungstragend beanstandet, dass durch das dortige Obergericht kein „Versuch unternommen wurde, die Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung zu überprüfen“ und hierzu eine eingehendere Prüfung der Sach- und Rechtslage „im faktische Beseitigung des FFH-Gebiets, die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets, die Umsetzbarkeit des Kompensationskonzepts des Planfeststellungsbeschlusses“ unterblieben ist:

„Das Obergericht hat keinen Versuch unternommen, die Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung zu überprüfen, obwohl es erkannt hat, dass durch den Vollzug der vorzeitigen Besitzeinweisung ein Zustand geschaffen wird, der zulasten der Beschwerdeführerin die Hauptsache vorwegnimmt. Es hat sich darauf beschränkt, zunächst die Fehlerhaftigkeit des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses insoweit aufzuzeigen, als dieser die Bindung der Beschwerdeführerin an den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2006 angenommen hat. Es benennt sodann die im Hauptsacheverfahren zu klärenden Rechtsfragen. Eine inhaltliche Annäherung an die Lösung der aufgeworfenen offenen Fragen und deren Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung erfolgt indes nicht.“

Dass eine eingehendere Prüfung der Sach- und Rechtslage für das Oberverwaltungsgericht letztlich unmöglich war, ist nicht erkennbar. Die Sach- und Rechtslage erweist sich im vorliegenden Fall zwar im Hinblick auf die faktische Beseitigung des FFH-Gebiets, die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets, die Umsetzbarkeit des Kompensationskonzepts des Planfeststellungsbeschlusses und die Frage nach dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt als komplex; ein weitgehendes Durchdringen dieser Problemkreise in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, zumal das Verfahren nicht innerhalb weniger Tage hätte entschieden werden müssen. Offensichtlich war das Oberverwaltungsgericht bestrebt, über die Beschwerde innerhalb des sehr früh von ihm selbst aufgrund der Terminierung von Verfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten Hauptstadtflughafen festgelegten Zeitrahmens zu entscheiden. [...]“

Auch aus dieser Entscheidung geht, anders als es das Ausgangsgericht auf S. 44 BA unter alleinigem Verweis auf Rn. 21 des vorstehend zitierten Beschlusses meint, sehr deutlich hervor, dass behördliche Vorentscheidungen, die dem Vorhaben zugrunde liegen, wie der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2006, der zum Entscheidungszeitpunkt zehn Jahre später offensichtlich bestandskräftig war, von den Gerichten bei der Rechtmäßigkeitskontrolle der vorzeitigen Besitzeinweisung zu überprüfen sind.

Das Sächsische Oberbergamt geht dabei, jedenfalls sonst, auch selbst von dem hier geltend gemachten Vollüberprüfungsanspruch im Fall der Grundabtretung aus, wie es in seinem eigenen „Merkblatt zur Grundabtretung gem. § 77 ff. BBergG und sofortigen Besitzeinweisung gem. § 97 ff. BBergG (Stand 04/2019)“, das die Bf. dem Oberverwaltungsgericht im Ausgangsverfahren ebenfalls als Anlage ASt. 02 vorgelegt hat, auf S. 3 mitteilt. In der Publikation des Oberbergamtes schreibt dieses wörtlich:

„Im Rahmen der Grundabtretung wird eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens vorgenommen, die auch die bereits ergangenen Bewilligungen und Zulassungen einschließt. Weder die bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse noch die übrigen zugelassenen Betriebspläne haben eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.“

Es ist und bleibt befremdlich, dass das Oberbergamt, das gem. Art. 20 Abs. 3 GG Recht und Gesetz verpflichtet ist, bei der Enteignung der Bf. ohne erkennbaren oder nachvollziehbaren rechtlichen Grund eine gegenüber seiner eigenen Publikation gegenteilige Auffassung vertritt und zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat (vgl. Grundabtretungsbeschluss, Anlage Bf. 05, S. 59ff. und S. 79). Diese steht damit sowohl im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung im Garzweiler II-Urteil vom 17. Dezember 2013 als auch zu der ständigen Rechtsprechung des BVerwG, das aus

dem Allgemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 GG den sog. Vollüberprüfungsanspruch des Enteignungsbetroffenen ableitet.

So hat das BVerfG in dem Urteil vom 17.12.2013 seinerzeit das Fehlen der notwendigen Gesamtabwägung beanstandet. Diese Gesamtabwägung war dabei jedoch, wie schon die oben zitierte Passage Rn. 220, 221 zeigt, nicht anstelle der umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle (wie es das Oberverwaltungsgericht meint), sondern zusätzlich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Ermittlung der Angemessenheit der konkreten Eigentumsentziehung vorzunehmen. Dies wird in der Entscheidungspassage unter den Rn. 186 bis 194, die hier auszugsweise wiedergegeben wird, nochmals deutlich (Hervorhebungen hier):

*„e) Wie jeder staatliche Eingriff in ein Grundrecht ist die Enteignung nur mit Art. 14 Abs. 3 GG vereinbar, wenn sie sich als **verhältnismäßig im engeren Sinne** erweist (vgl. BVerfGE 24, 367 <404>). Bei dieser Prüfung ist wiederum zwischen der einzelnen Enteignungsmaßnahme (aa) und dem konkreten Vorhaben, für das enteignet wird (bb), zu unterscheiden.*

[...]

*bb) Der Eigentümer muss eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. **Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden.** In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist, wobei die grundsätzliche "Enteignungswürdigkeit" des verfolgten gemeinen Wohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird (siehe oben b). Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen.*

Ein Vorhaben dient damit nicht dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, wenn die Gesamtabwägung ergibt, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe überwiegen. In diesem Fall muss der Eigentümer die Enteignung nicht hinnehmen.

f) Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes stellt ein wesentliches Element der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG dar (vgl. BVerfGE 45, 297 <322>). Von einer Enteignung Betroffene haben einen Anspruch darauf, dass letztlich durch ein Gericht geprüft und entschieden wird, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Enteignung in ihrem Fall vorliegen. **Die rechtsprechende Gewalt muss die Enteignung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und dabei insbesondere auch ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen** (vgl. BVerfGE 45, 297 <322>; 74, 264 <282 f.>). Erforderlich ist eine individuelle Prüfung, ob die Enteignung gegenüber den einzelnen Betroffenen dem Grunde und dem Umfang nach berechtigt ist.

[...]

Wählt der Gesetzgeber eine Verfahrensgestaltung, die den Betroffenen - wie bei einfachen Sachverhalten die Regel (vgl. § 44a VwGO) - Rechtsschutz erst gegen den ein Verfahren abschließenden Hoheitsakt eröffnet, ist dies auch in komplexen Verfahren nicht von vornherein verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, zumal Betroffene dadurch in diesen Fällen von einer vorherigen Anfechtungslast befreit sind. **Das Verwaltungsverfahren und die gerichtliche Kontrollbefugnis müssen bei solchen Verfahrensgestaltungen allerdings so beschaffen sein, dass auch in umfangreichen und langwierigen Verwaltungsverfahren eine umfassende und effektive Prüfung des abschließenden Eingriffsakts, einschließlich ihn tragender, von den Betroffenen aber nicht selbständig angreifbarer Vorentscheidungen, gewährleistet ist.** [...]"

Die vorstehende Passage zeigt nochmals die Verortung der zusätzlich zu fordernden Gesamtabwägung als „letztes Korrektiv“ im Rahmen der Angemessenheitsprüfung. Hier sind die „für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelange einerseits“ und die „durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange andererseits“ gegeneinander abzuwägen. Dies kann jedoch mit Blick auf das Rechtsstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG und die daraus folgende Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht bedeuten, dass dabei auch *rechtswidrige* Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Belange im Wege der Gesamtabwägung hinzunehmen wären. Vielmehr kann es sich nur um die Abwägung, wenngleich mitunter schwerwiegender, so doch stets *rechtmäßige* Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Belange (wie z.B. im Fall möglicherweise rechtmäßiger, aber gleichwohl eingriffsintensiver Umsiedlungen für ein Tagebauvorhaben) gegenüber einem jeweiligen rechtmäßigen Gemeinwohlzweck handeln.

Die anschließenden Ausführungen unter f) zum erforderlichen Rechtsschutz weisen dann erneut auf die notwendige Prüfung der Enteignung „in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und dabei insbesondere auch ihre Verfassungsmäßigkeit“ hin und fordern anschließend (Rn. 194) ausdrücklich eine „**umfassende** und effektive Prüfung des abschließenden Eingriffsakts,

einschließlich ihn tragender, von den Betroffenen aber nicht selbständig angreifbarer Vorentscheidungen.“

In dieses Verhältnis von umfassender Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Enteignung einschließlich der sie tragenden, aber nicht selbständig angreifbaren Vorentscheidungen, und der abschließend im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmenden Gesamtabwägung (vgl. auch Jarass/Pieroth/Jarass, 18. Aufl. 2024, GG Art. 14 Rn. 86 und 91) fügt sich die von dem Oberverwaltungsgericht auf S. 37 BA angeführte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ohne Weiteres ein, wenn es dort im Urteil vom 12.08.2008, 9 A 64/07 unter Rn. 23 heißt:

„Dem Planfeststellungsbeschluss kommt, da er Grundlage der nachfolgenden Enteignung ist (§ 19 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der seit dem 17. Dezember 2006 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl I S. 1206), enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Daher haben die Kläger zu 1 bis 8, deren durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Grundeigentum (teilweise) für das Planvorhaben in Anspruch genommen werden soll, einen Anspruch darauf, von einer Entziehung ihres Grundeigentums verschont zu bleiben, die nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient, insbesondere nicht gesetzmäßig ist (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG), und auf eine dahingehende umfassende gerichtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses. [...]“

Der unmittelbar aus Art. 14 Abs. 3 GG abgeleitete, umfassende Prüfungsanspruch gilt für Enteignungsbetroffene unabhängig, ob der Enteignung nach dem Fachplanungsrecht oder dem Bergrecht erfolgt, wie auch in der Kommentarliteratur bei Greinacher, in Kühne/von Hammerstein/u.a., BBergG, 3. Aufl., § 79 unter Rn. 21 ausdrücklich festgehalten wird (mwN., Hervorhebung hier):

*„[...] Denn die Voraussetzungen von § 79 dienen in vollem Umfang (auch) den Interessen des privaten Grundabtretungspflichtigen, sie sollen in ihrer Gesamtheit den betroffenen Eigentümer dagegen schützen, dass sein Eigentum beschnitten oder entzogen wird, ohne dass dies durch öffentliche Interessen gerechtfertigt ist. **Das entspricht der Rechtsposition des Enteignungsbetroffenen in der Fachplanung.** [...]“*

Die Kommentierung von Rehs, in: Frenz (Hrsg.), BBergG, Vorb. §§ 77 ff. unter Rn. 68 nimmt auf den oben diskutierten Beschluss des BVerfG vom 14.09.2016, 1 BvR 1335/15 Bezug und fasst die daraus abzuleitenden Folgen für den Umfang der vorzunehmenden Rechtmäßigkeitskontrolle wie folgt zusammen (Hervorhebung i.O.):

*„Besteht **keine rechtssichere Zulassungsentscheidung** für das bergbauliche Vorhaben, ist eine **Enteignung nicht** möglich. Auch **eine vorzeitige Besitzeinweisung scheidet aus**. Ggf. ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung*

ausführlich im einstweiligen Rechtsschutz zu prüfen. Damit hat der Vorhabenträger erhebliche Risiken, wenn er nicht ursprünglich sorgfältig darauf achtet, dass sämtliche natur- und gewässerschutzbezogenen Belange adäquat abgeprüft und rechtmäßig in die Entscheidung eingegangen sind. Er kann dann keine vorzeitige Besitzeinweisung verlangen – auch nicht im einstweiligen Rechtsschutz. In diesem bedarf es dann ausnahmsweise einer Vollüberprüfung. Art. 19 Abs. 4 GG reicht damit entsprechend dem Beschluss des BVerfG vom 14.09.2016 weit in das Bergrecht hinein.“

Auch die Kommentierungen bestätigen demnach den aus Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG folgenden Vollüberprüfungsanspruch der enteignungsbetroffenen Bf. unter Verweis auf die oben bereits erläuterte verfassungsgerichtliche Rechtsprechung.

Die Diskrepanz zwischen der durch Art. 14 Abs. 1 und 3 GG nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geforderten umfassenden Rechtskontrolle und der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss vom 10.12.2025, in dem alle Rügen gegen die Rechtmäßigkeit der dem Vorhaben zugrunde liegenden, selbständig für die Bf. nicht anfechtbaren Vorentscheidungen pauschal und Sachprüfung unberücksichtigt geblieben sind, könnte nicht größer sein.

2. Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 10.12.2025 verletzt die enteignungsbetroffene Bf. in ihrem Grundrecht auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG iVm. Art. 14 Abs. 1, 3 GG.

Durch den von dem Oberverwaltungsgericht zugelassenen Vollzug der für sofort vollziehbar erklärten Besitzeinweisung wurde ab dem 01.01.2026 zunächst der gesamte Baumbestand auf dem Grundstück der Bf. durch das begünstigte Bergbauunternehmen gerodet und anschließend die Erdoberfläche devastiert. Laut der Mitteilung des Bergbauunternehmens im Verfahren 1 BvQ 76/25 vom 24.12.2025 soll das Grundstück insgesamt „frühestens ab dem 26.01.2026“ für den Tagebau Nochten in Anspruch genommen und abgebaggert werden. Wann dies genau erfolgt, ist unbekannt. Durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts den Vollzug der Besitzeinweisung zuzulassen, werden unwiederbringlich und irreparabel Fakten zu Lasten der Bf. geschaffen und deren Eigentumsfreiheit verletzt.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts verletzt den Anspruch der Bf. auf effektiven Rechtsschutz, da das Gericht, wie oben bereits erläutert, den falschen Prüfungsmaßstab

zugrunde gelegt und für das Vorhaben wesentliche Vorentscheidungen von vornherein keiner Sachprüfung unterzogen (1), sich trotz der Feststellung gleichwohl offener Erfolgsaussichten in der Hauptsache vorschnell auf eine Folgenabwägung beschränkt (2) und für die Sachaufklärung notwendige Unterlagen nicht beigezogen hat (3).

Der von Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Anspruch auf effektiven Rechtsschutz bedeutet, dass im Regelfall von der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gem. VwGO auszugehen ist. Er wird durch das gerichtliche Eilrechtsschutzverfahren abgesichert, wie das BVerfG in ständiger Rechtsprechung, u.a. mit Beschluss vom 19. Juni 1973 – 1 BvL 39/69 –, BVerfGE 35, 263-280 unter Rn. 32 betont (Hervorhebung hier):

„Die aufschiebende Wirkung der Klage ist ein fundamentaler Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Prozesses. Er wird verfahrensmäßig durch die Regelung des § 80 Abs. 5 und 6 VwGO ergänzt. Der Sinn dieses besonderen Verfahrens besteht darin, einen effektiven Gerichtsschutz gegenüber Maßnahmen der Exekutive zu sichern und durchzusetzen. Die aufschiebende Wirkung der Klage ist deshalb die Regel; sie entfällt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 80 Abs. 2 VwGO "nur" unter den dort bezeichneten Voraussetzungen. Demgegenüber bildet die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts die Ausnahme (BVerwGE 18, 72 (79); vgl. auch BVerwGE 16, 289 (292)); sie bedarf jeweils einer besonderen Regelung.“

Weiter heißt es in der Entscheidung des BVerfG dann unter den Rn. 35-38 im Hinblick auf das Eilrechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO (Hervorhebung hier):

„Die eigentliche Bedeutung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO zeigt sich aber erst, wenn man den verfassungsrechtlichen Rechtsschutzauftrag in die Überlegungen einbezieht.

*Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; **der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Die Bedeutung der grundgesetzlichen Gewährleistung liegt vornehmlich darin, die "Selbstherrlichkeit" der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger zu beseitigen (BVerfGE 10, 264 (267)).** Ihr kommt nicht nur die Aufgabe zu, jeden Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, vollständig - das heißt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (BVerfGE 18, 203 (212)) - der richterlichen Prüfung zu unterstellen, sondern auch irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit als möglich auszuschließen.*

*Hieraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Bedeutung des Suspensiveffekts. Ohne die aufschiebende Wirkung der Klage würde der Verwaltungsgerichtsschutz im Hinblick auf die notwendige Dauer der Verfahren häufig hinfällig, weil bei sofortiger Vollziehung des Verwaltungsakts regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen würden. **Der Zweck der verwaltungsgerichtlichen Verfahren, eine Nachprüfung des Verwaltungsakts durch unabhängige Gerichte sicherzustellen, wäre damit weitgehend illusorisch und der Betroffene im Ergebnis eines wirksamen Rechtsschutzes beraubt.***

Demgegenüber kann nicht die Erwägung durchgreifen, der Bürger müsse die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinnehmen, da sie ja nur im öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse zulässig sei, und er könne, wenn der Verwaltungsakt rechtskräftig aufgehoben werde, schadlos gestellt werden. Abgesehen von der Zweifelhafteit solcher Ersatzforderungen, widerspricht diese Auffassung dem Gehalt der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG.“

Die vorstehenden Anforderungen, die sich aus Art. 19 Abs. 4 GG an den einstweiligen Rechtsschutz stellen, hat das BVerfG im Beschluss vom 14.09.2016, 1 BvR 1335/13 auf das Rechtsschutzverfahren gegen bergrechtliche Grundabtretungs- und Besitzeinweisungsbeschlüsse angewendet. Dabei hat das Gericht den auch hier besonders zu beachtenden Umstand betont, dass durch die bergrechtliche Inanspruchnahme eines Grundstücks für einen Tagebau einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstellt und durch die Abbaggerung irreversible Tatsachen geschaffen werden (vgl. dort Rn. 22).

Das gerichtliche Rechtsschutzverfahren muss dieser Tatsache dann gem. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG Rechnung tragen, indem „unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahrens geltend gemachten Anspruchs“ einstweiliger Rechtsschutz gewährt wird, vgl. a.a.O., Rn. 19, 20:

„Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG kommt auch die Aufgabe zu, irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit als möglich auszuschließen (vgl. BVerfGE 35, 263 <274>). Hieraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Bedeutung des Suspensiveffekts. Ohne die aufschiebende Wirkung der Klage würde der Verwaltungsgerichtsschutz im Hinblick auf die notwendige Dauer der Verfahren häufig hinfällig, weil bei sofortiger Vollziehung des Verwaltungsakts regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen würden. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet allerdings nicht die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen im Verwaltungsprozess schlechthin. Überwiegende öffentliche Belange können es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten (vgl. BVerfGE 35, 382 <402>).

Grundsätzlich ist bei der Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eine summarische Prüfung verfassungsrechtlich unbedenklich; die notwendige Prüfungsintensität steigt jedoch mit der drohenden Rechtsverletzung, die bis dahin reichen kann, dass die Gerichte unter besonderen Umständen - wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen - dazu verpflichtet sein können, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen (vgl. BVerfGE 79, 69 <74 f.>). Droht einem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so ist - erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs - einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. BVerfGE 79, 69 <75>; 94, 166 <216>). Denn in diesen Fällen kann das Fachgericht nur im einstweiligen Rechtsschutz eine endgültige Grundrechtsverletzung verhindern. Ausschließlich auf eine sorgfältige und hinreichend substantiierte Folgenabwägung kommt es nur an, soweit eine - nach vorstehenden Maßstäben durchzuführende - Rechtmäßigkeitsprüfung nicht möglich ist (so BVerfGE 110, 77, <87 f.> für das Versammlungsrecht).“

Diesen Anforderungen wird der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts nicht gerecht. Denn das Gericht hat, wie oben bereits erläutert, für zentrale Rügen der Bf. unter Verweis auf die Bestandskraft der betreffenden Vorentscheidungen von vornherein keine Sachprüfung vorgenommen und somit auch gegen Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG verstoßen.

Damit korrespondiert der Ansatz des Oberverwaltungsgerichts auf S. 38 BA die gerügten Verstöße gegen die Beteiligungsrechte der Bf. im Verwaltungsverfahren (vgl. S. 9 ff und 86 ff Eilantrag vom 17.03.2025) unter Verweis auf § 80c VwGO ohne nähere Sachprüfung für unbeachtlich zu erklären:

„Unabhängig von dem im Hauptsacheverfahren zu bestimmenden materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstab nach Art. 14 Abs. 3 GG, der sich mittelbar auch auf den Umfang des Akteneinsichtsrechts und der behördlichen (wie nachfolgend gerichtlichen) Sachaufklärungspflicht auswirkt, macht der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von der durch § 80c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO eröffneten Möglichkeit Gebrauch, eine (vermeintliche) Verletzung des Akteneinsichtsrechts der Antragstellerin außer Acht zu lassen, weil es sich - nicht anders als das Fehlen einer nach § 67 VwVfG erforderlichen mündlichen Verhandlung bei einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b EnWG (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2025 - 11 VR 12.25 -, juris Rn. 32 ff. m. w. N.) - um bis zum Abschluss des beim Senat anhängigen Klageverfahrens behebbaren Verfahrensmangel handelt.“

In diesem Vorgehen und dem Verweis auf das Hauptsacheverfahren liegt eine weitere Verletzung des Anspruchs der Bf. auf effektiven Rechtsschutz, denn es war für das Gericht absehbar, dass durch den Vollzug der Besitzeinweisung lange vor dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens vollendete Tatsachen geschaffen werden. Folglich war von vornherein klar, dass die Nachholung der Akteneinsicht zu diesem späteren Zeitpunkt der Bf. im Hinblick auf die effektive Verteidigung ihrer Rechte zur Verhinderung der Inanspruchnahme ihres Grundstücks nicht mehr helfen kann. Auf diese Weise würde die Akteneinsicht zu einer reinen Formalität, obwohl ihr doch -neben der zugleich auch seitens des Gerichts unterlassenen Sachaufklärung- eine entscheidende Bedeutung für das faire Verfahren und die effektive Rechtsdurchsetzung der von einem hoheitlichen Eingriff betroffenen Bf. zukommt. Damit geht einher, dass das dem gerichtlichen Rechtsschutzverfahren vorgelagerte Verwaltungsverfahren nicht so ausgestaltet sein darf, dass es den gerichtlichen Rechtsschutz vereitelt oder unzumutbar erschwert (BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2007 – 2 BvR 206/07 –, LS 2a). Dies war jedoch aufgrund der unvollständig bzw. an maßgeblichen Stellen geschwärtzten Antragsunterlagen, die im Eilantrag im Einzelnen aufgeführt wurden, der Fall.

Es kommt hinzu, dass das Oberverwaltungsgericht nicht nur die gebotene umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle der das Vorhaben tragenden Vorentscheidungen von vornherein verweigert hat, sondern dass es dann auch die von ihm alternativ und auf Einzelaspekte beschränkte Gesamtabwägung lediglich einer „nachvollziehenden Überprüfung“ (S. 48 BA) unterzogen hat. Dadurch hat es das Rechtsschutzniveau auch insoweit nochmals zusätzlich abgesenkt. Welcher Prüfungsmaßstab genau unter einer „nachvollziehenden Prüfung“ zu verstehen ist, hat das Gericht nicht explizit erläutert. In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht auf S. 37 BA auf die Entscheidung des BVerfG zum Tagebau Garzweiler II vom 17.12.2023, 1 BvR 3139/08, Rn. 234 verwiesen. Die in Bezug genommene Urteils Passage lautet:

„Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch die der Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II zumindest der Sache nach zugrunde liegende Gesamtabwägung nicht ausreichend nachvollzogen und ist damit der gebotenen gerichtlichen Kontrolle nicht gerecht geworden. Dadurch hat es das Eigentumsgrundrecht des Beschwerdeführers verletzt.“

Darin kommt jedoch, wie die Zusammenschau mit dem Obersatz in Rn. 233 der Entscheidung zeigt, nicht zum Ausdruck, dass der Prüfungsmaßstab des Gerichts in Bezug auf eine behördlich vorgenommene Gesamtabwägung eingeschränkt oder abgesenkt wäre, wie es das Oberverwaltungsgericht in der hier gegenständlichen Entscheidung suggeriert. Vielmehr wird dort deutlich gemacht, dass die Grundabtretung „gesetzlich nicht als planerische Entscheidung mit Gestaltungsfreiheit der Behörde ausgestaltet“ ist. Aus diesem Grund ist der gerichtliche Überprüfungsumfang gerade nicht auf die Abwägungsfehler des Planungsrechts beschränkt, sondern

ermöglicht und erfordert eine umfassende gerichtliche Überprüfung (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 2009 – 1 BvR 2187/07 –, Rn. 14 a.E.). Ist die notwendige Gesamtabwägung im Rahmen der angegriffenen behördlichen Entscheidung, wie in der dort entschiedenen Konstellation, nicht erfolgt, kann das Gericht -eine entsprechende Tatsachengrundlage vorausgesetzt- selbst anstelle der Behörde nachvollziehen.

Der Obersatz auf S. 45 BA legt jedoch nahe, dass das Gericht mit seiner „nachvollziehenden Prüfung“ nur „offensichtlich durchgreifende Mängel“ im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigen wollte. Der dortige Obersatz lautet:

„Dies vorausgeschickt, vermag der Senat bei nachvollziehender Prüfung der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung des Sächsischen Oberbergamts nach den Verhältnissen zum 30. Oktober 2024 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine offensichtlich durchgreifenden Mängel zu erkennen, auf deren Vorliegen sich die Antragstellerin beruft.“

Auf diese Weise hat das Gericht den rechtlichen Schutzmaßstab somit gegenüber den Enteignungsbetroffenen nochmals weiter bis in die Unbestimmtheit abgesenkt. Für die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, dass allein „offensichtlich durchgreifende Mängel“ beachtlich wären, liefert das in Bezug genommene Urteil des BVerfG keine Grundlage. Im Gegenteil, wird auch dort auf die Notwendigkeit einer umfassenden Sachprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch die Rechtsprechung hingewiesen.

Unter Anwendung des unzutreffenden Maßstabs hat das Oberverwaltungsgericht auf S. 48 BA hinsichtlich der gerügten habitatschutzrechtlichen und einiger, im Beschluss nicht näher erläuterten wasserrechtlichen Verstöße wie folgt entschieden (Hervorhebung hier):

*„Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedurfte der Tagebau Nochten als sog. altes Gesamtvorhaben, das mehrere Jahrzehnte vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie begonnen und durchgängig betrieben wurde, gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 24. November 2011 - C-404/09 -, juris Rn. 125) nicht. Davon ist das Oberbergamt unter II.1.9.2.3.4 seiner Gesamtabwägung zu Recht ausgegangen. Dass es des Weiteren angenommen hat, dass das Vorhaben den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie entspreche, wird unter II.1.9.2.3.4 des Beschlusses nachvollziehbar unter Bezugnahme auf die umfangreiche Verträglichkeitsprüfung von 2018 und deren Fortschreibungen von 2022 und 2024 begründet. **Den von der Antragstellerin dagegen im Einzelnen angeführten Einwendungen (namentlich für das FFH-Gebiet Trebendorfer Tiergarten) und hinsichtlich der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für die FFH-Gebiete entlang der Spree wird im Hauptsacheverfahren weiter vertiefend nachzugehen sein. Beim derzeitigen Erkenntnisstand des Senats greifen die Rügen der Antragstellerin auch hinsichtlich fehlender***

Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum 30. Oktober 2024 nicht offensichtlich durch. Entsprechendes gilt für die wasserrechtlichen Belange, wie sie das Oberbergamt unter II.1.9.2.4. des Beschlusses in die Gesamtabwägung eingestellt hat, soweit es nicht um die bestandskräftig erteilten Erlaubnisse (s. o.) geht.“

Das vorstehende Zitat zeigt, dass das Gericht, soweit es die naturschutzrechtlichen Rügen überhaupt behandelt hat, weiteren Sachaufklärungsbedarf gesehen hat. Gleichwohl ist es dem im Rahmen des nach Antragstellung am 17.03.2025 mehr als neun Monate anhängigen Eilverfahrens nicht nachgegangen. Das Gericht hat nicht einmal die Beiziehung der auf S. 2 des Eilantrags von der Bf. zur Sachaufklärung beantragten Unterlagen oder die auf S. 62, 63 des Eilantrags beantragte Vorlage von ungeschwärzten wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden (insb. hinsichtlich der Einleitmengen in die umliegenden Wasserkörper gem. WRRL) gegenüber dem Oberbergamt verfügt.

Zugleich verdeutlicht das obige Zitat auch, wie beliebig und unbelegt das Gericht mittels der von ihm aufgestellten Anforderung „offensichtlich durchgreifender Mängel“ mit den Rügen der Bf. verfahren ist. Denn auf S. 49 BA hat das Gericht dann die offenen Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage ausdrücklich festgestellt und hat sodann aufgrund einer Folgenabwägung zu Lasten der Bf. entschieden, statt zumindest die von ihm überhaupt nur berücksichtigten Verstöße in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Dort heißt es:

„Nach alledem erweist sich die Erfolgsaussicht der Anfechtungsklage gegen die vorzeitige Besitzeinweisung als teilweise offen.

2.2.2. Bei der insoweit offenen Folgenabwägung überwiegen das öffentliche Interesse und das Interesse der Beigeladenen am sofortigen Vollzug der vorzeitigen Besitzeinweisung das Suspensivinteresse der Antragstellerin.“

Es ist kein Grund ersichtlich, die enteignungsbetroffene Bf. noch mit einer zusätzlich gesteigerten Darlegungslast zur Verhinderung einer irreversiblen und schwerwiegenden Verletzung ihrer Eigentumsfreiheit zu belegen.

Auch dass eine eingehende Sachprüfung dem Gericht während des neunmonatigen Verfahrens unmöglich gewesen wäre, ist nicht erkennbar. Das Gericht hatte seit der Klageerhebung in der Hauptsache am 02.12.2024 von dem Vorgang Kenntnis. Nach Erhalt der Akte am 18.12.2024 wurde dem Gericht die Klagebegründung in der Hauptsache, die sämtliche Tatsachenangaben und Rügen iSd. § 6 UmwRG enthalten hat, am 10.02.2025 vorgelegt. Der Streitstoff, von dessen Begrenzung durch § 6 UmwRG das OVG auf S. 35 BA ausgeht, war ihm damit seitdem bekannt. Nachdem das Oberbergamt dem unter Verweis auf die Klagebegründung gestellten Aussetzungsantrag gem. § 80 Abs. 4 VwGO vom 17.02.2025 nach Fristsetzung nicht entsprochen hatte, hat die Beschwerdeführerin am 17.03.2025 die Wiederherstellung der aufschiebenden

Wirkung bei dem Oberverwaltungsgericht beantragt. Diesen Antrag hat die Bf. sogleich umfassend, u.a. unter Vorlage eines Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. Oei zur Klimarelevanz des Tagebaus, begründet (vgl. Eingangsbestätigung vom 26.03.2025, beigelegt als Anlage Bf. 09).

Auf die telefonische Nachfrage des Unterzeichners am 14.05.2025, wann mit einer Entscheidung zu rechnen sei, hat das Gericht einen Entscheidungszeitpunkt „ab Anfang August“ in Aussicht gestellt (Anlage Bf. 12). Zunächst müsse jedoch über die instanzielle Zuständigkeit des Gerichts, diese Frage hatte das Gericht bereits kurz nach Klageerhebung im Hauptsacheverfahren in der Verfügung vom 19.12.2024 (Anlage Bf. 45) aufgeworfen, entschieden werden. Gleichwohl hat es dann bis Ende August 2025 gedauert, bis das Gericht überhaupt seine zunächst infrage gestellte instanzielle Zuständigkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung des Oberbergamtes bestätigt hat.

Trotz der offensichtlichen Eilbedürftigkeit hat das Gericht dem Antragsgegner im Verfahren immer wieder Fristverlängerungen zur Äußerung gewährt (durch Verfügung vom 23.04.2025, Anlagen Bf. 10/11; durch Verfügung vom 22.07.2025, Anlagen Bf. 14/15 sowie durch Verfügung vom 25.08.2025, Anlagen Bf. 17/18). Die vollständige Entscheidung wurde der Bf. erst am 23.12.2025, unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen und wenige Tage vor dem zum Vollzugsdatum am 01.01.2026 drohenden endgültigen Verlust ihres Grundstücks zugestellt.

Es ist auch nicht von einer allgemeinen Überlastung des mit dem Ausgangsverfahren befassten ersten Senats des Oberverwaltungsgerichts auszugehen. So hat der Senat z.B. im Verfahren Az. 1 C 28/24 über einen am 13.11.2024 eingelegten, 51-seitigen Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan zum Bau eines großflächigen Einkaufszentrums bereits am 21.11.2025 in der Hauptsache mündlich verhandelt und abschließend entschieden.

Es ist nach alledem kein Grund ersichtlich, aus dem hier eine Sachprüfung, zumindest der nach dem Prüfungsmaßstab des Gerichts überhaupt berücksichtigten Rügen, unmöglich gewesen wäre.

Mangels jedweder Aufklärungs- oder Hinweisverfügungen in dem gesamten, mehr als neun Monate anhängigen Verfahren ist davon auszugehen, dass das Gericht nicht einmal den Versuch der gebotenen Sachprüfung unternommen hat, bevor durch die vollständige und unwiederbringliche Zerstörung des Grundstücks der Bf. deren Eigentumsfreiheit schwerwiegend und endgültig verletzt wurde. Insoweit unterscheidet sich die hiesige Fallkonstellation nicht von derjenigen im Beschluss vom 14.09.2016, 1 BvR 1335/13, den das Oberverwaltungsgericht eigen angeführt und in Bezug genommen hat.

Die gerügten Grundrechtsverstöße waren auch entscheidungserheblich, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass das Oberverwaltungsgericht bei der verfassungsrechtlich gebotenen Befassung mit dem Begehren von Eilrechtsschutz zu einem für die Bf. günstigeren Ergebnis gelangt wäre.

III. Annahmeveraussetzungen liegen vor

Die Verfassungsbeschwerde bedarf nach § 93a Abs. 1 BVerfGG der Annahme zur Entscheidung. Gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG ist sie zur Entscheidung anzunehmen, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist. Beide Voraussetzungen liegen hier vor. Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen, weil sie grundsätzliche, bislang ungeklärte verfassungsrechtliche Fragen aufwirft (§ 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG) und weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte der Bf. angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG).

1. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung

Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Diese ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nur gegeben, wenn die Verfassungsbeschwerde eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt oder die durch veränderte Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden ist. Über die Beantwortung der verfassungsrechtlichen Frage müssen also ernsthafte Zweifel bestehen.

Anhaltspunkt für eine grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne kann sein, dass die Frage in der Fachliteratur kontrovers diskutiert oder in der Rechtsprechung der Fachgerichte unterschiedlich beantwortet wird. An ihrer Klärung muss zudem ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse bestehen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn sie für eine nicht unerhebliche Anzahl von Streitigkeiten bedeutsam ist oder ein Problem von einigem Gewicht betrifft, das in künftigen Fällen erneut Bedeutung erlangen kann. Bei der Prüfung der Annahme muss bereits absehbar sein, dass sich das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde mit der Grundsatzfrage befassen muss. Kommt es auf sie hingegen nicht entscheidungserheblich an, ist eine Annahme nach § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG nicht geboten.

BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 1994 – 1 BvR 1693/92 –, BVerfGE 90, 22-27, Rn. 11

Die vorstehenden Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Verfassungsbeschwerde wirft insbesondere die Frage von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung auf, ob die Vereinbarkeit eines emissionsintensiven Vorhabens, hier in Gestalt des Braunkohletagebaus Nochten, mit dem aus dem Klimaschutzgebot gem. Art. 20a GG als Emissionsmaßgabe abgeleiteten Treibhausgasbudget Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt und für die als Voraussetzung für einen enteignenden Eingriff in die Eigentumsfreiheit postulierte Allgemeinwohldienlichkeit ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 24. März 2021 (Az. 1 BvR 2656/18) festgestellt, dass der Gesetzgeber die in Art. 20a GG verankerte verfassungsrechtliche Verpflichtung zu effektivem Klimaschutz durch die Ratifizierung des Klimaschutzabkommens von Paris und durch § 1 S. 3 KSG auf die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf „möglichst 1,5° C, jedenfalls deutlich unter 2° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau“ konkretisiert hat.

Zugleich hat das BVerfG klargestellt, dass es sich bei dem Klimaschutzgebot in Art. 20a GG um eine „justiziable Rechtsnorm“ und objektives Verfassungsrecht handelt, das „den Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen“ (Rn. 193). Diese Verpflichtung bindet nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Verwaltung und die Justiz.

Dem entsprechend betont das Gericht im dritten Leitsatz der Entscheidung vom 24.03.2021, dass die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen die Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG voraussetzt. Erläuternd heißt es dazu unter Rn. 190 wie folgt:

„Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist daher Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen (vgl. bereits BVerfGE 134, 242 <339 Rn. 289, 342 f. Rn. 298, 354 f. Rn. 327>; so auch Kahl, JZ 2010, 668 <670 Fn. 17>; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 85; Murswiek, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 74; Cremer, ZUR 2019, 278 <280>; Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, Art. 20a GG Rn. 25; offen gelassen in BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 10. November 2009 - 1 BvR 1178/07 -, Rn. 32).“

Die Verfassungsbeschwerde gibt dem Gericht die Gelegenheit, die grundlegende verfassungsrechtliche Frage zu entscheiden, ob angesichts der weiterhin fehlenden Konkretisierung eines verbindlichen Emissionsbudgets, das die Einhaltung der Temperaturmaßgabe aus Art. 20a GG noch ermöglichen würde, weitere THG-intensive Vorhaben wie der hier gegenständliche Tagebau betrieben und dazu in Grundrechte Dritter eingegriffen werden darf.

Die Bf. ist der Auffassung, dass angesichts der bereits überschrittenen Budgets für die Einhaltung der 1,5°C-Marke eine vorausschauende Klimapolitik, die den Anforderungen des Art. 20a GG genügen kann, nicht ohne die Festlegung eines plausiblen und durchsetzbaren

Emissionsbudgets auskommt. Dabei mag dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Bewertungsspielraum zukommen, den dieser jedoch in einem transparenten und ggfls. gesondert verfassungsgerichtlich überprüfbaren Prozess ausüben muss. Dieser Pflicht darf sich der Gesetzgeber allerdings nicht durch weitere Untätigkeit entziehen.

Daher kann ein emissionsintensives Vorhaben wie der Tagebau Nochten nur dann fortgesetzt werden, wenn die dabei zu erwartenden Emissionen in einer für sich genommen anhand Art. 20a GG plausibel festgelegten Gesamtbudgetierung (Emissionsmaßgabe) plausibel und unter Berücksichtigung der weiteren und künftigen Emissionsbeiträge bis zur Klimaneutralität abgebildet sind. Denn zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht wahrscheinlich, geschweige denn sichergestellt, dass die Verpflichtung des Staates aus Art. 20a GG, den **-irreversiblen-** globalen Temperaturanstieg auf „möglichst 1,5 ° C, jedenfalls deutlich unter 2° C“ zu begrenzen, tatsächlich eingehalten wird.

Das derzeit geltende Klimaschutzgesetz ist hierzu, wie in der Vorbemerkung erläutert und auf S. 9 der Stellungnahme des SRU festgestellt, nicht geeignet. Denn die dort in Anlage 2 enthaltenen „Gesamtemissionsmengen“ sind mit der physikalischen Realität des Treibhauseffekts und der dadurch bei Beachtung der Temperaturmaßgabe gem. Art. 20a GG verbleibenden Aufnahmekapazität der Atmosphäre nicht vereinbar. Zum zweiten sind die dortigen Emissionsvorgaben rechtlich nicht effektuiert und werden absehbar verfehlt werden. Es fehlt an jedweden gesetzlichen Regelungen, um die notwendigen Emissionsreduktion auch gegenüber Dritten (wie Anlagenbetreibern) verbindlich nachträglich durchzusetzen.

2. Notwendigkeit der Entscheidung zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Rechte der Beschwerdeführerin

Die Verfassungsbeschwerde ist auch zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Rechte der Bf. aus Art. 19 Abs. 4 iVm. Art. 14 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 GG zur Entscheidung anzunehmen.

Aus der Entscheidung des BVerfG vom 14.09.2016, 1 BvR 1335/13, folgt die Verpflichtung des Fachgerichts bei drohender Schaffung vollendeter Tatsachen auch im Eilrechtsschutzverfahren effektiven Rechtsschutz durch eine vertiefte und dem Hauptsacheverfahren entsprechende Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zu gewähren. Dieser Anspruch der Bf. aus Art. 19 Abs. 4 GG iVm. Art. 14 Abs. 1 GG wurde durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts u.a. deshalb in entscheidungserheblicher Weise verletzt, da das Gericht trotz aus seiner Sicht offener Erfolgsaussichten der Hauptsache in eine Folgenabwägung eingetreten ist und sich mit den zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Tagebaus notwendigen Unterlagen zu Unrecht nicht befasst hat.

IV. Antragstellung

Die Antragstellung folgt dem Tenor der Entscheidung BVerfG, 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13 – Rn. 28.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schulte
Rechtsanwalt